Das

# livländische Creditsystem,

in

## seinen jetzt gültigen Bestimmungen

nach dem

Allerhöchst bestätigten Reglement vom 15. Oct. 1802 und nach den bis zu der General-Versammlung vom Jahre 1837 ergangenen Beschlüssen

dargestellt

von dem

Landrath **Reinhold Joh. Ludw. Samson v. Himmelstiern.**

**Riga,**

gedruckt bei W. F. Häcker.

**1838.**

Der Druck ist unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Dorpat, am 16. Jun. 1838.

(L. S.) M. v. Engelhardt,
Censor.

# Vorwort.

Als unter Bestätigung Seiner Majestät, des in Gott ruhenden Kaisers Alexander I., gesegneten Andenkens, das livländische Creditsystem i. J. 1803 ins Leben trat, war unter den vorhandenen Umständen nicht vorauszusehen, daß dasselbe — obgleich abgedrungen der fast allgemeinen Noth und dem überhand genommenen Wucher — die Sache der ganzen Provinz werden, und den Grundsätzen, auf welchen es beruht, durch seine schnelle Verbreitung und sein immer wachsendes Gedeihen am kräftigsten das Wort reden würde.

Zu jener Zeit also, wo dieses Institut mehr oder weniger doch immer nur noch in der Idee beruhete, ward es mit einem Reglement ausgestattet, das in mancher Beziehung bei geänderten Umständen jetzt nicht mehr ausreichend, in mancher aber bei gemehrter Erfahrung auch allmäliger Berichtigung unterworfen schien.

So konnte es denn nicht fehlen, daß die Interessenten von dem §. 32. des Allerhöchst bestä-

tigten Reglements von Zeit zu Zeit willkommenen Gebrauch machten und „auf ihren General-„Versammlungen nach genauer Prüfung und „nach Stimmenmehrheit in Betreff der ursprüng-„lichen Bestimmungen Zusätze und Abänderun-„gen anordneten, welche, den Gesetzen und dem „öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der „Societät und ihrem Interesse zuträglich sind."

Es mag nicht befremden, wenn die Sache, sich vervollkommnend, auch im Laufe der Zeit eine andre Gestalt gewonnen hat. Bei näherer Beleuchtung der spätern Abänderungen und Zusätze wird man sich bald überzeugen, daß, entsprechend dem Geiste des Instituts, sie ausschließlich zu desto dauerhafterer Gründung des Credits die bestimmtere Werthung der Hypotheken, zu desto bereiterer Hülfe des Bedürftigen die Erleichterung der Anleihe, und zu desto größerer Bequemlichkeit des Gläubigers die Vereinfachung des Verkehrs bezwecken, — Rücksichten, welche die Wohlfahrt des Instituts in dem nemlichen Grade bedingen, als sie dem Interesse der Einzelnen, welche sich mit ihm in Verbindung setzen, wohlthätig entgegen kommen.

In früherer Zeit wurden getroffene Abänderungen und Zusätze dem Publikum mittelst Druk-

kes durch die livländische Gouvernements-Regierung bekannt gemacht. Dieß ist aber seit geraumer Zeit unterblieben. Indeß mußte sich, je eingreifender die Wirksamkeit des livländischen Creditsystems in die Geschäftsverhältnisse nicht nur des inländischen, sondern auch des ausländischen Publikums wurde, auch desto allgemeiner der Wunsch aussprechen, daß eben dieses nun weit verbreitete Publikum sich vollständig unterrichten könne von allen Bestimmungen, welche sowohl für die Schuldner als auch für die Gläubiger der Anstalt als verbindend gelten.

Ich habe mich mit Vorwissen der General-Versammlung der systematischen Zusammenstellung alles dessen unterzogen, was bis auf die gegenwärtige Zeit an gesetzkräftigen Bestimmungen in Betreff des livländischen Creditsystems vorhanden ist. Ich schmeichle mir, daß dieses Unternehmen Beifall finden werde, da es theils den Directionen der Anstalt zu gut kommt, weil es sie des Nachschlagens vieler Acten und Protocolle überhebt und diese Zusammenstellung ihnen als Promtuarium in Fällen dienen kann, wo sonst nur vieljährige Amts-Erfahrung aushelfen mögte, — theils den Interessenten oder

Schuldnern der Anstalt, weil sie sich in vorkommenden Fällen ohne Mühe und beschwerliche Erfragung nun selbst über alles, was ihnen zu wissen nöthig, unterrichten können — theils endlich auch ihren Gläubigern oder den Pfandbriefs-Inhabern, weil sie auf kürzestem Wege zu der Ueberzeugung gelangen werden, wie ihre Forderungen sicher gestellt sind, und wie durch die Zweckmäßigkeit der, auch sie angehenden Bestimmungen für sie gesorgt worden ist.

Da ich indessen nie durch Anstellung bei einer der Directionen mich im activen Dienst des Creditvereins befunden habe, sondern blos als mehrjähriger Sprecher der General-Versammlungen wirksam gewesen bin: so schien es unerlaßlich, daß gegenwärtige Zusammenstellung aller gesetzlichen Bestimmungen dem prüfenden Urtheil der Oberdirection um so mehr übergeben würde, als ich bei der Redaction weder der Ordnung, welche das Reglement v. 1802 beobachtet, folgen noch der nemlichen Worte, welche das Reglement und die betreffenden Beschlüsse gebrauchen, mich bedienen konnte. Nachdem die Oberdirection solche Prüfung angestellt, hat sie mich mit folgendem Schreiben beehrt, das ich ausführlich versetze, um über die Zulässigkeit meiner

Darstellung und über die Art meiner Auffassung im Publikum keinen Zweifel übrig zu lassen:

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuehrender Herr Landrath, Etatsrath und Ritter,

Ew. Excellenz auf Verlangen der General-Versammlung verfaßte systematische Darstellung aller das livländische Creditsystem betreffenden, reglementsmäßigen Vorschriften und im Laufe der Zeit erfolgten Versammlungs-Beschlüsse, hat das Oberdirectorium der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät gehöriger Prüfung unterzogen.

Nach angestellter Prüfung gereicht es diesem Oberdirectorio zum besondern Vergnügen, daß vorgedachte Darstellung sowohl in richtiger Auffassung, als auch in vollständiger Zusammenstellung alles das enthält, was in den Angelegenheiten des livländischen adeligen Güter-Credit-Vereins theils als ausdrückliche Verordnung, theils als sanctionirter Gebrauch bis jetzt vorhanden und gesetzkräftig ist — und daher der, von der General-Versammlung der Systems-Interessenten verlautbarten Absicht vollkommen entsprechend erscheint.

Nach dieser Erklärung hofft das Oberdirectorium vertrauensvoll auf Ew. Excellenz dem livländischen Credit-Verein gewidmete thätig-wirksame Theilnahme keine Fehlbitte zu thun, wenn dasselbe Sie desmittelst ersucht:

Ihre diesseits als richtig und vollständig erkannte Darstellung durch den Druck des ehesten veröffentlichen und auf diese Weise einem im Publikum lange gefühlten Bedürfnisse entgegenkommen zu wollen.

Riga, am 8. Jun. 1838.

Der livl. adeligen Güter-Kredit-Societät Oberdirectorium:

**Konrad v. Smitten,**
Oberdirector.

**Magnus v. Tiesenhausen,** Rath.
**Hermann v. Wilcken,** Rath.

№ 650. Stövern, Secr.

Ich bemerke schließlich, daß man bei Vergleichung dieser systematischen Zusammenstellung mit dem Credit-Reglement von 1802 einige Paragraphen abweichend dargestellt, andere aber ganz übergangen finden wird, z. B. §§. 19.–20. 209., nach dem Vers. Beschl. v. Jul. 1821. Die Abänderung gründet sich auf spätere Versammlungs-Beschlüsse. Daß aber mehrere Paragraphen ganz übergangen worden, beruht auf dem Umstande, daß sie im Laufe der Zeit gänzlich aus dem Gebrauch gekommen und als antiquirte auch von der letzten General-Versammlung des Creditsystems v. J. 1837 anerkannt worden sind. Dagegen ist aber Mehreres, was seither ohne namentlichen Beschluß in Gebrauch gekommen war, von der nemlichen General-Versammlung 1837, auf das Gutachten theils des Engen-Ausschusses theils der Herren Directoren, gut geheißen und sanctionirt worden. Dieses Gutheißen ist in der Redaction durch die Worte „Vers. Beschl. 1837" bezeichnet. Der §. endlich, mit welchem die in der Redaction enthaltenen Sätze schließen, ist eine Hinweisung auf den entsprechenden §. des Reglements v. 1802.

Lustifer, Jan. 1838.

**Samson v. Himmelstiern.**

# Befehl

## Seiner Kaiserlichen Majestät,

Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

aus

dem dirigirenden Senate

an die

**livländische Gouvernements-Regierung.**

№ 4695. Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem dirigirenden Senate am 15ten des verwichenen October-Monats, unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift ertheilten, Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem wir den allerunterthänigsten Gesuchen des, sich zur Einrichtung der Privatleihebanken vereinbart habenden Adels des Liv- und Esthländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des ersten: der Landräthe Sivers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Obristlieutenants Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren, und nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel die-

ser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern nach den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der dem Adel der übrigen Gouvernements, durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hülfe, Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, die selbigen wegen der hohen Zinsen belästigen und seine Capitalien zur Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern: so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuß der, von demselben vorgestellten und hiebei gefügten Reglements, mit dem Zusatze der, von dem Landrath Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem livländischen hinzugefügten Puncte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adeliche Privatbanken zu errichten, welche gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens Darlehne zu mäßigen Zinsen, vermittelst des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller, zu dieser Einrichtung sich vereintbart habenden Edelleute, ausgeben und einem Jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft, Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt bei deren ersten Begründung die nöthige Hülfe zu leisten, haben Wir befohlen,

auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen 500,000 Rubel in Silber-Münze für jedes Gouvernement, aus den Schatz-Verwaltungen als ein Darlehn auszuzahlen und außerdem der Ehstländischen Adelichen Bank auf besondere, in der an den Verwalter der Pflichten eines Reichs-Schatzmeisters erlassenen Ukase enthaltenen Regeln, eine Anleihe von 2,000,000 Rubeln in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter und gegen die Garantie des ganzen, zu diesem Creditsystem hinzugetretenen Adels, aus der Reichs-Casse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seiner Seits nicht unterlassen, nach dem Inhalte der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hülfsleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was Jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen;" hat der dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls, an den Verwalter des Liv-Esth- und Kurländischen Gouvernements, Herrn Generalen von der Infanterie und Ritter Fürsten Golitzin, desgleichen auch an die Liv- und Esthländische Gouvernements-Regierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpuncten zu dem Re-

giement der Livländischen Bank, Abschriften zu begleiten, zur allgemeinen Nachricht wegen der zu errichtenden Banken aber, die Einrückung in die Reichs-Zeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgischen Akademie der Wissenschaften und der Moskowischen Universität vorzuschreiben. Von erwähntem Reglement aber und den dazu gehörigen Supplementarischen Puncten wird die Abschrift hier beigefügt. Den 24. November 1802.

Statt des Obersecretairs:
Hofrath Peter Löwenhagen.
Secretair Andrei Wladislawlew.
Registrator Alexander Kalinnikow.

In fidem versionis:
Lysarch, genannt Königk,
Translateur am Livl. Kameralhofe.

Auf namentlichen Befehl, die Errichtung der adeligen Privatbanken in Liv- und Esthland betreffend.

Seine Kaiserliche Majestät haben geruhet, bei der am 15. October 1802 erfolgten Allerhöchsten Bestätigung des livländischen Creditvereins, zugleich nachstehende Puncte als organische Bestimmungen zu desto dauerhafterer Gründung und Sicherheit dieses Instituts, Allergnädigst zu confirmiren:

I. Der Creditverein ist zwar verbunden, seine vorzüglichen Forderungen in künftigen Concursen und Convocationen, wenn öffentliche Proclame ergehen, in gesetzmäßiger Frist, gehörigen Orts und schriftlich anzuzeigen. Darnach aber hat die Behörde, wo der Prozeß verhandelt wird, von Amtswegen, wie bei anderen öffentlichen Anstalten, das Beste auch dieser Anstalt wahrzunehmen.

II. So wie der Creditverein auch während des Concurses über ein mit Pfandbriefen belegtes Gut, seinen Gläubigern die Zinsen zahlt, eben so erhält derselbe auch, ungeachtet dieses Concurses, aus dem Gute die Zinsen so wohl für das demselben bewilligte Pfandbriefs-Darlehn, als auch für seine sonstige Forderungen und Auslagen.

III. Jede Gerichtsbehörde des Gouvernements, welcher ein Verzeichniß der verbundenen Güter von der Oberdirection zugefertigt wird, ist verpflich-

tet, die Proclame, welche sie erläßt und welche die verbundenen Güter betreffen, der Oberdirection abschriftlich mitzutheilen.

IV. Sämmtliche Ober- und Unterbehörden des Gouvernements, welche öffentliche Pfandbücher unter Händen haben, und welchen die Verzeichnisse der verbundenen Güter mitgetheilt sind, haben in die Pfandbücher eine Eintragung, mit der eines der verbundenen Güter belastet werden soll, nicht eher zu bewerkstelligen, als bis derjenige, der sie sucht, zu diesem Behuf ein Attestat der Oberdirection beibringt.

V. Zur Sicherheit aller öffentlichen Anstalten und dem Interesse der Krone gemäß, soll keine öffentliche Anstalt oder Behörde, es sey eine Reichs-Leihbank, ein Tutelconseil, ein Findelhaus, oder sonst eine privilegirte oder noch zu privilegirende Anstalt und Behörde dieser Art, einem livländischen Gutsbesitzer ehender Geld leihen, oder mit demselben gegen Unterpfand seines hiesigen Gutes einen Contract abschließen, als bis er dazu ein Beweiskräftiges Attestat von der Oberdirection beigebracht hat.

VI. Die Gouvernements-Regierung richtet alle Executionen, welche auf Ansuchen eines Gläubigers wider ein dem Creditverein verhaftetes Gut verhängt werden, jedesmal an die Oberdirection,

damit selbige nach Inhalt des Reglements, durch Sequestration, nach vorhergegangener Befriedigung des Creditvereins, vollzogen werden können.

VII. Die Ordnungsgerichte sind verbunden, auf Requisition einer Direction, bei entstandenen Sequestrationen nach Masgabe des Reglements die erforderliche Assistenz zu leisten, sobald es ihre anderweitigen Amtsgeschäfte gestatten.

VIII. Bei der Umschreibung ingrossirter Pfandbriefe ist die betreffende Behörde verpflichtet, in ihren Pfandbüchern die erfolgte Umschreibung besonders zu bemerken.

Akg. Was hiebei wegen des Stempelpapiers zu beobachten ist, weiset §. 169. Akg. nach.

IX. Diejenigen Pfandbriefe, welche wegen bisher nicht ingrossirt gewesener Summen gegeben werden, werden mit dem gesetzlichen Stempelbogen versehen; die Ingrossation verzeichnet die Behörde auf dem Pfandbriefe selbst.

X. Uebrigens sind alle Ober- und Unterbehörden des Gouvernements beauftragt und angewiesen, den zum Behuf des Creditvereins einzurichtenden, und zur Wohlfahrt der Gutsbesitzer abzweckenden Directionen alle nöthige und gesetzliche Hülfe zu leisten und sie gegen jede Beeinträchtigung oder Bedrückung nachdrücklichst zu schützen.

## Erstes Hauptstück.

# Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Der Zutritt zu dem Creditverein ist Jedem, der in Livland mit einem adeligen Gute besitzlich ist, zu jeder Zeit gestattet. Eben so steht es auch jedem Interessenten frei, seine Mitgliedschaft zu jeder Zeit aufzugeben, sobald er sich mit dem Verein gänzlich auseinander gesetzt hat. §. 221.

Akg. Vor erfolgter Entrichtung der Eintrittsgelder (§. 320.) gilt Niemand als Interessent des Creditvereins. Vers. Beschl. 1814. 1815.

### §. 2.

Der Zweck des Creditvereins ist, durch den Umlauf privilegirter Pfandbriefe einen sicheren und dauerhaften Credit aller verbundenen Besitzer adeliger Güter im livländischen Gouvernement zu gründen und zu erhalten. §. 1.

### §. 3.

Diese Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche die Directionen des Creditvereins,

im Namen der verbundenen Gutsbesitzer, auf deren Güter ausfertigen, und die ihren Inhabern sowohl in Ansehung des Capitals, als auch der fälligen Zinsen garantirt werden. §. 2.

§. 4.

Die Pfandbriefs-Inhaber können nie in einen Concurs verwickelt werden, da ihnen für Capital und Zinsen der ganze Creditverein haftet. Sie erhalten daher auch während des Concurses die terminlichen Zinsen aus den Directionen ausgezahlt. §. 7.

§. 5.

Die Pfandbriefe des Creditvereins sind alle von einerlei Würde und völlig gleichen Vorrechten. Sie werden nicht auf den Namen des Inhabers oder Schuldners, sondern auf das zur Hypothek dienende Grundstück ausgestellt. §. 8.

§. 6.

Will der Inhaber seinen Pfandbrief auf einen Andern übertragen: so kann er diese Cession in blanco oder auch auf einem besonderen Bogen erklären und, daß solches geschehen sey, bei einer der Directionen registriren lassen.

Akg. 1. Bei der Registratur ist jedesmal mit der Cessionsschrift zugleich der cedirte Pfandbrief in der Direction beizubringen. Vers. Beschl. 5. May 1826.

Akg. 2. Pfandbriefe von 100 Thalern und 100 Rbln. S. M. sind im Umlauf ohne Cessionen; gleichwohl bleibt es dem Inhaber unbenommen, sich durch Producirung derselben bei den Directionen von ihrer Aechtheit zu überzeugen. Vers. Beschl. 16. Jul. 1806.

## §. 7.

Der Verwaltung stehn im Namen des Vereins eine Direction für den lettischen und eine zweite für den esthnischen District vor. Beide Districts-Directionen haben aber in der Oberdirection ihre vorgesetzte Instanz. §. 18.

## §. 8.

Da diese Verwaltung im Namen des Creditvereins Statt findet, so verfahren sowohl die Districts-Directionen, als auch die Oberdirection nach dem Creditreglement und den Beschlüssen, welche der Verein auf seinen General-Versammlungen, oder außerhalb derselben durch die Creditconvente ordnungsmäßig faßt.

Akg. Die Glieder der Directionen und deren Offizianten sind den Vorschriften ihrer Vorgesetzten Folgeleistung schuldig. — In Contraventionsfällen verhängt die volle Versammlung gegen die Directionsglieder, die Secretaire und Rendanten angemessene Geldstrafe; bei beharrlicher Widerspenstigkeit erfolgt deren Abgabe unter das competente Gericht. Dagegen werden die Subalternen von ihren Constituenten erforderlichen Falls

auf Geld durch Gehaltsabzug oder durch gänzliche Entlassung gestraft. §. 206.

## §. 9.

Bei Kronspodräden und Lieferungen, wie auch bei Pachtungen von Gegenständen des Kronsobrocs, werden die Pfandbriefe des livländischen Creditvereins überall als Unterpfänder (Saloggen) nach ihrem Nominalwerth, Rubel für Rubel, mit den erforderlichen Blanketten und Indossementen angenommen. Sowohl bei der Annahme, als auch wenn die Pfandbriefe dem Saloggensteller zurückgegeben werden, erhält die Behörde, welche sie ausstellte, erforderliche Benachrichtigung. Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsraths 1834 20. Febr., publ. v. Senat 1834 26. März u. v. d. livl. Gouv. Regier. 1834 15. Mai, № 3035.

---

Zweites Hauptstück.

# Von den General-Versammlungen des Creditvereins.

## §. 10.

Die General-Versammlungen oder ordentlichen Versammlungen des Creditvereins werden mit den ordentlichen Landtagen verbunden. Eine

außerordentliche Versammlung kann die Oberdirection mit Zuziehung des Creditconvents ausschreiben, auch letzterer eine veranstalten, sobald er sich dazu besonders veranlaßt findet. Vers. Beschl. 1806. Vergl. §. 93. hieselbst.

Akg. Die Landesresidirung besorgt die Publication wegen der, mit dem Landtage verbundenen Generalversammlung; soll aber eine Generalversammlung ohne Landtag Statt haben: so macht die Oberdirection dem Gouvernements-Verweser betreffende Vorstellung und bewirkt bei der Gouvernementsregierung die erforderliche Publication. Ebendas.

## §. 11.

Wer zu der General-Versammlung gehörend, von derselben ausbleibt, ohne die in der Landtags-Ordnung anerkannten Legalien für sich zu haben, der erlegt eine Geldstrafe von 100 Rbl. S. M. Vers. Beschl. 1810.

Akg. Gleicher Strafe ist auch derjenige unterworfen, der vom Creditconvent unrechtfertiger Weise wegbleibt. Ebendas.

## §. 12.

Die General-Versammlung wird von dem Oberdirector eröffnet. Vers. Beschl. 1806.

## §. 13.

Die Eröffnung der Versammlung, sobald sie Statt gefunden, wird durch zwei Delegirte dem

Verweser des Gouvernements angezeigt. Diese Delegirte werden von der Versammlung selbst ausgemittelt. Vers. Beschl. 1806.

§. 14.

Der Sprecher wird gewählt, sobald die Delegation zurückgekehrt ist. Er darf weder Directionsglied seyn, noch in den Engen-Ausschuß gewählt werden. Vers. Beschl. 1805.

§. 15.

Zum Behuf der Sprecher-Wahl schlagen die Anwesenden mittelst Billets drei Candidaten vor, und ballotiren über diejenigen drei, welche nach den Wahlbillets die meisten Stimmen haben. Wer im Ballotement die Stimmenmehrheit für sich hat, der ist Sprecher. Vers. Beschl. 1806.

§. 16.

Der Sprecher genießt auf der Versammlung die nemliche Achtung, die der Landmarschall auf dem Landtage genießt. Vers. Beschl. 1806.

§. 17.

Der Sprecher beobachtet im Vortrage die Ordnung, die auf dem Landtage vorschriftlich ist. Nachdem er gewählt worden, läßt er den von der Oberdirection abzustattenden Bericht über die

Erfüllung der Beschlüsse letzter General-Versammlung, über den Zustand der Societät, über neue der Entscheidung bedürftige Vorfälle und über die eingegangenen Desiderien und Beschwerden, vortragen. Die aus demselben hervorgehenden Momente, nebst den Wahlen der Directionsglieder und der Revidenten der Oberdirection, machen die Gegenstände der gemeinschaftlichen Verhandlung aus.

Akg. Vorschläge, die sich im Lauf der Verhandlungen ergeben, werden bei dem Sprecher angebracht und nach Statt gefundenem öffentlichen Vortrage von ihm dem Engen-Ausschusse zugestellt. Veranlassen diese Vorschläge schriftliche Bemerkungen: so müssen sie spätestens, Tags nach jenem öffentlichen Vortrag durch den Sprecher an den Engen-Ausschuß gelangen. Vers. Beschl. 1806.

## §. 18.

Ueberdieß sind die Versammlungen des Creditvereins, sie seyen ordentliche oder außerordentliche, berechtigt, erforderlichen Falls Zusätze und Abänderungen des Creditreglements, welche den Gesetzen und dem gemeinen Besten nicht zuwider, nach Mehrheit der Stimmen anzuordnen und den Directionen zur Vorschrift zu machen. §. 32.

Akg. Beschlüsse, welche Zusätze oder Abänderungen des Creditreglements enthalten, werden jedesmal den Directionen zur Nachachtung bekannt gemacht. Vergl. Vers. Beschl. Jun. 1806.

## §. 19.

Die Versammlung schließt mit den Wahlen der Directionsglieder und Untersuchungs-Commissarien ihre Verhandlungen. Vers. Beschl. 1806.

Akg. Bei den Wahlen kann sein Votum schriftlich einsenden, wer im öffentlichen Dienste abwesend, oder durch notorische Krankheit zu erscheinen verhindert, oder auch außerhalb des Gouvernements wohnhaft ist. §. 40.

## §. 20.

Alles, was auf der Versammlung zum Vortrag kommt, wird durch das Gutachten des Engen-Ausschusses und das Consilium der Oberdirection zur Berathung vorbereitet. Das Gutachten des Engen-Ausschusses gelangt durch den Sprecher an die Oberdirection; deren eingegangenes Consilium trägt der Sprecher zu etwaniger Abänderung des Gutachtens dem Engen-Ausschusse vor. Vers. Beschl. 1806.

## §. 21.

Dieser Enge-Ausschuß besteht aus fünf Gliedern, welche die jedesmalige Versammlung aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit, auf die nemliche Weise wie den Sprecher, wählt. Convents- und Directionsglieder können jedoch hier nicht auf die Wahl kommen. Vers. Beschl. 1810.

§. 22.

Im Engen-Ausschuß hat der Sprecher den Vortrag. Der Oberdirector und die Districts-Directoren wohnen der Berathschlagung des Engen-Ausschusses bei, um die etwa erforderlichen näheren Aufschlüsse zu geben. Vers. Beschl. 1812.

§. 23.

Der Sprecher und der Oberdirector haben keine Stimme im Engen-Ausschuß; die Districts-Directoren aber nur, wenn die Sache nicht sie und ihre Directionen besonders angehet. Vers. Beschl. 1815.

§. 24.

Funfzehn anwesende Interessenten, außer den Convents- und Directionsgliedern, machen eine vollzählige Versammlung aus und können rechtsgültige Beschlüsse fassen. Vers. Beschl. 1806. 1827.

§. 25.

Gutsbesitzer, welche nicht zum Creditverein gehören, dürfen zwar in der Versammlung erscheinen; sie nehmen aber weder an der Berathung, noch an der Abstimmung Theil. Vers. Beschl. 1806.

§. 26.

Die Beschlüsse werden einstimmig oder bei

getheilten Meinungen durch Ballotement gefaßt. Vers. Beschl. 1806.

§. 27.

Sowohl bei Abfassung einstimmiger Beschlüsse, als auch bei dem Ballotement gelten folgende Regeln: a) Vertretung durch Vollmacht, so wie auch Vertretung der Unmündigen durch ihre Vormünder, sind beide gleich unzulässig. Vers. Beschl. 1805. 1806.

§. 28.

b) Hinterläßt ein Interessent bei seinem Ableben mehrere mündige Erben: so haben diese Erben, so lange der Nachlaß in ungetheilter Masse ist, Einem von ihnen das Stimmen- und Wahlrecht zu übertragen; befindet sich aber von diesen mündigen und ungetheilten Erben nur Einer auf der Versammlung anwesend: so ist dieser ohne weiteres als Mitstimmender anzusehen. Vers. Beschl. 1837.

§. 29.

c) Für die im weiblichen Besitz befindlichen Güter übt einer der mündigen Söhne das Stimmen- und Wahlrecht aus, falls die Besitzerin verwittwet oder abgeschieden ist; ist aber der Ehegatte am Leben, so steht diesem das Stimmen- und Wahlrecht zu. Vers. Beschl. 1837.

§. 30.

d) Angaben willkürlicher Güterabtheilungen und Abtretungen von Seiten noch lebender Interessenten nur auf die Dauer der General-Versammlung, um zweien oder mehreren Personen das einem Einzigen und zwar dem rechtmäßigen, noch lebenden Interessenten lediglich zuständige Stimmenrecht zu verschaffen, sind von keiner Wirksamkeit. Vers. Beschl. 1837.

§. 31.

e) Der besitzfähige Pfandhalter kann mitstimmen und wählen; die nicht besitzfähigen aber, d. i. die weder zum immatriculirten noch zum Dienstadel gehören, üben weder ein Stimmen- noch ein Wahlrecht aus. Vers. Beschl. 1837.

§. 32.

f) Besitzer sequestrirter Güter und solche, welche durch die unterlassene Entrichtung der Eintrittsgelder noch nicht als wirkliche Interessenten gelten, haben kein Stimmenrecht auf den allgemeinen Versammlungen und eben so wenig auf dem Creditconvent, wenn sie Glieder desselben sind. Vers. Beschl. 1814. 1815.

§. 33.

Ein durch Ballotement gefaßter Beschluß er-

hält seine Rechtskraft auf der Stelle und kann auf der nemlichen General-Versammlung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Beschlüsse aber, die nicht durch Ballotement zu Stande gekommen sind, werden erst rechtskräftig, wenn in nächster Sitzung das Protocoll der vorhergehenden, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, öffentlich verlesen und angenommen worden ist. Vers. Beschl. 1806.

§. 34.

Das Ballotement findet nicht anders Statt, als wenn, von zwei Mitgliedern unterstützt, darauf angetragen wird. Jedoch wird es allemal zur nächsten Sitzung, nach geschlossener Regulirung des Rezesses oder Protocolls, verschoben. Vers. Beschl. 1806.

§. 35.

Erklärungen über Versehen im Ballotiren und Uebertragen der Bälle aus einem Kasten in den andern, sind unzulässig. Vers. Beschl. 1818.

§. 36.

Abwesende Interessenten des Creditvereins sind den Versammlungsbeschlüssen, gleich den anwesenden, unterworfen. Vers. Beschl. 1806.

§. 37.

Gegen gefaßte Beschlüsse sind weder Prote-

stationen noch Rechtsbewahrungen zulässig. Jedoch können abweichende Meinungen, eigenhändig unterschrieben, zu den Acten gegeben werden; ob sie in den Rezeß selbst aufzunehmen seyen, bestimmt die Versammlung. Vers. Beschl. 1806.

§. 38.

Das von dem Secretair der Oberdirection zu führende Protocoll über die Verhandlungen der Versammlung hat mit den Landtagsrezessen gleiche Glaubwürdigkeit. Vers. Beschl. 1806 und 1827.

§. 39.

Am Schluß der Versammlung, wenn alle Gegenstände der Berathung erledigt und die Wahlen vollzogen sind, läßt der Sprecher das ganze Protocoll nochmals verlesen. Nachdem dies geschehen, unterschreibt er dasselbe zu desto größerer Bekräftigung. Vers. Beschl. 1806.

§. 40.

Die Rezesse oder Protocolle der General-Versammlungen werden im Archiv der Oberdirection aufbewahrt, und den Districtsdirectionen zur Wissenschaft und Nachachtung abschriftlich mitgetheilt. Vers. Beschl. 1806.

## Drittes Hauptstück.

# Von dem Creditconvente.

## §. 41.

Der Creditconvent bestehet, außer dem Oberdirector, aus denjenigen Gliedern des Adels-Conventes, die zum Creditverein gehören, sie seyen Landräthe, Landmarschall oder Kreisdeputirte. Vers. Beschl. 1806. 1827.

Akg. 1. Die Räthe der Oberdirection und die Districts-Directoren wohnen den Verhandlungen des Creditconventes bei, um nöthige Aufschlüsse zu geben und ihre Meinung zu verlautbaren. Indeß steht ihnen weder ein Votum consultativum noch das Recht zu, ihre Meinung verschreiben zu lassen. Vers. Beschl. 1830.

Akg. 2. Bei der Einladung zum Convente wird den Directoren das, was wissentlich zum Vortrag kommt, bekannt gemacht. Uebrigens erhalten sie, zum Convent erschienen, die Reisekosten ersetzt und an Diäten, was die Kreis-Deputirten erhalten. Vers. Beschl. 1836.

Akg. 3. Der Landmarschall, der auf den Adelsconventen keine Stimme hat, hat sie gleichwohl auf Creditconventen, sobald er zum Creditverein gehört. Vers. Beschl. 1827.

## §. 42.

Neun Glieder sind zu seiner Vollständigkeit erforderlich. Ist diese Zahl nicht anwesend: so

ergänzt er sich aus sonstigen Interessenten des Creditvereins. Tritt jedoch ein wirkliches Conventsglied hinzu: so scheidet der Stellvertreter aus. §. 249. Vers. Beschl. 1806.

Akg. Auch können Directionsglieder zu Stellvertretern gewählt werden, jedoch ihrer nicht mehr als zwei. Vers. Beschl. 1810.

## §. 43.

Der Creditconvent tritt regelmäßig acht Tage vor der einstehenden General-Versammlung zusammen, und außerdem jährlich im Juni und December. Wo möglich werden, nach genommener Rücksprache mit der Residirung des Landrath-Collegiums, die Creditconvente mit den Adelsconventen verbunden. Vers. Beschl. 1806.

## §. 44.

In besondern Fällen kann die Oberdirection auch einen außerordentlichen Creditconvent ausschreiben. Vergl. §. 93. hieselbst; Vers. Beschl 1837.

## §. 45.

Der Creditconvent wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit denjenigen, welcher auf demselben den Vortrag der, hauptsächlich aus dem Berichte der Oberdirection sich ergebenden

Gegenstände der Verhandlung hat. Vers. Beschl. 1827.

## §. 46.

Insbesondere hat der Creditconvent, wenn er im Juni und December beisammen ist, die Verwaltung der Oberdirection zu untersuchen und deren Rechnungen durchzusehen; Beschwerden, welche über sie eingehen, zu entscheiden; das Nöthige festzusetzen, wenn die Oberdirection zu Geld-Negocen zu schreiten genöthigt ist und die Summen, deren sie bedarf, bei Privatpersonen nicht aufbringen kann; über die Zulässigkeit eingegangener Entlassungsgesuche auf den Vortrag der Oberdirection zu entscheiden; Vacanzen in den Directionen, (mögen sie durch Entlassung, Todesfall, Sequestration oder grobes Vergehen entstanden seyn) zu besetzen. Vers. Beschl. 1806. 1814.

Akg. Ist bei eingetretener Vacanz in der Oberdirection der Creditconvent nicht versammelt: so schlagen zur Wiederbesetzung die Conventsglieder aus der ihnen von der Oberdirection zuzufertigenden Liste aller verbundenen Gutsbesitzer, bei erhaltener Aufforderung derselben, drei Candidaten vor und stimmen folgends über die drei, in der Mehrzahl befundenen. Auf gleiche Weise wird bei eintretender Vacanz in einer der Districts-Directionen verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß die von der Oberdirection zuzufertigenden Listen blos das Verzeichniß der wählbaren Interessen-

ten in dem betreffenden Districte enthalten, und Vorschlag und Wahl lediglich aus diesen erfolgen. Vers. Beschl. 1806.

§. 47.

In dringenden Fällen repräsentirt der Creditconvent die General-Versammlung. Vers. Beschl. 1806.

§. 48.

Da der Creditconvent die Rechnungen der Oberdirection durchzusehen hat (§. 46.): so hat dieselbe zu solchem Behuf diese Rechnungen, über jede Art der Einnahme besonders geführt, nebst den der Districts-Directionen, halbjährlich in unabänderlichen Terminen zu schließen. Vers. Beschl. 1806. 1814.

§. 49.

Die Oberdirection legt dem, im Juni und December versammelten Creditconvente zur Prüfung und näheren Bestimmung das Bedürfniß für den nächsten Termin vor. Vers. Beschl. 1812.

§. 50.

Die Abstimmung im Creditconvente geschieht unter allen Gliedern desselben nach Stimmenmehrheit. Dasjenige Conventsglied, dessen Gut sequestrirt ist, oder das die Eintrittsgelder noch nicht entrichtet hat, hat auf dem

Creditconvente eben so wenig ein Stimmenrecht, als auf der General-Versammlung. Vers. Beschl. 1814. 1815.

## Viertes Hauptstück.

# Von den Directionen und den Beamten des Creditvereins.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 51.

Zu Gliedern der Directionen werden blos Interessenten des Creditvereins gewählt, die zum livländischen, d. i. immatriculirten Adel gehören. §. 12. Vers. Beschl. 1837.

### §. 52.

Kein Interessent ist wahlfähig, sobald er durch Leichtsinn oder unordentliche Wirthschaft sein Vermögen heruntergebracht hat, oder sonst einem öffentlichen Tadel ausgesetzt gewesen ist. §. 11.

Akg. Daher können auch Beamte des Creditvereins, die gegen denselben ihre Zahlungs-Verbindlichkeit nicht erfüllen und deren Güter sequestrirt werden müssen, nicht im Amte bleiben. Vers. Beschl. 1814.

### §. 53.

Der Dienst in einer Direction kann mit keinem andern Krons- oder Landesdienste verbunden

werden. Gleichwohl gereicht es Niemanden, dem der Creditverein zur Amtsbekleidung in einer Direction die nöthigen Fähigkeiten zutraut, zum Hinderniß, wenn er ein anderes Amt bekleidet. Denn es steht ihm nach getroffener Wahl frei, entweder diese Wahl abzulehnen oder, um ihr zu folgen, dem seitherigen Amte zu entsagen. §. 11. 210.

§. 54.

Von der im vorigen §. enthaltenen Vorschrift macht das Amt eines Landraths in so fern eine Ausnahme, als er in die Directionen zum Mitglied gewählt werden kann, sobald er als Landrath weder im Provinzial-Consistorium Präses, noch Ober-Kirchenvorsteher ist, noch im Hofgerichte dient. §. 210.

§. 55.

Wer in irgend einer Behörde angestellt, in die Direction gewählt wird und vor dem Antritt des Directions-Dienstes seine frühere Bedienung niederzulegen hat, der muß in Betreff etwaniger Nachrechnungen und Verantwortungen aus derselben, völlig quittirt worden seyn, ehe er das Amt in der Direction antritt. §. 11.

§. 56.

Wird ein wählbares Mitglied des Creditver-

eins zum Amte eines Assessors in den Directionen berufen, oder zu irgend einem Dienstgeschäft für den Creditverein ausersehen, so darf er sich der Annahme nicht entziehen. Vers. Beschl. 1806.

§. 57.

So wenig irgend Jemand, der nicht zum Creditverein wirklich gehört (§. 1. Akg.), an Entscheidungen und Bestimmungen, welche das Creditwerk betreffen, Theil nehmen kann, eben so wenig kann auch Jemand, der nicht wirklich Mitglied des Creditvereins ist, an den Wahlen selbst, als Wählender Theil nehmen. §. 12.

§. 58.

Der Vormund hat für sein Mündel keine Wahlstimme. §. 213.

§. 59.

Alle Directionsämter ohne Ausnahme werden durch die freie, einzelne Wahl der Versammlung mittelst Wahlbillets und Ballotements besetzt. §. 212.

§. 60.

Ueber diejenigen drei Candidaten, welche nach den Wahlbillets die meisten Stimmen haben, wird das Ballotement angestellt. Wer in die-

sem Ballotement die meisten Bälle für sich hat, der gilt als gewählt. Anlangend die Theilnahme an dem Ballotement: so gelten die betreffenden Bestimmungen der Landtagsordnung und die des zweiten Hauptstücks §. 27. u. ff. hieselbst. Vers. Beschl. 1806.

§. 61.

Die Wahlen beginnen mit der des Oberdirectors, ihr folgen die der Räthe. An der Ausmittelung der Wahl-Candidaten und an dem Ballotement, nehmen, in Betreff der Oberdirection, die anwesenden Glieder der ganzen Versammlung Theil. Dagegen werden die Glieder der Districts-Directionen nur von denjenigen Interessenten gewählt, welche zu dem betreffenden Districte als besitzliche des Creditvereins gehören. §. 19. 20.

Akg. Die Insel Oesel wird zu dem Lettischen Districte gezählt und stehet auch im übrigen unter der Direction dieses Districts. Vers. Beschl. 1821.

§. 62.

Die auf der Versammlung Statt gefundenen Wahlen werden von der Gouvernements-Regierung dem Publikum bekannt gemacht. §. 11.

§. 63

Die Glieder sämmtlicher Directionen, so wie auch deren Beamte werden von dem Creditverein

nach dem in Beilage II. enthaltenen Etat besoldet. §. 211.

Akg. 1. Im Hause des Creditsystems haben überdies freie Wohnung der Oberdirector, die Räthe, der Secretair und der Rendant, Vers. Beschl. 1806. 1808. und Conv. Beschl. 1836. Auch der Ministerial der Oberdirection und der lettischen District-Direction hat als Calfactor und Aufseher der Creditsystemsgebäude in einem derselben freie Wohnung nebst Beheizung. Vers. Beschl. 1837. Desgl[illegible] genießen der Director und der Rendant der lettischen Direction, freie Wohnung in dem Gebäude der Societät. Vers. Beschl. 1837.

Akg. 2. Von der Besetzung der Vacanzen in den Directionen handelt die Akg. zu §. 46.

## §. 64.

Anlangend die Kanzelleiämter sämmtlicher Directionen insbesondere: so wird nicht nur die Vereinigung zweier Aemter in Einer Person möglichst vermieden, sondern es darf auch ein Kanzelleibeamter schlechterdings keine anderweitige Anstellung haben, noch sonst Geschäfte treiben, die, wie Advocatur, Buchhalterei u. dgl., mit Gehalt oder Honorar verknüpft sind. Vers. Beschl. 1806. 1827. 1830.

### II. Von der Oberdirection.

## §. 65.

Die Oberdirection hat ihren Sitzungsort in

Riga und besteht aus einem Oberdirector und zwei Räthen §. 18.

§. 66.

Dem Kanzellei- und Rechnungswesen der Oberdirection stehen ein Secretair, ein Rendant und drei Kanzellisten vor. §. 18.

Anm. Der Rendant hat bei seiner Anstellung eine Caution von 5 bis 6000 Rbl. S. M. zu leisten; Vers. Beschl. 1824. Die übrigen Kanzelleibeamte leisten bei ihrer Anstellung keine Caution, weil nicht vorauszusetzen ist, daß sie bei Empfang und Auszahlung baaren Geldes gebraucht werden. Vers. Beschl. 1824.

§. 67.

Zu den Etatmäßigen Beamten der Oberdirection gehört noch ein besonderer Syndicus, den dieselbe bei entstandener Vacanz aus den Rechtsgelehrten wählt und nach ihrem Ermessen wieder entlassen kann. Bei gleicher Fähigkeit und sonstigen Erfordernissen giebt sie hiebei einem, zum livländischen Adel gehörenden Rechtsgelehrten den Vorzug. §. 225., Vers. Beschl. 1827. 1836.

§. 68.

Zur Aufwartung hat die Oberdirection einen besonderen Calfactor. §. 18.

§. 69.

Wählbar in die Oberdirection sind nur solche

Individuen des besitzlichen immatriculirten Adels, welche außer den allgemeinen Erfordernissen (§. 51) in guten Vermögens-Umständen, d. i. mit Gütern besitzlich sind, die nicht über die Hälfte des abgeschätzten Werthes oder nicht über $^2/_3$ des Hakenwerths verschuldet worden. §. 22. Vers. Beschl. 1805.

§. 70.

Die gewählten Glieder, welche als solche dem Generalgouverneur angezeigt werden, dienen drei Jahre lang. Jedoch ist dahin zu sehen, daß nach Ablauf des Trienniums wenigstens einer von denen, die schon eines dieser Aemter bekleidet haben, wieder für die folgenden drei Jahre gewählt werde. §. 21. 22.

§. 71.

Der Secretair muß ein Rechtsgelehrter, in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel seyn, auch in keinen anderen Verbindungen oder Diensten stehen. Die Oberdirection schlägt ihn dem Creditconvente vor, und dieser bestätigt ihn zu lebenslänglichem Dienste, wenn nichts gegen ihn einzuwenden ist. §. 24.

§. 72.

Die Ernennung des Rendanten und der übrigen Kanzelleibeamten ist der Oberdirection überlassen.

Sie haftet für die berufmäßigen Eigenschaften derjenigen, welche sie wählt. §. 25.

§. 73.

Der Oberdirector und die Räthe werden von der Gouvernements-Regierung, der Secretair aber und die übrigen Beamte, nach dem Formular in Beilage 1., von der Oberdirection vereidet. §. 39.

§. 74.

Die Oberdirection versammelt sich in Riga auf Veranlassung des Oberdirectors, so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern. Um diese in ununterbrochenem Fortgange zu erhalten, hat der Oberdirector wenigstens den größeren Theil des Jahres in Riga zuzubringen. §. 23.

§. 75.

Während der Zahlungs-Termine im April und October, so wie auch während der Creditconvente und General-Versammlungen müssen sämmtliche Glieder der Oberdirection anwesend seyn. Die übrige Zeit wechseln die Räthe unter einander ab, da der Oberdirector ohnehin den größten Theil des Jahres nach §. 74. an Ort und Stelle seyn muß. Vers. Beschl. 1827.

§. 76.

Entscheidungen und Verfügungen, welche die

Oberdirection zu treffen hat, trifft sie nach Stimmenmehrheit. §. 23.

§. 77.

Ueberhaupt hat die Oberdirection, im Bereich ihrer amtlichen Wirksamkeit, auf genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Creditwerks Acht zu geben, die demselben Allerhöchst zugesicherten Vorrechte, wo nöthig, zu vertreten, und das Beste der Anstalt möglichst befördernd, allem Nachtheil ungesäumt vorzubeugen und Einhalt zu thun. §. 26.

§. 78.

Daraus ergiebt sich von selbst, wie die Oberdirection auch darauf einzuwirken habe, daß die Districts-Directionen ihre dahin einschlagende Verfügungen genau befolgen, und daß sie durch angemessene Zwangsmittel die Pflichtsäumigen zur Folgeleistung anhalte. §. 27.

§. 79.

Beschwerden und Anzeigen gegen die Districts-Directionen, sie mögen herkommen woher, und bestehn worin sie wollen, untersucht und entscheidet die Oberdirection nach Masgabe der den Creditverein constituirenden Grundsätze und seiner Beschlüsse. Klagen über Amts- und Pflichtverletzung werden bei dem Creditconvente oder der General-Versammlung angebracht. Finden

sie, daß der eingeklagte Fall ihre Strafgewalt übersteigt: so bleiben Untersuchung und Entscheidung der befugten Behörde vorbehalten. §. 28. 238. 243.; Vers. Beschl. 1805 und Vers. Beschl. 1837.

## §. 80.

In Betreff der, vor die Oberdirection gehörenden Beschwerden und Anzeigen (§. 79.) findet gleichwohl nie ein förmlicher Prozeß Statt. Vielmehr fordert die Oberdirection auf eingekommene Beschwerden blos den Bericht der angeschuldigten Districts-Direction ein, und veranstaltet sodann nach Umständen auf Kosten des Schuldigbefundenen eine Untersuchung, nach Masgabe derselben ohne weitere prozessualische Weitläuftigkeit entscheidend. Die Untersuchung wird einem Delegirten der Oberdirection und einem Gliede des Creditconventes übertragen. §. 28. Vers. Beschl. 1827 und Vers. Beschl. 1837.

## §. 81.

Wer durch diese Entscheiduug sich gefährdet glaubt, der hat zwar, mit Vorbehalt alles Rechts, der Verfügung der Oberdirection Folge zu leisten. Gleichwohl kann er bei dem nächsten Creditconvent, oder allenfalls auch bei der nächsten General-Versammlung, Remedur suchen. Was letz-

tere erkennt, ist in letzter Instanz erkannt; daher denn Beschwerdeführer schlechterdings damit zufrieden seyn muß. §. 38. 28. Vers. Beschl. 1837.

## §. 82.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß die §§. 79. bis 81. nur in dem, was die Creditanstalt betrifft, Anwendung finden und in allen übrigen Fällen den verfassungsmäßigen Gerichtsstand in nichts abändern. §. 28.

## §. 83.

Entsteht in der Districts-Direction eine Verschiedenheit der Meinungen über den anzunehmenden Werth eines Guts: so läßt die Oberdirection, auf erhaltenen Bericht der Districts-Direction, nichts desto weniger so viele Pfandbriefe ausfertigen, als der unzweifelhafte Werth des Gutes Reglementsmäßig zuläßt. In Betreff der verschiedenen Meinungen in der Districts-Direction aber veranlaßt sie nach Umständen eine nochmalige Prüfung des Werthes durch einen Delegirten aus ihrer Mitte und ein Glied des Creditconvents. Hierauf bringt sie die ganze Sache zum Vortrag auf den nächsten Creditconvent, damit dieser, mit Zuziehung der Oberdirection, die nöthige Entscheidung treffe. §. 29. Vers. Beschl. 1837.

§. 84.

Bemerkungen und Erinnerungen, zum Besten der Creditanstalt, senden die Districts-Directionen der Oberdirection ein. Wegen zweifelhafter und nicht sehr erheblicher Fälle, für welche das Reglement keine genügende Bestimmung trifft, fragen sie bei der Oberdirection an und gewärtigen ihre Entscheidung. §. 31.

§. 85.

Entstehen wichtige Zweifel und Bedenken: so kann die Oberdirection auf ergangene Anfrage sie zwar von sich aus erledigen, wenn sie dazu die Vorschriften des Credit-Reglements ausreichend erachtet. Im entgegengesetzten Falle setzt sie die Entscheidung bis zum nächsten Creditconvente aus. Dieser entscheidet dann nach Stimmenmehrheit, und bei gleich getheilten Stimmen unter Ausschlag des Oberdirectors. Solche Festsetzung kommt sodann bis zur allendlichen Bestimmung der nächsten General-Versammlung einstweilen in Ausführung. §. 32.

§. 86.

Die Oberdirection zieht in Fällen, wo besondere Kenntniß des Handels nützen kann, und wenn sie es für gut und nöthig erachtet, zwei bewährte Kaufmänner zu ihren Berathungen hinzu

und nimmt auf den Rath derselben alle dienliche Rücksicht. Vers. Beschl. 1806.

§. 87.

Die Oberdirection und der Creditconvent bestimmen gemeinschaftlich, welche von den, der ersteren eingesandten Vorschlägen und Entwürfen bei künftiger Versammlung der Interessenten zum Vortrag kommen sollen. §. 33.

§. 88.

Kommt im Laufe der Amts-Verhandlungen etwas vor, das dem Creditverein zu wesentlichem Vortheil oder Nachtheil ausschlagen könnte: so setzt die Oberdirection dergleichen Sachen bis zu näherer Berathung mit dem Creditconvente aus. §. 34.

§. 89.

Die Oberdirection hat die Oberaufsicht über sämmtliche Creditcassen der Anstalt und über alle zugehörige, jetzige und zukünftige Fonds. Daher ist sie nicht nur verpflichtet, am Schlusse jedes Jahres regelmäßig die Districts-Directionen zu revidiren, sondern auch berechtigt, so oft sie es nöthig findet, Cassen-Visitationen anzustellen und die Rechnungen durch ein abgeordnetes Glied derselben zu untersuchen. §. 35. Vers. Beschl. 1806. 1814. 1827. Vers. Beschl. 1837.

Akg. Zu solchen außerordentlichen Revisionen wählt sie in der Regel eine Zeit, wo die vollständige Anwesenheit sämmtlicher Glieder vorschriftmäßig zu erwarten steht, oder benachrichtigt die Districts-Direction zeitig von ihrem Vorhaben. Ebendas.

## §. 90.

Die Oberdirection führt die Correspondenz in allen Angelegenheiten, die das Allgemeine des Creditvereins betreffen. §. 37.

## §. 91.

Sie hat allen Behörden, welchen die verbundenen Güter untergeordnet sind, die Verzeichnisse derselben zu nöthiger Wissenschaft mitzutheilen, auch den jedesmaligen Beitritt eines Gutes den Behörden, namentlich dem betreffenden Kirchspielsgerichte, bekannt zu machen. §. 38.

## §. 92.

Sie kann, wenn sie es nöthig findet, mit Zuziehung des Crediteonvents, eine Versammlung der Interessenten, nach vorhergegangener Unterlegung bei dem Generalgouverneur, veranstalten. §. 37.

## §. 93.

Gehen Beschwerden über die Oberdirection ein und ist der Fall, auf Erachten des residirenden

Landraths und zweier Creditconventsglieder, dringend: so können diese einen außerordentlichen Creditconvent veranlassen, welcher vorläufige Verfügung bis zur Bestätigung der General-Versammlung trifft. Auch ist der Creditconvent befugt, deshalb eine außerordentliche General-Versammlung zu bewilligen. §. 238.

## §. 94.

Der Secretair und der Rendant haben, jeder in seinem Ressort, ein Votum consultativum, sobald nur Ein Glied der Oberdirection zur Stelle ist. In diesem Falle haben auch das gegenwärtige Glied, der Secretair und der Rendant, jeder einen Schlüssel zur Casse und zum Depositenkasten. Vers. Beschl. 1836.

## §. 95.

Anlangend den Empfang und die Auszahlung der Renten, die Verwaltung der Depositen- und der Hauptcasse, und die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe bei der Oberdirection: so gelten für dieselbe, mit Beibehaltung der italienischen doppelten Buchhaltung, alle Vorschriften, welchen in dieser Hinsicht die Districts-Directionen unterworfen sind. Der Oberdirector hat hiebei gleiche Verpflichtungen mit dem Di-

stricts-Director, so wie ihrer Seits die Räthe gleiche Verpflichtungen mit den Assessoren haben. Vers. Beschl. 1837.

### III. Von den Districts-Directionen.

### §. 96.

Jede Districts-Direction besteht aus einem Director und drei Assessoren. Die des lettischen Districts, d. i. für die Kreise Riga und Wenden und für die Insel Oesel, hat ihren Sitzungsort in der Stadt Riga; die des esthnischen Districts, d. i. für die Kreise Dorpat und Pernau, in der Stadt Dorpat. §. 18. Vergl. auch Akg. zu §. 61. hieselbst. Vers. Beschl. 1824. 1827.

### §. 97.

Dem Kanzellei- und Rechnungswesen stehen in jeder Districts-Direction ein Secretair, ein Rendant und ein Kanzellist vor. §. 18.

### §. 98.

Zur Aufwartung hat jede Districts-Direction einen Calfactor. §. 18.

### §. 99.

Die Glieder der Districts-Directionen werden von drei zu drei Jahren auf den ordentlichen General-Versammlungen dergestalt gewählt, daß

für jede der Directionen nur aus demjenigen District, für dessen Direction sie zu wählen sind, die Glieder genommen werden. §. 40.

§. 100.

Der Districts-Director muß von immatriculirtem Adel, in dem ihm untergeordneten Districte besitzlich, nach der Bestimmung des §. 69. in guten Vermögensumständen, rechtschaffnen Characters und in Geschäften geübt, vornemlich aber erfahren in der Landwirthschaft und mit den besondern Verfassungen und Umständen seines Districts bekannt seyn. Vorzüglich eignet sich zum Dienst eines Directors derjenige, der früher schon Assessor in der Direction oder Kreisdeputirter gewesen ist. §. 44.

§. 101.

Die Assessoren müssen gleichfalls von immatriculirtem Adel, in dem Districte der Direction angesessen und in guten Vermögensumständen seyn, ihren gewöhnlichen Aufenhalt auf ihren Gütern haben, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehn und vornemlich von der Landwirthschaft und den Verfassungen ihres Districtes genaue Kenntniß besitzen. §. 49.

§. 102.

Wer durch Stimmenmehrheit zum Assessor

gewählt worden ist, der kann von der Pflicht, das Amt anzunehmen, nur mit Einwilligung der wählenden Gutsbesitzer oder auf den Grund rechtsgültiger Ehehaft befreit werden. Rechtsgültige Ehehaft aber ist blos vorhanden: 1.) wenn der Gewählte drei Vormundschaften führt, welche mit wirklicher Verwaltung verknüpft sind; 2.) wenn er schon zweimal hinter einander Assessor in der Direction war; 3.) wenn er zu alt und unvermögend ist. §. 50.

## §. 103.

Der Secretair muß die nöthigen Rechtskenntnisse besitzen, in Geschäften bereits geübt, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, der Landessprache seines Districts kundig, und im Rechnungswesen wohl bewandert seyn, auch das Zeugniß ordentlicher guter Führung für sich haben. §. 53.

## §. 104.

Wer sich um das Secretariat bewirbt, der hat sein Gesuch um Anstellung der Direction zu übergeben. Nach Statt gefundener Wahl stellt sie ihn der Oberdirection zur Prüfung vor. Hat dieselbe ihn tüchtig und bekannt mit den Vorschriften des Creditreglements gefunden: so fertigt sie ihm eine ordentliche Bestallung zu lebenslänglichem Dienste aus. §. 54.

Akg. Bei der Wahl des Secretairs, so wie auch bei der Wahl der übrigen Kanzelleibeamten, stimmt der dritte Assessor gleich den übrigen Directionsgliedern. Sind die Stimmen gleich: so hat den Vorzug derjenige Candidat, für welchen der Director stimmt. Vers. Beschl. 1837.

§. 105.

Der Rendant muß gleichfalls ein Mann von guter Führung und hinlänglich erfahren im Rechnungswesen seyn. Er wird unter Anzeige bei der Oberdirection zu lebenslänglichem Dienste von der Districts-Direction angestellt und leistet bei dem Antritt dieses Dienstes eine Caution von 3000 Rbln. S. M. §. 56. Vers. Beschl. 1837.

§. 106.

Obgleich zu lebenslänglichem Dienste berufen: so erhalten Secretair sowohl, als auch Rendant, auch ohne ihr Ansuchen wegen pflichtwidrigen Betragens oder gänzlichen Unvermögens ihre Entlassung. §. 55. 56.

§. 107.

Von den Chefs der Directionen hängt es ab, den Kanzelleibeamten, wenn sie um Urlaub bitten, denselben zu ertheilen. Vers. Beschl. 1836.

§. 108.

Der Kanzellist und der Calfactor werden von

der Districts-Direction selbst, nach genauer Prüfung ihrer Tüchtigkeit, angestellt. §. 57.

§. 109.

Die Glieder der Districts-Direction, so wie auch der Secretair und der Rendant, werden von der Oberdirection nach dem Formular in Beil. I. in Eid genommen. Den Kanzellisten und Calfactor vereidet die Districts-Direction selbst. §. 54. 56. 57. 41.

§. 110.

Der Director muß wenigstens den größeren Theil des Jahrs sich in seinem District aufhalten, und ohne Anzeige bei der Oberdirection nicht über acht Tage aus dem District verreisen. Verhindern ihn Krankheit oder sonst gültige Ursachen an persönlicher Wahrnehmung seines Amtes: so vertritt ihn der älteste Assessor. §. 45.

§. 111.

Sämmtliche Directionsglieder, mit Ausnahme des dritten Assessors, müssen in den April- und October-Terminen zur Stelle seyn. Außerhalb dieser Zeit wechseln sie nach Uebereinkunft unter einander. Wer von ihnen beurlaubt seyn will, der hat den Urlaub bei der Oberdirection nachzusuchen. Vers. Beschl. 1827.

Anm. Bei Vorfällen, welche die Gegenwart sämmtlicher Glieder erheischen, ladet der Anwesende die Abwesenden zur Zusammenkunft ein. Vers. Beschl. 1827. §. 115. hieselbst.

## §. 112.

Ist ein Directionsglied länger als vier Wochen ununterbrochen abwesend: so bezieht den quotativen Gehalt desselben derjenige, der statt seiner in Function ist. Vers. Beschl. 1827.

## §. 113.

Ereignen sich während des Urlaubs oder bei sonst legaler Abwesenheit eines Gliedes, Fälle, die schleuniger und reglementsmäßig nach Stimmenmehrheit zu treffender Entscheidung bedürfen: so tritt zur Förderung der Sache der dritte Assessor, der sonst nur Inspector und Controlleur der Güterwirthschaft ist, (§. 122.) ein, als ergänzendes Glied der Direction. Vers. Beschl. 1827.

## §. 114.

Außer der in §. 111. bestimmten Sessionszeit setzen die Directionsglieder ihre Sitzungen so lange fort, als es die Geschäfte und insbesondere der Vortrag und die Revision der Taxen, so wie auch die Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe erfordern. §. 46. 52. Vers. Beschl. 1837.

§. 115.

Gleichfalls tritt außer den in §§. 111. und 114. bestimmten Terminen die Direction zusammen, so oft die Revision der Cassen, die Berathschlagung über vorfallende Sequestrationen und andere, das Beste des Creditvereins betreffende Gegenstände ihre Zusammenkunft nothwendig machen. §. 52.

§. 116.

Ihre Beschlüsse faßt die Direction nach Mehrheit der Stimmen. §. 51.

§. 117.

Ueberhaupt sorgt die Direction von Amtswegen dafür, daß die Grundsätze, auf welchen der Creditverein beruht, in ihrem Districte genau beobachtet, und jede dawider laufende Unordnung nicht nur vermieden, sondern auch alles, was zur Aufnahme der Anstalt gereichen kann, befördert und ausgeführt werde. In wichtigen und zweifelhaften Fällen wendet sie sich mittelst Anfragen an die Oberdirection und macht gleichzeitig betreffende Anzeige bei dem Crediteonvent. §. 42. Vers. Beschl. 1805.

§. 118.

Insbesondere aber liegt der Districts-Direction ob: 1.) Die Untersuchung der Sicherheit,

welche Gutsbesitzer, die ihr Grundstück mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leisten haben; 2.) die Unterschrift, Anfertigung und Ausreichung der ingrossirten Pfandbriefe, nach Inhalt des Reglements; 3.) die Abschätzung der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter; 4.) der Empfang der Zinsen aus ihrem Districte und deren Auszahlung an die Pfandbriefs-Inhaber *); 5.) die Beitreibung der Rückstände und die Vollziehung der in dieser Hinsicht erforderlichen Sequestrationen; 6.) die Aufsicht über die Sequestrationen und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen; 7.) die sorgfältige Beobachtung der Wirthschaft auf den, mit Pfandbriefen belegten Gütern, und die ungesäumte Anordnung der nöthigen Gegenmittel, sobald sie auf denselben Mißbräuche wahrnimmt, aus welchen für den ganzen Creditverein Nachtheil und Unsicherheit erwachsen können. §. 43.

Afg. 1. Bei der in pct. 7. der Direction zur Pflicht gemachten Beobachtung der Wirthschaft, ist sie insbesondere auch befugt, von den Arrendecontracten der zum Creditverein gehörenden Güter nöthige Einsicht

*) Bei der, eigentlich vom Rendanten zu besorgenden Einnahme hat einer von den Assessoren die besondere Verwaltung der Casse, der zweite die Prüfung der Rechnungen zu übernehmen. §. 43. pct. 4.

zu nehmen, um die zur Deterioration gereichenden Punkte abzustellen. Der Gutsbesitzer, der sich durch die betreffende Verfügung der Direction verletzt erachtet, kann bei der Oberdirection und dem Creditconvent Remedur suchen. Vers. Beschl. 1827.

Akg. 2. Zur Vermeidung etwaniger Deterioration der Bauerländereien auf den, dem Creditverein verpfändeten Gütern corroboriren die Kirchspielsgerichte ohne weiteres nur diejenigen Gesindes-Pachtcontracte, in welchen die Contrahenten von den Grundsätzen nicht abweichen, die die Bauer-Verordn. 1819 im §. 484. pct. 4. 5. und 6. enthält. Im Fall befundener Abweichung veranstalten die Kirchspielsgerichte die nachgesuchte Corroboration nicht vor eingegangener, ausdrücklicher Zustimmung der örtlichen Districts-Direction. Vers. Beschl. 1827; Gouv. Patent 1829 März.

## §. 119.

Zudem sind die Districts-Directionen gehalten, nach geschlossenem Zahlungstermin, d. h. Anfang Mays und Novembers, durch Uebersendung eines ausführlichen Liquidations-Conto, nebst Verzeichnissen über den Betrag der in und außer Cours befindlichen Pfandbriefe, Rechnung abzulegen; außerdem aber auf jedesmaliges Verlangen ausführliche Nachrichten und Verschläge über die im laufenden Halbjahre Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben der Oberdirection einzusenden. Vers. Beschl. 1810.

## §. 120.

Die Districts-Direction führt von sich aus die vorfallende Correspondenz mit der Oberdirection und den sonstigen Autoritäten und Individuen, mit welchen sie in amtliches Verhältniß kommt; daher werden auch alle Eingaben, einkommenden Pfandbriefe u. dgl. an die Direction selbst, und nicht etwa an den Director, addressirt. Treten Fälle ein, die keinen Verzug leiden: so veranstaltet das Nöthige der Director, und in seiner Abwesenheit das gegenwärtige Directionsglied. Bei nächster vollständiger Zusammenkunft der Direction zeigt der eine wie der andere das Geschehene an, mit gehöriger Motivirung des beobachteten Verfahrens. §. 47. Vers. Beschl. 1827. 1836.

Akg. Der Districts-Director ist berechtigt, in Fällen, die keinen Verzug leiden, auch wenn er nicht zur Stelle ist, von sich aus vorläufige Maßregeln im Interesse des Creditvereins zu treffen; jedoch macht er davon bei der nächsten Versammlung der Direction Anzeige, unter Rechtfertigung des Geschehenen. §. 47.

## §. 121.

Den Director insbesondere anlangend: so veranstaltet derselbe die vorkommende Abschätzung der Güter, beaufsichtiget die unter dem dreifachen Beschluß zweier Assessoren und des Rendanten

stehende Casse nebst den Depositen, und siehet endlich darauf, daß sämmtliche Kanzelleibeamte thun, was ihnen amtlich obliegt, und daß Ordnung herrsche in der Kanzellei und Registratur. §. 48.

§. 122.

Der dritte Assessor der Districts-Direction hat die eigentliche Aufsicht und Controlle in Ansehung der sequestrirten Güter. Vers. Beschl. 1824.

§. 123.

Ist bei eintretender Sequestration eines Gutes kein Curator auszumitteln: so hat der dritte Assessor die Curatel unentgeldlich zu übernehmen. Vers. Beschl. 1824. 1827.

§. 124.

Außerdem ist der dritte Assessor insbesondere verpflichtet: 1.) nicht nur nach §. 122. sorgfältige Aufsicht über die sequestrirten Güter selbst, sondern auch über ihre Appertinenzien und Inventarien zu führen; 2.) den Sequestrationen beizuwohnen, die Güter den Disponenten und Arrendatoren abzunehmen, und nach aufgehobener Sequestration dem Besitzer zurück zu geben; 3.) bei den, von den Behörden in das redbare Vermögen eines Interessenten verhängten Executionen gegenwärtig zu seyn; 4.) die von der Direction

aufgetragenen Untersuchungen aller Art auszuführen; 5.) alle drei Monate über den Zustand der sequestrirten Güter der Direction zu berichten. Vers. Beschl 1824. 1827.

Akg. 1. Die Visitationsreisen macht der dritte Assessor mit eigenen Pferden. Uebrigens erhält er sowohl bei diesen Reisen, als auch in dem in §. 123. gedachten Falle nicht nur auf sequestrirten, sondern auch auf den, von der Direction verarrendirten Gütern freie Defrayirung für sich, seine Leute und Pferde. Vers. Beschl. 1818. 1824. 1827.

Akg. 2. Hat der delegirte Assessor ohne Begleitung eines Protocollführers Untersuchungen auszuführen: so nimmt das örtliche Kirchspielsgericht auf seine Requisition die zu vernehmenden Leute in Eid. Vers. Beschl. 1833.

## §. 125.

Wird der dritte Assessor durch wichtige Aufträge der Direction verhindert, einer Sequestration beizuwohnen: so entziehen sich die Kreisdeputirte — obgleich in der Regel nicht dazu verpflichtet — dennoch nicht der an sie ergehenden Requisition der Districts-Direction, sondern finden sich zur Stellvertretung auf dem Sequestrations-Termin ein. Vers. Beschl. 1824.

Akg. Der Kreisdeputirte, wenn er nach §. 125. bei Sequestrationen die Stelle des dritten Assessors vertritt, erhält zur Reise die ucasenmäßige Progon, wenn er sich der Post wirklich bedient hat. Vers. Beschl. 1815.

## §. 126.

Seiner Seits ist der Secretair im Allgemeinen verpflichtet, treu und gewissenhaft sich den Aufträgen, welche der Director und die Direction ihm amtspflichtig ertheilen, innerhalb des Districtes ohne Widerrede zu unterziehen. §. 55.

## §. 127.

Insbesondere liegt ihm ob, in den Sitzungen der Direction das Protocoll zu führen; die amtliche Correspondenz der Direction zu besorgen und in die Güterregister oder Verzeichnisse der, dem Creditverein verpfändeten Güter und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe sammt betreffenden Nachrichten, genau die erforderlichen Eintragungen zu bewerkstelligen, dergestalt, daß er in denselben nicht anders, als in Gegenwart und mit Zuziehung der Direction und blos auf den Grund eines, über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen und von den Gliedern unterschriebenen Protocolles, die nöthigen Verzeichnungen vornehme. §. 55.

Akg. Zu dergleichen Verzeichnungen gehören namentlich die in seinem District vorfallenden Pfandbriefs-Cessionen, welche er in den Güterregistern zu notiren hat, nachdem von ihm solche Registratur auch auf der Cessionsschrift selbst attestirt worden ist. Vers. Beschl. 1821 und Vers. Beschl. 1837.

§. 128.

Ueber die eingegangenen Schriften hält er ein besonderes Buch, in welches er zugleich jede Ausfertigung nach Nummer und Datum und mit dem Vermerk, an wen sie gerichtet und wann sie abgegangen ist, einträgt. §. 55.

§. 129.

Sämmtliche Acten — sie seien Generalacten, die den Creditverein überhaupt und die Correspondenz enthalten, oder Specialacten, die blos die Güter angehen — hält er in gehöriger Ordnung, geheftet, paginirt und mit Registern versehen. §. 55.

§. 130.

Außerdem unterzieht er sich in allen, in obigen §§. nicht besonders genannten Fällen den sonstigen Kanzelleigeschäften, nach Vorschrift des Directors, insbesondere aber auch der Führung der Depositenbücher.

§. 131.

Der Rendant dagegen empfängt, zahlt, bucht und belegt alle Gelder der Direction, auf deren besondere Anweisung.

§. 132.

Er besorgt die Einnahme und die Ausgabe der Zinsen, empfängt auf Anweisung der Direction

die abzulösenden Pfandbriefe und ähnliche Documente, und verfährt dabei wie mit Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder (§. 131.) §. 56.

## §. 133.

Die Cassabücher und die unter Aufsicht der Districts-Direction anzufertigenden Rechnungen, nebst der Registratur, hält er jederzeit in gehöriger Ordnung und läßt sich übrigens die ertheilte Instruction zu genauer Richtschnur dienen. §. 56.

Akg. Die Anfertigung der Restenrechnungen in der Districts-Direction, so wie die Aufbewahrung der Depositen liegt dem Rendanten ob. Vers. Beschl. 1837.

## §. 134.

In der Districts-Direction kommt für den Secretair und den Rendanten in Ansehung des Votum consultativum und der Schlüsselführung dasjenige in Anwendung, was für diesen Fall bei der Oberdirection §. 94. gesagt worden. Vers. Beschl. 1836.

### IV. Von den Untersuchungs-Commissarien.

## §. 135.

Jede General-Versammlung ernennt aus ihrer Mitte drei Untersuchungs-Commissarien, welche nach Ablauf eines jeden Jahres, die Verwaltung und Rechnung der Oberdirection untersuchen, und

das Resultat ihrer Untersuchung dem nächsten Juni-Convent vorlegen. Aus diesen Specialberichten formiren sie ihren Generalbericht für die nächste ordinaire General-Versammlung. Vers. Beschl. 1806. 1824.

§. 136.

Nach befundener Richtigkeit werden die abgehenden Glieder der Oberdirection von fernerer Verantwortlichkeit entbunden, und im Namen des Creditvereins vom Sprecher quittirt. Vers. Beschl. 1806.

## Fünftes Hauptstück.

## Von den Gütern, auf welche Pfandbriefe ausgefertigt werden können.

§. 137.

Die Pfandbriefe des Creditvereins können nur auf Privatgütern verschrieben, folglich auf Krons-, Stadt- und andere öffentliche Güter nicht gegeben werden. §. 13.

§. 138.

Wenn auf Fideicommiß- und Majoratsgüter Pfandbriefe verlangt werden: so ist dabei genau alles zu berücksichtigen, was in Betreff ihrer

Verpfändung überhaupt die Gesetze, Stiftungsurkunden und Familien-Verträge vorschreiben. §. 14.

§. 139.

Nur die, welche Rechten nach Schulden zu contrahiren fähig sind, dürfen auf ihre Güter Pfandbriefs-Darlehne nehmen. Jedoch können Unmündige, Blödsinnige u. s. w. durch ihre Vormünder und Curatoren auf ihre Güter, gleich anderen Interessenten Pfandbriefe ausgefertigt erhalten, sobald das örtliche Landwaisengericht seine Zustimmung dazu ertheilt. §. 16. Vers. Beschl. 1827.

§. 140.

Werden Güter von mehreren Inhabern zu gewissen Antheilen besessen: so können einzelne Antheile nur dann, wann sie 4050 Rbl. S. M. betragen, mit Pfandbriefen belegt werden. In diesem Falle jedoch erhalten die Besitzer solcher kleinen Gutsantheile nur dann Pfandbriefe, wann sie die Zustimmung aller Theilhaber, so wie auch deren Bewilligung, daß das ganze Grundstück unterpfändlich verschrieben werde, darthun. §. 15. Vers. Beschl. 1827.

§. 141.

Güter von weniger als einem Haken, Hölmer und kleine Höfe werden eben so wenig abgeschätzt,

als irgend mit Pfandbriefen belegt. Vers. Beschl. 1805.

§. 142.

Der Eintritt größerer Güter mit einzelnen Haken derselben ist nicht gestattet, sondern im Gegentheil der Beitretende zu dem Beitritte mit dem ganzen Gute verpflichtet. Auch hat er für das ganze Gut die vorschriftlichen Eintrittsgelder zu entrichten. Findet sich in der Folge, daß er kein Pfandbriefs-Darlehn auf die ganze Hakenzahl, für welche er die Eintrittsgelder entrichtet hat, erhalten kann: so wird ihm der Ueberschuß auf Ansuchen zurück gezahlt. Vers. Beschl. 1815. 1827. 1830.

§. 143.

Pfandbesitzer können ihre Pfandgüter — sey es durch Anleihen nach dem Hakenanschlag, oder durch Anleihen nach specieller Abschätzung — nur bis auf die ersten zwei Drittheile dessen, wofür sie ihnen oder ihren Pfand-Cedenten verpfändet wurden, mit Pfandbriefen beschweren. §. 17.

§. 144.

Wenn also der nach dem Hakenwerthe oder nach specieller Abschätzung sich ergebende Werth eines Pfandgutes den Pfandschilling übersteigt:

so ist dessen Credit dennoch auf Zweidrittel des Pfandschillings herabzusetzen. Vers. Beschl. 1808.

## §. 145.

Auf Pfandgüter, die zur Zeit sich in den Händen nicht besitzfähiger Personen befinden, wird weder ein neues noch ein erweitertes Pfandbriefs-Darlehn bewilligt. Vers. Beschl. 1837.

---

Sechstes Hauptstück.

# Von den Pfandbriefen, von ihrer Ausfertigung und von dem Verfahren dabei.

## §. 146.

Jeder, der mit seinem Grundbesitz dem Creditsystem beigetreten ist, kann sich auf denselben Pfandbriefe ausfertigen lassen. §. 71.

Anm. Vergl. hiebei die in §. 145. enthaltene Ausnahme.

## §. 147.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob dieser Grundbesitz verschuldet ist oder nicht. Denn auch der Besitzer eines unverschuldeten Grundstücks kann sich in Vorrath Pfandbriefe ausfertigen lassen, die er entweder für künftige Nothfälle bei sich behält oder in Umlauf bringt.

Letzteren Falls hat die Anstalt den Pfandbrief, wenn er gekündigt wird, eben so gut, als hätte ihn ein anderer Gläubiger gekündigt, durch baare Zahlung abzulösen. §. 71.

Akg. Läßt ein Interessent auf sein Gut Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen und behält sie für künftigen Gebrauch bei sich, oder kauft er auf sein Gut bereits ausgefertigte Pfandbriefe an sich: so wird nichts desto weniger auch dieses sein Gut in die Repartition der Renten und der Quittungsgebühr mitbegriffen, sobald er jene Pfandbriefe nicht bei den Districts-Directionen beigebracht hat, damit sie außer Cours gesetzt werden. Dagegen erhält er indeß von der Direction, wie jeder andere Pfandbriefs-Inhaber, auf den fälligen Zinscoupon die terminlichen Zinsen. — Bringt dagegen ein solcher Interessent jene Pfandbriefe bei der Districts-Direction bei, damit sie außer Cours gesetzt werden: so erhält er einen Depositalschein und wird nach Verhältniß der außer Cours gesetzten Pfandbriefssumme an Zinsen geringer repartirt. Die Direction notirt hiebei in ihrer Controlle, für welches Gut die Pfandbriefe außer Cours gesetzt sind. Gleichwohl werden bei der Direction die Quittungsgebühren — zu 5 Kop. S.M. halbjährlich für jeden ausgefertigten Pfandbrief — auch für die außer Cours gesetzten Pfandbriefe entrichtet, sobald nicht die ganze Pfandbriefsschuld außer Cours gesetzt worden ist. Vers. Beschl. 1837.

## §. 148.

Die Pfandbriefe werden auf Rubel Silber-Münze ausgestellt, nicht unter hundert und nicht

über tausend Rubel, so daß die Summen zwischen 500 und 1000 Rbl. nur um 50 oder 100 Rbl. S. M., nach dem Begehren des Darlehnnehmers, steigen. §. 9. Vers. Beschl. 1806.

Anm. Die ehemals auf Albertsthaler ausgestellten Pfandbriefe sind in allen Stücken den auf Rubel S. M. ausgestellten gleich. Der Cours der ersteren wird sowohl für Capital als für Rente bleibend auf 126 Kop. S. M. für den Albertsthaler berechnet. Gegenwärtig werden auf Albertsthaler — da diese Münze auf Allerhöchsten Befehl nicht mehr im Umlauf ist — Pfandbriefe nur in so fern ausgestellt, als wegen theilweiser Abzahlung des Pfandbriefs-Darlehns die Umschreibung bereits ingrossirter, auf Albertsthaler lautender Pfandbriefe nothwendig wird. Vers. Beschl. 1837.

## §. 149.

Die Pfandbriefe von 500 Rbl. S. M. und drüber, werden nach gestochener Platte mit lateinischen Lettern auf Pergament abgedruckt; der Name des Gutes, des Districts, des Kreises und des Kirchspiels, in welchem dasselbe belegen, nebst dem Kapitalbetrag, dem Datum und dem Ort der Ausfertigung, ingleichen der General- und Specialnummer des Pfandbriefs aber, durch den Secretair hineingeschrieben. Zwei Glieder der Districts-Direction und ein Glied der Oberdirection unterschreiben den Pfandbrief,

welcher überdies noch mit dem Siegel des Credit-vereins und des Hofgerichts, in Druckerschwärze, versehen wird. §. 65. Vers. Beschl. 1803.

Akg. 1. Die Generalnummer ist fortlaufend für alle, in dem Districte ausgefertigten Pfandbriefe; die Specialnummer dagegen bezeichnet von № 1. ab die Zahl der auf das Gut bewilligten Pfandbriefe, während die besondere Hauptnummer, mit welcher die kleinern Pfandbriefe von 100 Rbln. S. M. noch außer der General- und Specialnummer bezeichnet werden (§.150.), eine für alle kleine Pfandbriefe fortlaufende Nummer ist.

Akg. 2. Ein Directionsglied kann die auf sein Gut bewilligten Pfandbriefe mit unterschreiben. Vers. Beschl. 1818.

## §. 150.

Die Pfandbriefe, unter 500 Rbl. S.-M. auf 100 Rbl. S. M. ausgefertigt, werden auf gleiche Weise, wie §. 149. besagt, jedoch nur auf Papier abgedruckt, unterschrieben und in Druckerschwärze besiegelt. Auf der linken mit Arabesken versehenen Seite erhalten sie ihre besondere Hauptnummer, doppelt geschrieben. Bei der in beliebiger Biegung abzuschneidenden Arabeske bleibt die eine Hauptnummer auf dem Pfandbriefe, die andere aber kommt mit dem abgeschnittenen Theil der Arabeske in ein Hauptbuch der Direction zu etwaniger Vergleichung. Ihnen wird, gleich den größeren Pfandbriefen, ein besonderer Zinsbogen

beigegeben und, daß solches geschehen, auf dem Pfandbriefe bemerkt. Vers. Beschl. 1806. 1815.

Akg. Von den Pfandbriefs-Darlehnen wird auf Verlangen mehr, aber nicht weniger als der zwanzigste Theil in kleinen Pfandbriefen ausgefertigt. Vers. Beschl. 1818.

## §. 151.

Die Platte zum Abdruck der Pfandbriefe wird mit größter Sorgfalt bei der Oberdirection unter deren Siegel aufbewahrt. Der Abdruck selbst geschieht in der Kanzellei durch einen geschickten Drucker. Ueber den Verbrauch der Abdrücke führt die Oberdirection sowohl als die Districts-Direction genaues Buch durch den Rendanten. Vers. Beschl. 1837.

## §. 152.

Es können nur auf die ersten Zweidrittel des von den Directionen auszumittelnden und taxirten Werthes eines Guts, Pfandbriefe ausgereicht werden. Die auf dem Gute ruhenden Abgaben und Lasten werden von dem Werthe des Gutes abgezogen. §. 3. 62.

## §. 153.

Zur Vermeidung aller Collision mit hypothecarischen Forderungen, gilt als Regel, daß keine anderweite Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehe.

## §. 154.

Auf gleiche Weise sind die Zinsen der Pfandbriefe, während sie sich für andere Renten tragende Forderungen in Depositum befinden (§. 153. und §. 174.) dem Darlehnnehmer oder Schuldner nicht zu verabfolgen oder zu verrechnen, ehe die Bezahlung sämmtlicher, jenen bis dahin gebührenden Renten bewiesen ist.

## §. 155.

Anlangend Eheverträge, väterliche und mütterliche Güter der Kinder erster Ehe, Cautionen, zugestandene Vorzugsrechte, gegenseitige Abmachungen und dergleichen Verbindlichkeiten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen worden, ohne eigentliche Darlehne zu seyn: so werden sie gleich anderen Schuldposten angesehen und müssen den auszureichenden Pfandbriefen durch gehörige Declaration der Interessenten nachgesetzt seyn. So lange ihnen aber Zinsen nicht zu zahlen sind, können sie an den Pfandbriefsrenten keinen Anspruch machen. §. 70.

Anm. 1. Die Erklärung, daß der Gläubiger mit seiner bereits ingrossirten Forderung hinter der Pfandbriefsschuld zurücktreten wolle, muß auf dem Original-Documente geschrieben, in den Pfandbüchern des Hofgerichts vermerkt, und daß solches geschehen,

durch ein hofgerichtliches Attestat erwiesen werden. Vers. Beschl. 1837.

Abg. 2. Uebrigens willigt ihrer Seits die Oberdirection in alle Ingrossationen und Verbote, welche hinter den Pfandbriefen nachgesucht werden; jedoch nur mit erklärtem Vorbehalt des, dem Creditverein zustehenden Vorzugsrechtes. Vers. Beschl. 1806. 1811.

## §. 156.

Alle Nachrechnungen, welche Vormünder zu liquidiren haben, haben ihre Hypothek in dem letzten Drittheil des Werthes ihrer mit Pfandbriefen belegten Haken. §. 70.

## §. 157.

Will der Eigenthümer eines Pfandbriefs denselben durch ein Privatzeichen, das er darauf setzt, vor Entwendung sichern: so steht ihm solches frei. Dergleichen Privatzeichen bewirkt, daß derjenige, welcher den bezeichneten Pfandbrief ohne ausdrückliche Bewilligung des Bezeichnenden an sich bringt, bei entstehendem Streit, als unrechtmäßiger Besitzer dieses Pfandbriefs gilt. §. 72.

## §. 158.

Gleichwohl hat derjenige, der seinen Pfandbrief mit einem Privatzeichen versehen hat, denselben, ehe er ihn wieder in Umlauf setzt, bei der Districts-Direction einzureichen, damit sie ihn

auf seine Kosten umfertige. Will er sich dem nicht unterziehen: so kann er seinen Pfandbrief entweder bei der Districts-Direction deponiren, oder ihn im Rentenzahlungs-Termin von ihr außer Cours setzen lassen. §. 72. Vers. Beschl. 1827.

Akg. Hat der Eigenthümer seinen Pfandbrief als Unterpfand bei den Kameralhöfen deponirt und ist derselbe dort als Salog beschrieben: so kann er ihn, wenn er es zu fernerem bequemen Gebrauche wünscht, gleichfalls auf seine Kosten bei der Districts-Direction umfertigen lassen. Vers. Beschl. 1837.

## §. 159.

Wird den Gliedern oder Offizianten die Entwendung oder der zufällige Verlust eines Pfandbriefs oder Zinscoupons bekannt: so sehen sie darauf, daß bei der Vorzeigung eines solchen Pfandbriefs oder Zinscoupons der Name des Präsentanten bemerkt und der Eigenthümer zu betreffender Rechtswahrnehmung ohne Verzug benachrichtigt werde. — Die Mortificirung verloren gegangener Pfandbriefe und Coupons geschieht von der competenten Behörde. §. 73.

## §. 160.

Ein schadhaft gewordener Pfandbrief wird gegen Erlegung der Ausfertigungs- und Eintra-

gungsgebühren erneuert und gegen Aushändigung des neuen vernichtet. Daß solches geschehen sey, muß das Protocoll, mit specieller Anzeige des Pfandbriefs enthalten. §. 74.

## §. 161.

Die Realisirung der Pfandbriefe geschieht in den Zinsen-Zahlungsterminen durch die Directionen, sobald der Inhaber sie ein halbes Jahr zuvor gekündigt hat. §. 10.

## §. 162.

Wer auf sein Grundstück ein Darlehn zu erhalten sucht, der macht die betreffende Anzeige bei der Oberdirection und bittet — unter Entrichtung der vorschriftlichen Eintrittsgelder — um Aufnahme in den Creditverein, falls dieselbe nicht schon früher erfolgt ist. Hierauf benachrichtigt die Oberdirection von dem Geschehenen die örtliche Districts-Direction und verweiset den Darlehnsucher in Betreff dessen, was ihm ferner obliegt, an die letztere. §. 58. Vers. Beschl. 1818.

## §. 163.

Nach geschehener Aufnahme in den Creditverein und erklärter Bitte um Bewilligung eines Pfandbriefs-Darlehns erläßt die Oberdirection auf des Darlehnsuchers Kosten ein Proclam,

durch welches die Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, so wie auch diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Bewilligung Einsprache thun wollen, zu beliebiger Rechtswahrnehmung veranlaßt werden. Dieses Proclam läuft drei Monate und wird in die livländischen und esthländischen öffentlichen Provinzialblätter eingerückt. Vers. Beschl. 1814. 1815. 1818.

## §. 164.

Der Darlehnnehmer hat nach Erfüllung dessen, was §. 162. vorschreibt, bei der örtlichen Districts-Direction um die Localuntersuchung seines Gutes (§. 180.) nachzusuchen, weil ohne dieselbe kein Pfandbriefs-Darlehn bewilligt wird. Bringt er das betreffende Gesuch nicht zwischen dem 15. April und 15. October bei: so ist die Districts-Direction nicht verpflichtet, für das laufende Jahr das Gesuch zu berücksichtigen. Vers. Beschl. 1805. 1827. 1833.

## §. 165.

Nach bewerkstelligter Localuntersuchung unterlegt der Darlehnnehmer der Districts-Direction: 1.) die Documente über seinen Besitztitel; ist er durch Erbschaft zu dem Gute gelangt: so fügt er auch den Abscheid über die Zusammen-

berufung der erblasserischen Gläubiger bei; 2.) ein hofgerichtliches Attestat über den Besitztitel und über die auf dem Gute haftenden Schulden aller Art; 3.) Attestate des örtlichen Landgerichts, Landwaisengerichts und Oberkirchenvorsteheramtes, über die bei ihnen etwa notirten Schuldverhaftungen. §. 58. Vers. Beschl. 1818. 1830.

Afg. Aus den Land- und Landwaisengerichten der Kreise, in welchen das Gut nicht belegen ist, requirirt die Oberdirection von sich aus das Attestat auf Kosten des Darlehnnehmers.

## §. 166.

Die vorbenannten Documente und Attestate werden bei der Districts-Direction nicht nur im Original, sondern auch gleichzeitig in Abschriften beigebracht. Sind letztere von der Direction beglaubigt worden: so gehen zu seiner Zeit die Originale an die Oberdirection, während Wakenbuch und Charten nach genommener Einsicht und angefertigten Auszügen dem Darlehnnehmer zurückgestellt werden. §. 59. Vers. Beschl. 1837.

## §. 167.

Die Districts-Direction prüft in voller Versammlung die eingegangenen Documente und Attestate, und bestimmt nach Maßgabe derselben

und der angestellten Localuntersuchung die Größe des zu bewilligenden Darlehns. §. 60.

§. 168.

Diese Bestimmung nebst Anführung dessen, was der Darlehnnehmer etwa nachträglich noch zu leisten hat, trifft die Districts-Direction in einem Gutachten, welches sie sammt den eingegangenen Actenstücken und geführten Protocollen der Oberdirection zur Entscheidung unterlegt. §. 60. 30.

§. 169.

Die Entscheidung setzt die Größe des zu bewilligenden Darlehns und alles das fest, was der Darlehnnehmer vor Ausfertigung und Ausreichung der Pfandbriefe noch zu leisten hat, wie z. B. die Ausstellung der Verpfändungsschrift, die Declaration zum Behuf der Ingrossation, die Anzeige der Größe eines jeden auszufertigenden Pfandbriefes, die Beibringung des Krepostbogens, und der Ausfertigungs- und Ingrossationsgebühren u. s. w. Alles dies ist von Seiten des Darlehnnehmers noch vor der Pfandbriefsausfertigung in Richtigkeit zu bringen. §. 66. 174. Vers. Beschl. 1810.

Akg. In der Verpfändungsschrift verschreibt der Darlehnnehmer nach einem bestimmten Schema sein Grund-

stück sammt Inventar in specie und sein sämmtliches beweg- und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen in genere, als Sicherheit für das bewilligte Darlehn; in der Declaration bestimmt er die Größe der auszufertigenden Pfandbriefe und erklärt seine Einwilligung zur Ingrossation; in dem Reversale verpflichtet er sich, die verschriebene Hypothek auf keine Weise schmälern zu wollen. Verpfändungsschrift, Declaration und Reversale werden in dreifachen Exemplaren vom Darlehnnehmer selbst oder durch einen Special-Bevollmächtigten ausgestellt; das eine Exemplar bleibt in der Districts-Direction; zwei Exemplare aber gehen an die Oberdirection. Die Beibringung des Krepostbogens unterbleibt, sobald die Pfandbriefe blos zur Berichtigung bereits ingrossirter Schuldforderungen zu verwenden sind. Ebendas.

## §. 170.

**Die Entscheidung der Oberdirection geht in zwiefachem Exemplar an die Districts-Direction, damit diese eines derselben dem Bittsteller zur Nachachtung zufertige.**

## §. 171.

**Stoßen indeß der Oberdirection Zweifel und Bedenken in Ansehung der Darlehnsbewilligung auf: so ziehet sie die betreffende Erklärung der Districts-Direction ein. §. 30.**

## §. 172.

**Sind sämmtliche Obliegenheiten bei der Di-**

stricts-Direction erfüllt: so bestimmt die Oberdirection auf erhaltenen Bericht den Termin der Pfandbriefsausfertigung. Hierauf gelangen die Pfandbriefe, welche nach der, von dem Darlehnnehmer aufgegebenen Größe angefertigt worden, nebst den Zinsscheinen, einer speciellen Designation der Pfandbriefe und dem fortgesetzten Protocoll, an die Oberdirection. Diese veranstaltet die Ingrossation der Pfandbriefe, und sendet selbige zuletzt an die Districts-Direction zur Ausreichung auf den Grund der Entscheidung. §. 65. Vers. Beschl. 1803. 1810.

Akg. 1. Das Hofgericht setzt sein Ingrossations-Attest auf die Hauptseite der Pfandbriefe. Vers. Beschl. 1803.

Akg. 2. Vor Ausreichung der Pfandbriefe hat der Darlehnnehmer durch Beibringung der Quittungen zu beweisen, daß für alle mit den Pfandbriefen einzulösenden Schuld-Documente die Zinsen bis zum Termin der Ausreichung berichtigt worden sind. Vers. Beschl. 1812. 1814.

## §. 173.

Wenn die Oberdirection nach vollzogener Ingrossation die Pfandbriefe an die Districts-Direction zurückgesandt hat (§. 172.): so trägt letztere sie in die Güterregister und händigt sie dem Darlehnnehmer oder demjenigen, welchen er mittelst gerichtlich attestirter Special-Vollmacht

zum Empfange beauftragt, sonst aber keinem Dritten, gegen Quittung aus. §. 67. 214.

§. 174.

Ruhen jedoch auf dem Gute Schuldposten, die durch das bewilligte Pfandbriefs-Darlehn zu berichtigen sind: so geschieht diese Berichtigung an Capital und Zinsen entweder bei der Direction selbst, oder die entsprechende Pfandbriefs-Summe bleibt, bis solche Berichtigung vom Darlehnnehmer anderweitig erweislich bewerkstelligt worden, im Depositum der Direction. Vergl. §. 154. hieselbst. Vers. Beschl. 1812. 1814.

§. 175.

Der Darlehnnehmer hat sich gefallen zu lassen, wenn die Oberdirection, zur Unterbringung der baaren Gelder, die sich in den Creditcassen vorfinden, das bewilligte Darlehn nach dem Bedürfniß des Creditvereins entweder zum Theil oder ganz in baarem Gelde auszahlen läßt. Daß sie solches thun und wie viel sie in baarem Gelde geben werde, eröffnet sie dem Darlehnnehmer in ihrer Entscheidung über das zu bewilligende Darlehn. Suchen Mehrere um Darlehne nach, so trifft sie in Ansehung des baaren Geldes eine gehörige Vertheilung unter die Darlehnsucher. Vers. Beschl. 1821.

Siebentes Hauptstück.

## Von dem mit Pfandbriefen zu belastenden Hakenwerthe.

§. 176.

Ein Gutsbesitzer, welcher, dem Creditverein beigetreten, auf sein Grundstück ein Pfandbriefs-Darlehn aufnehmen will, kann zu diesem Behuf den reglementsmäßigen Credit entweder nach dem Hakenanschlag dieses Grundstücks nutzen, oder dasselbe einer besondern Abschätzung unterwerfen.

§. 177.

In beiden Fällen verpflichtet er sich mittelst besonderen, vor der Anfertigung der Pfandbriefe auszustellenden Reversales, daß er die verschriebene Hypothek sammt dem vorschriftlichen Inventar bei Strafe der Nullität auf keine Weise schmälern wolle. §. 229. Vers. Beschl. 1821.

§. 178.

Thut er es dennoch absichtlich zum Nachtheil des Creditvereins und kann die Strafe der Nullität nicht in Anwendung kommen: so hat die Oberdirection solchem Schuldner das ganze Darlehn unabweichlich zu kündigen. Ebendas.

## §. 179.

In Fällen aber, wo ohne Zuthun des Pfandbriefsschuldners die Hypothek gemindert wird, wird der abgegangene Theil derselben entweder durch erhöhete Rentenzahlung oder durch verhältnißmäßige Zurückstellung des Darlehns auf den nachgebliebenen Hypothekenwerth gedeckt. Vers. Beschl. 1837.

### I. Vom Pfandbriefs-Credit nach dem Hakenanschlag.

## §. 180.

Wer auf sein Gut ein Darlehn nach dem Hakenwerthe begehrt, der hat dasselbe einer Localuntersuchung von Seiten der örtlichen Districts-Direction zu unterwerfen. Hat dieselbe nach den Bestimmungen der folgenden §§. ausgemittelt, wie viele Haken, nebst Appertinentien und erforderlicher Bauerschaft vorhanden sind: so wird jeder Haken mit Inbegriff der Hofsfelder und des Inventars zu 4050 Rbl. S. M. geschätzt, und davon das reglementsmäßige Darlehn mit 2700 Rbl. S. M. bewilligt. §. 75. Vers. Beschl. 1827.

Anm. Diese Localuntersuchung wird von zwei Gliedern und einem Kanzelleibeamten der örtlichen Districts-Direction veranstaltet. Bei legaler Behinderung des einen Assessors kann dessen Stelle durch einen, von der Direction zu requirirenden adelichen Interessenten

des Creditvereins ersetzt werden. Die Delegation bewerkstelligt selbst die Beeidigung der in loco zu verhörenden Leute. Jedes der Glieder, wie auch der Kanzelleibeamte, erhält von dem, den die Untersuchung betrifft, ukasenmäßige Progon, im Sommer für 4, im Winter für 3 Pferde. Vers. Beschl. 1815. 1827. 1830.

## §. 181.

Der Landwerth des darlehnsuchenden Gutes wird durch das Wakenbuch zu 80 Thaler Landwerth den Haken dargethan, und dabei zugleich durch vorgedachte Localuntersuchung in Gewißheit gesetzt, daß sämmtliche, im Wakenbuch verzeichnete Gesinde entweder den vollen veranschlagten Gehorch leisten, oder daß sie statt des Gehorchs mindestens zu $2\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. für jeden Thaler Landwerths verpachtet sind. Diese jährliche Zahlung von $2\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. für jeden Thaler Landwerths ist durch feste, das Interesse des Creditvereins auch sonst nicht beeinträchtigende, von Darlehnsucher beizubringende Contracte zu bewahrheiten. Vers. Beschl. 1827.

## §. 182.

Zeigt der Darlehnsucher an, daß sein wakenbuchmäßiger Landwerth durch Ansiedelungen erhöht worden sey, und begehrt er die Berück-

sichtigung dessen bei Bewilligung des Darlehns: so ist solcher erhöhete Landwerth nach Graden und revisorischer Taxation durch einen glaubwürdigen Landmesser auszumitteln, durch Contracte festzustellen, und überdies durch Localuntersuchung und durch revisorische Messung in Gewißheit zu setzen, daß durch die Ansiedelungen nothwendige Gutsappertinentien, als Weide, Heuschlag, Wald u. s. w. nicht geschmälert, auch die Ansiedelungen selbst nicht nur mit gehörig cultivirten Feldern, wirklichen Heuschlägen, Gebäuden und Inventarien versehen sind, sondern auch bereits zwölf Jahre hindurch den vollständigen Gehorch nach ihrem Landwerth geleistet, oder statt dessen an jährlicher Pacht $2\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. für jeden Gehorchsthaler gezahlt haben. Vers. Beschl. 1827.

Akg. Hofsfelder, Wiesen und Buschländer, welche nach dem Vers. Beschl. 1827. zu einem mit Pfandbriefen zu belegenden Haken gehören, dürfen nicht zerstückelt werden. Vers. Beschl. 1836.

## §. 183.

Ist der Pacht theils auf baare Zahlung, theils auf Frohne und Naturalien gestellt: so wird die baare Zahlung zu $2\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. auf den Thaler Landwerth berechnet; die Frohne aber sammt den Naturalien nach den, dem

Wakenbuch zum Grunde liegenden Taxen abgeschätzt. Vers. Beschl. 1827.

§. 184.

Die Localuntersuchung in Betreff neuer Ansiedelungen bewerkstelligt einer der Districts-Assessoren, mit Zuziehung eines Kanzelleibeamten. Vers. Beschl. 1827.

§. 185.

Auf jeden Haken Landes ist das Daseyn von 45 Lofstellen in Gebrauch stehenden Brustackers, aus gehörigen Feldcharten darzuthun, überdies aber auch die Beschaffenheit der Felder und deren Uebereinstimmung mit der Charte durch Localuntersuchung außer Zweifel zu setzen. Vers. Beschl. 1827.

§. 186.

Außer den Feldcharten (§. 185.) hat der Darlehnsucher auch die Charten sämmtlicher Hofsländereien, sammt revisorischer Berechnung derselben, beizubringen und daß er diese Charten nebst den übrigen Documenten in Bereitschaft habe, zeitig vor dem Termin der Direction anzuzeigen. Vers. Beschl. 1827.

Akg. Nicht minder hat der Darlehnsucher auch die sonst erforderlichen Documente, Contracte u. dgl. in loco in Bereitschaft zu halten. Vers. Beschl. 1837.

§. 187.

Auf jeden Haken Landes werden bei 45 Lofstellen Brustacker (§. 185.) 30 Fuder Heu gerechnet und in Ermangelung des Heues, für jedes fehlende Fuder der Werth von ½ Lofstelle Brustacker in Abzug gebracht. Hiebei ist Jedem die Nachweisung eines größeren Ertrages, als eines Fuders von der Lofstelle vorbehalten, damit ergebenden Falles solcher größere Ertrag in Anschlag komme. Vers. Beschl. 1827.

§. 188.

Auf die zu Constituirung eines Hakens erforderlichen 45 Lofstellen Brustacker werden 30 Lofstellen Buschland urbarer Beschaffenheit dergestalt angenommen, daß bei deren etwanigem Mangel das Fehlende nach dem Verhältniß von 4 zu 1 durch Brustacker mit der dazu gehörigen Quantität Heuschlags ausgeglichen wird. Vers. Beschl. 1827.

§. 189.

Dabei wird der Bedarf eines Hakens Bauerland an Brennholz auf 40 Faden einscheitigen Holzes, 1 sechs Fuß im Quadrat, angenommen; an Brenn- und Bauholz für den Hof, so wie auch an Bauholz für die Bauern des Gutes der örtliche Bedarf durch die Districts-Direction aus-

gemittelt. Hiebei kann das Holz auch durch Torf und Strauch, nach dem auszumittelnden Befund der Direction, ersetzt werden. Vers. Beschl. 1827.

Akg. Wenn wegen Holzmangels das Holz gekauft werden muß: so wird die Quantität des zu kaufenden Holzes nach der Oertlichkeit des Gutes in Geld angeschlagen, und die hiernach sich ergebende Summe als Rente eines Capitals zu sechs vom Hundert angesehen; sodann aber dieser Rente gemäß ein Capital berechnet und $^2/_3$ desselben von dem zu bewilligenden Darlehn in Abzug gebracht. Vers. Beschl. 1814. 1827.

## §. 190.

Ueberdies hat der Darlehnsucher bei Bewilligung des Pfandbriefcredits nachzuweisen, daß er 1.) auf jeden Haken Landes 15 Stück Hornvieh, mit Ausschluß der jährigen Kälber, habe, wobei zwei livländische, den Winter hindurch gehaltene Mastochsen drei Stücken, und ein russischer zwei Stücken Hornvieh gleich gerechnet werden, zehn ausgewachsene Merinoschafe aber einem Stück Hornvieh gleich gelten, falls nicht mehr als die Hälfte des vorgeschriebenen Hornviehes durch dergleichen Merinos gedeckt wird; 2.) daß er die nöthige Hofssaat an Sommer- und Winterkorn, nebst dem bis zur nächsten Erndte erforderlichen Consumtionsgetraide, wie

denn auch die Brau- und Brennerei-Geräthe da, wo die Oeconomie auf den Branntweinbrand basirt ist, gleich den sonstigen, zur Wirthschaft nöthigen Geräthen, und endlich den bis zum nächsten Branntweinbrande für die Krügerei erforderlichen Branntwein vorräthig habe. Vers. Beschl. 1827. 1830.

§. 191.

Der Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter übergiebt der Untersuchungs-Commission ein Verzeichniß des Guts-Inventariums, so wie der Hof- und Hoflagsgebäude und deren Zustandes, in doppelten und besiegelten Exemplaren angefertigt.

### II. Vom Pfandbriefs-Credit nach besonderer Abschätzung.

§. 192.

Vermeint der Besitzer, daß er auf sein Grundstück nach dem sicheren Ertrage desselben, einen höhern Pfandbriefs-Credit, als ihm der Hakenanschlag gewährt, erlangen kann, und will er davon Gebrauch machen: so bittet er die Districts-Direction um specielle Abschätzung des Gutes. §. 76.

§. 193.

Die Bitte um Localuntersuchung und die Beibringung der zur Pfandbriefsgewährung er-

forderlichen Documente und Attestate hat Bittsteller zwischen dem 15. October und 15. April zu bewerkstelligen. §. 235.

§. 194.

Die Districts-Direction schreitet zur Abschätzung nicht eher, als bis der Darlehnsucher den Rechtstitel, auf welchen er das Gut besitzt, außer Zweifel gesetzt hat. Zu diesem Behuf ertheilet sie den abzufertigenden Commissarien den erforderlichen Auftrag zur Untersuchung, und diese vereinigen sich unter einander wegen des Termins. §. 77.

§. 195.

Die Commission besteht aus zwei Assessoren der örtlichen Districts-Direction und einem benachbarten Gutsbesitzer, welchen der Darlehnsucher zu dem Act erbittet. Der Secretair der Districts-Direction führt auf dem Termin das Protocoll. §. 78. 216. 230.

§. 196.

Der benachbarte Gutsbesitzer, welcher an dem Untersuchungsgeschäft auf Requisition des Darlehnsuchers Theil nimmt, kann seine Bedenken in das Protocoll eintragen lassen. In keinem Falle ist er aber des Geschäftes wegen irgend verantwortlich. §. 230.

§. 197.

Der Director sieht darauf, daß die Untersuchungs-Commissarien weder unter sich, noch mit dem Darlehnsucher in Familienverbindung stehn. Ist dies der Fall: so requirirt er andere dergleichen Personen aus benachbarten Kreisen zu solchem Geschäft. Der Requirirte darf sich demselben nicht entziehen. §. 78.

§. 198.

Bei kleinen Gütern, deren ganzer Werth nach ungefährer Schätzung nicht über 6750 Rbl. S.M. beträgt, reicht zur Untersuchung die Bestellung nur eines Assessors, mit Zuziehung eines Kanzelleibeamten, als Protocollführers, hin. §. 79.

§. 199.

Der zur Untersuchung anberaumte Termin wird dem Darlehnsucher vier Wochen vorher bekannt gemacht, damit er sowohl die nöthigen Materialien in Bereitschaft setze, als auch zu kostenfreier Aufnahme der Commission Anstalt treffe und für sie den Vorspann besorge. Besorgt er keinen Vorspann: so hat er die ukasenmäßige Progon für die Postpferde, deren sich die Commissarien — nemlich im Sommer für jeden 4, im Winter für jeden 3 — bedient haben, zu vergüten. §. 80. 230. Vers. Beschl. 1815. 1827.

Akg. Nach gleichem Maaßstabe hat auch der mitreisende Kanzelleibeamte freie Reise.

§. 200.

Die Commissarien stellen die Untersuchung mit aller Strenge und Sorgfalt an, nehmen von dem Besitzer des zu taxirenden Gutes den Handschlag über die Wahrheit seiner Angaben und die Redlichkeit seiner Absicht, lassen sich die Bücher und Wirthschaftsstöcke ausliefern, und setzen in Gewißheit, ob deren angezeigte Ermangelung in der That gegründet sey, verhören die Zeugen förmlich, einzeln und eidlich, confrontiren sie nöthigen Falls, und nehmen zu solchen Zeugen nicht blos vom Hofe abhängige Leute, sondern auch Gesindeswirthe, Riegenkerle, Branntweinbrenner und dergleichen. §. 82. Vers. Beschl. 1814.

§. 201.

Aus aller durch die Untersuchung ermittelten, unzweifelhaften Einnahme wird eine Summe formirt, und aus dieser zu sechs vom Hundert ein Capital angesetzt, für dessen Zweidrittel Pfandbriefe gegeben werden können. §. 81. Vers. Beschl. 1814. 1827.

§. 202.

Die Commissarien beschränken sich bei der Localuntersuchung auf die Nachrichten über den

Zustand und die Beschaffenheit des Gutes, und senden unter gemeinschaftlicher Unterschrift das aufgenommene Protocoll ohne Verzug an die Districts-Direction. Waltet bei dem Gute ein und anderer Umstand besonders vor: so berichten sie denselben ausführlich. §. 83. 230.

Akg. Auch der Besitzer des in Untersuchung gezogenen Gutes unterschreibt das Protocoll, gleich allen übrigen, welche an dem Untersuchungsgeschäft Theil hatten. §. 230.

## §. 203.

Ist durch allzuhohe Abschätzung dem Creditverein ein Nachtheil in der Folge erwachsen: so wird untersucht, was daran Schuld sey, das eigene Verfahren der Commissarien und Taxatoren durch Annahme unrichtiger Sätze, und Ueberschreitung der vorschriftlichen Taxationsgrundsätze, oder die Unrichtigkeit dieser Grundsätze selbst. In letzterem Falle trifft der Schade das Allgemeine; in ersterem aber haben die Untersuchungs-Commissarien, welche die unrichtige Angabe machten, oder die Taxatoren, welche für die übertriebene Taxe stimmten, den erwachsenen Schaden zu vertreten. Daher steht es jedem der Commissarien, wie der Taxatoren frei, seine abweichende Meinung sammt bewegenden Gründen zum Pro-

tocoll zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern. §. 84.

§. 204.

Die ausgefundene Taxe wird dem Darlehnsucher längstens binnen acht Wochen, von dem Tage eröffneter Sitzung der Commission gerechnet, mitgetheilt, damit er ergebenden Falles längstens binnen vier Wochen seine Einwendungen der Districts-Direction anzeige. Die Direction ordnet sodann nach Umständen eine neue Untersuchung an. Wird der Darlehnsucher auch bei dieser sachfällig: so trägt er sämmtliche Kosten der Untersuchung. Ergiebt sich aber, daß die vorigen Untersuchungs-Commissarien mit vorsätzlicher Unrichtigkeit oder Partheilichkeit zu Werk gingen: so verliert der Assessor eines Jahres Gehalt. §. 85. Vers. Beschl. 1803.

§. 205.

Die aufgenommenen Taxen werden von der Oberdirection aufbewahrt. §. 86.

§. 206.

Anlangend die Methode der Abschätzung selbst: so befolgen die Untersuchungs-Commissarien nachfolgende Regeln, ohne sich die mindeste Abweichung zu erlauben:

## §. 207.

Bei der speciellen Abschätzung eines Gutes wird dessen jährlicher Ertrag zum Grunde gelegt, dieser aber auf zweierlei Art berechnet und festgestellt; entweder nemlich: 1.) die Erndte aller Getraidegattungen im Durchschnitt von sechs Jahren angenommen, oder 2.) die wirkliche, Statt findende Aussaat aller Getraidegattungen ausgemittelt, und die Erndte nach gewissem Verhältniß berechnet.

## §. 208.

Im ersten Falle rechnet man:

1.) die ganze Erndte des Gutes im Durchschnitt von sechs Jahren, binnen welcher sich kein offenbarer Mißwachs gezeigt hat. Nach Abzug der Saaten, des nothwendigen Hofsbedarfs und sämmtlicher gewöhnlicher Natural- und Geldabgaben, kommt das, was von der Erndte übrig bleibt, zu folgenden Preisen in Anschlag: 1 Lof Waizen 1 Thaler Alb.; 1 Lof Roggen 30 Mark; 1 Lof Linsen 30 Mark; 1 Lof Gerste 25 Mark; 1 Lof Buchwaizen 20 Mark; 1 Lof Haber 15 Mark; 1 Lof Miſter 20 Mark; 1 Lof Erbsen 30 Mark; 1 Lof Leinsaat 1 Thaler Alb.; 1 Lpfd. Gerechtigkeitsflachs 1 Thaler Alb.; 1 Lpfd. Hofsflachs 20 Mark; 1 Lpfd.

Hanf 20 Mark; 1 Lpfd. Hopfen 20 Mark — den Thaler Alb. oder 40 Mark gleich gerechnet zu 126 Kop. S. M. Hiebei wird die Erndte niemals über das sechste Korn, nach Abzug der Saat, von der revisorischen Lofstelle angenommen; die im Wakenbuch verzeichnete Gerechtigkeitsabgabe der Bauern aber zu gleichen Preisen in Anrechnung gebracht, und Heu zu 30 Mark für 30 Lpfd. angeschlagen, falls das Gut mehr als 30 Fuder zu 30 Lpfd. für jeden Haken (d. i. 2 Fuder, zu 30 Lpfd. jedes, auf die revisorische Lofstelle) besitzt, und nicht nur das Verkaufte bequem an einen Ort von sicherem Absatz liefern kann, sondern auch solcher Verkauf in gleichem Betrage schon früher Statt gefunden hat. Vers. Beschl. 1814. 1827.

Akg. In Ansehung der Erndten ist auch hier zu berücksichtigen, was Akg. zu §. 209. pct. 3. und §. 213. besagen.

2.) Mißwachs wird angenommen, wenn im Durchschnitt aller Getraidegattungen weniger als $^2/_3$ des Gewöhnlichen geerndtet worden ist. Vers. Beschl. 1806.

3.) Außer den in Punct 1. genannten Artikeln werden von der Gerechtigkeitsabgabe

der Bauern nur noch die Butter und die Fischerei angeschlagen, wenn ihre Einnahme sicher und der Ertrag so ansehnlich ist, daß er sich nicht blos zur Consumtion, sondern wirklich zum Verkauf eignet. Vers. Beschl. 1806.

4.) Die Verwandlung in den rechtmäßigen Krügen und Schenken wird gleichfalls nach einem Durchschnitt von sechs Jahren festgesetzt, und der Vortheil auf eine Tonne Krugs-Bier zu 1/4 Thaler Alb. *) und auf ein Faß Branntwein zu 6 Thaler Alb. berechnet. Die sogenannten feinen Krugswaaren, wozu auch Heu und Haber gehören, werden zur Hälfte des reinen Gewinnes angeschlagen. Vers. Beschl. 1837.

Akg. Kann der Ertrag der Krügerei nicht durch Krugsbücher oder Stöcke, sondern nur durch Zeugen erwiesen werden: so wird nicht mehr als die Hälfte in die Taxationsberechnung aufgenommen. Conv. Beschl. 1815.

5.) Das Metzkorn aus den Mühlen kommt nur zur Hälfte der obigen Preise nach einem Durchschnitt von sechs Jahren in Anschlag.

*) Die Tonne Bouteillenbier kommt mit 1/2 Thaler in Anschlag.

6.) Sonst zu erweisende sichere Einnahmen durch Fischerei und Holzflößung werden gleichfalls nach sechsjährigem Durchschnitt ausgemittelt und mit dem halben Ertrage berechnet, sobald gewiß ist, daß das Gut solche Einnahmen mit Bequemlichkeit, und ohne seinen eigenen und der Bauerschaft Verderb auch für die Zukunft erzielen kann.

Akg. Da, wo der Wald in den Revenüen-Anschlag kommt, hat der Besitzer denselben vor Ausreichung der Pfandbriefe aufmessen und mit Rücksicht auf den Boden sowohl als auch der Localität in Schläge oder Reviere eintheilen zu lassen. Vers. Beschl. 1836.

7.) Der Verkauf des Holzes wird auch da, wo es nicht geflößt werden kann, unter obiger Einschränkung, mit der Hälfte der davon zu erwartenden Revenüe in Anschlag gebracht. Kalk- und Gypsbruch kommen mit der Holzflößung, nach gleichen Grundsätzen, in Anschlag. Vers. Beschl. 1806.

8.) Als Vortheil von der Mastung werden 75 Kop. S. M. für jedes Faß Branntwein gerechnet, welches das Gut zu acht Lof harten Korns auf das Faß, aus eigener Erndte brennt. Vers. Beschl. 1814.

9.) Der Ertrag der Milchkühe kommt dergestalt in Anschlag, daß bei einer Entfernung

von weniger als 25 Werſten von Riga, die Nutzung von jeder Kuh auf 5 Thlr. Alb., von weniger als 35 Werſten auf 3½ Thlr. Alb., und von mehr als 35 Werſten auf 2 Thlr. Alb. berechnet wird. Verſ. Beſchl. 1806. 1818.

10.) Einnahmen von verpachteten Ländereien und Mühlen werden angeſetzt, wenn in den folgenden zwölf Jahren mit Sicherheit auf ſelbige zu rechnen iſt, und ſie weder das Gut ſelbſt zurückſetzen, noch vorbenannte Revenüen im geringſten ſchmälern. Zugegebenen Falles werden verpachtete Hofsländereien nicht über 2½ Rbl. S. M. für den Thaler Bauerlandwerth, verpachtete Bauerländereien aber zwar mit dem Maximum von 3 Rbln. S. M. für den Thaler in Rechnung geſtellt, jedoch von ihnen die für ihren Thalerwerth reglementsmäßig gehörigen Hofsländereien in Abzug gebracht. Verſ. Beſchl. 1837.

Akg. 1. Wird zur Erhärtung der Mühlen-Einnahme ein Contract producirt: ſo hat der Müller, mit welchem contrahirt worden, die Richtigkeit des Contracts zu beeidigen. Verſ. Beſchl. 1837.

Akg. 2. Von dem Werth des etwa überſchießenden Bauerlandes kann der Betrag deſſen, was

an Hofsfeldern fehlt, abgezogen und der Rest mit Pfandbriefen nach dem Haken-Anschlag belegt werden, wenn dem Gute mit Inbegriff der in jenen Bauerländereien enthaltenen Appertinentien, dann noch alles das, was §. 186. bis 189. bestimmen, als Zubehörung verbleibt.

Anm. 3. Vorstehende Puncte gründen sich hauptsächlich auf die Beilage 2. des Creditreglements und auf die Vers. Beschl. von 1827. 1833. 1836.

## §. 209.

Im andern Falle, wo die wirkliche Aussaat ausgemittelt, und die Erndte nach gewissem Verhältniß berechnet wird, sind

1.) die Natur des Bodens und der revisorisch aufgenommene Flächeninhalt der Gutsfelder besonders zu berücksichtigen. Ergiebt sich hierin irgend ein Zweifel: so wird das Zweifelhafte auf Kosten des Darlehnsuchers, durch revisorische Vermessung und Prüfung in Gewißheit gesetzt. Gleiche Gewißheit ist auch in Ansehung der wirklichen Aussaat zu Wege zu bringen. Ist nun die Aussaat der Größe des Gutes und dem Zustande der Bauerschaft angemessen: so wird der Ertrag von einer revisorischen Lofstelle, mit Inbegriff des Saatkorns festgestellt, und zwar

2.) bei fruchtbarem und in Cultur gehaltenem Acker von der reviſoriſchen Loſſtelle für Waizen und Roggen zum ſechsten Korn; für Gerſte, Haber und Miſter (Mangkorn) zum ſechsten; für Buchwaizen und Linſen zum vierten, für Erbſen zum fünften, für Leinſaat zum dritten Korn. Verſ. Beſchl. 1806. 1814.

3.) Bei ſchlechtem und nicht außerordentlich cultivirtem, alſo unfruchtbarem Boden wird dagegen der Ertrag von der reviſoriſchen Loſſtelle, mit Inbegriff des Saatkorns, nicht höher angenommen, als für Roggen, Gerſte, Haber, Miſter und Erbſen zum vierten, für Buchwaizen und Linſen zum dritten, für Leinſaat zum zweiten Korn. Verſ. Beſchl. 1814.

Akg. So wie die Direction bei ſpecieller Taxation zu berückſichtigen hat, ob das Gut innere Reſſource habe, ſeine Cultur fortzuſetzen und zu erhöhen (§. 213): eben ſo hat ſie auch vorkommenden Falls zwiſchen dem Maximum vom ſechsten Korn und dem Minimum vom vierten Korn, mittlere Erndten zu ſtatuiren und den Unterſchied zwiſchen gutem Boden und guter Cultur, und zwiſchen ſchlechtem Boden und ſchlechter Cultur in Anwendung zu bringen. Verſ. Beſchl. 1806. 1827.

4.) Für Gerste wird nie mehr — nach Umständen und dem Ermessen der Commissarien aber auch weniger — als die Hälfte des Winterfeldes, und zwar zu 1⅓ Lof Aussaat auf die revisorische Lofstelle, und die andere Hälfte für Haber, zu 2 Lof Aussaat auf die revisorische Lofstelle, angenommen. Vers. Beschl. 1814.

5.) Ist auf solche Weise die ganze Erndte ausgemittelt und wie oben in §. 208. pct. 1. davon der nöthige Abzug gemacht worden: so berechnet man zu vorgedachten Preisen das übrige Getraide, und stellet darnach

6.) die sonstigen Einnahmen nach §. 208. pct. 2. bis 10. ebenmäßig in Anschlag, um nach §. 201. den Werth des Gutes zu bestimmen.

## §. 210.

Bei den in §§. 208. und 209. beschriebenen Taxen berechnet man die in Bank-Assignationen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach dem Tages-Cours, während die Schulden zu dem reglementsmäßigen Cours von 1¼ Rbl. B. A. für den Rubel S. M. im Passiv-Etat angesetzt werden. Vers. Beschl. 1814. 1827.

## §. 211.

Zu den ökonomischen Ausgaben werden wenigstens zehn Procent des Revenüen-Werths, und wo dies nicht reicht, alle in wirthschaftlicher Hinsicht nothwendige, in Abzug gebracht. Vers. Beschl. 1814.

## §. 212.

Bei speciellen Abschätzungen, welche nach §. 192. und folgenden vorgenommen werden, wird zum Behuf eines größeren Pfandbriefs-Credits der, durch Aufmessung und Graduirung sich ergebende, höhere Werth schon bestehender Gesinder nicht berücksichtigt. Vers. Beschl. 1827.

## §. 213.

Im übrigen haben die Untersuchungs-Commissarien darauf zu achten, ob das Gut nach seinen inneren Hülfsquellen seine Cultur fortsetzen und erhöhen könne, und ob nicht blos die Wirthschaftsmethode des gegenwärtigen Besitzers, durch starke Benutzung der Buschländer, bedeutenden Ankauf von Heu und Stroh und dergleichen, den vorhandenen Grad der Cultur hervorgebracht habe; als welchen Falls sie von der Taxe den nöthigen Abzug machen. Zugleich setzen sie in Gewißheit, ob die zur Fortsetzung der ver-

anschlagten Gutswirthschaft erforderliche Kraft durch den Zustand der Bauerländereien und Gesinder gesichert erscheine. Hiebei werden Pacht-Contracte, welche mehr als die wakenbuchliche Leistung bestimmen, als nicht basirt angesehn, sondern auf die Bestimmungen des Wakenbuchs zurückgestellt. Vers. Beschl. 1806. 1811. 1827. Akg. Vergl. zu diesem Abschnitt II. die Beil. 2. des Credit-Reglements.

## Achtes Hauptstück.

## Von der Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen.

### §. 214.

Die Pfandbriefsschuldner entrichten der Creditcasse die von der Oberdirection mit Bestätigung des Creditconvents oder der General-Versammlung repartirten Zinsen von den, auf ihren Gütern ausgefertigten und in Cours befindlichen Pfandbriefen. §. 5. 87. Vers. Beschl. 1812. 1836.

### §. 215.

Diese Einzahlung der schuldigen Zinsen geschieht in der Regel unmittelbar bei den örtlichen

Districts-Directionen vom 31. März bis 15. April und vom 1. bis 15. October.

## §. 216.

Die im vorigen §. vorgeschriebene Zinsenzahlung kann beliebigen Falls auch bei der Oberdirection gegen Lösung eines Depositalscheins geschehen. Dieser Depositalschein ist sodann im Termin bei der örtlichen Districts-Direction vorzuzeigen und gegen die reglementsmäßige Quittung auszutauschen. Vers. Beschl. 1837.

## §. 217.

Zahlen Schuldner ihre Zinsen später, d. i. erst bis zum 15. May und 15. November ein: so erlegen sie ½ pro Cent von der einzuzahlenden Summe, nach dem 15. May und 15. November 3 pro Cent Weilrente. Vers. Beschl. 1827.

Akg. Bei der esthnischen Districts-Direction trägt jede nach dem 15. April und 15. October gemachte Zinsenzahlung außer obigem ½ pr. Ct. auch noch ½ pr. Ct. Remeßkosten; Zinsenzahlungen bei derselben nach dem 15. May und 15. November tragen außer den Remeßkosten von ½ pr. Ct. auch 3 pr. Ct. Weilrente, aber nicht die anderen, als Negocekosten berechneten ½ pr. Ct.

## §. 218.

Die Zinsen werden gleich anderen Zahlungen baar in silbernen Rubeln entrichtet; Anweisungen

finden dabei nicht Statt. §. 92. Vers. Beschl. 1811.

## §. 219.

Will Jemand im Zinsentermin seine Zahlung in Banco-Noten leisten: so entrichtet er 2 bis 3 pro Cent mehr, als der Tages-Cours beträgt. Die Umwechselung geschieht für seine Rechnung; ergiebt sich aber am 17. April und 17. October zu seinem Besten ein Ueberschuß: so wird derselbe ihm zurückgezahlt. Vers. Beschl. 1812.

## §. 220.

Während der Sessionszeit setzt die Districts-Direction gewisse Stunden zum Empfange fest. In diesen Stunden leisten die Schuldner ihre Zahlung entweder persönlich, oder durch Beauftragte oder durch die Post. Die eingegangenen Gelder überzählt der Rendant in Gegenwart der Glieder; hierauf werden sie in den, im Gewölbe stehenden Zinsendepositenkasten verwahrlich niedergelegt. §. 88.

Anm. 1. Zinsen und andere Gelder, welche mittelst der Post eingehen, empfängt der Rendant im Post-Comtoir, auf Anweisung der Direction, welcher er sie sogleich behändigt. Vers. Beschl. 1837.

Anm. 2. Gelder, welche mit der Post eingesandt werden, müssen allemal frankirt seyn. §. 91.

## §. 221.

Dieser Kasten ist, wenn nicht von Eisen, doch mindestens von Eichenholz und stark mit Eisen beschlagen. Er hat drei besondere Schlüssel, welche die beiden Assessoren und der Rendant führen, so daß Keiner von ihnen ohne die anderen Beiden zur Casse gelangen kann. §. 89.

## §. 222.

Außer der reglementsmäßigen Zinsenzahlungszeit (§. 220.) empfangen weder der Director, noch ein Assessor, viel weniger noch der Rendant, einige Gelder. §. 90.

## §. 223.

So wie eine Geldpost eingeht, trägt sie der eine Assessor in das Protocoll, der andere in die Controlle, und der Rendant in die Rechnung, die er führt; dem Schuldner aber wird über die geleistete Zahlung gedruckte Quittung ertheilt. Diese Quittung unterschreibt ein Glied der Direction; der Rendant füllt sie aus und contrasignirt sie. Sämmtliche Quittungen werden numerirt. §. 93.

Akg. 1. Besteht die Direction aus lauter neu gewählten Gliedern: so entzieht sich eines der abgegangenen nicht, bei dem nächsten Zinsentermin zu assistiren. Vers. Beschl. 1805.

Akg. 2. An Quittungsgebühr zahlt der Schuldner

halbjährlich 5 Kop. S. M. von jedem auf sein Gut ausgefertigten Pfandbriefe. Vers. Beschl. 1815.

§. 224.

In dem Protocoll wird jede Zahlung hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt, mit Verzeichnung des Betrages, des Einzahlers, des Gutes für dessen Pfandbriefe sie geleistet wird, und der Quittungsnummer; bei dem Schlusse jeder Sitzung aber das Protocoll mit der Controlle verglichen, und von beiden Assessoren unterschrieben. §. 94.

§. 225.

Zum Behuf der Rechnungen ist ein besonderes Buch vorhanden, mit hinlänglicher Anzahl von Blättern für jedes Gut. Gleich bei eröffneter Sitzung wird aus dem Güter-Register ausgezogen, auf welche Güter Pfandbriefe haften, wie viel ihre Pfandbriefsschuld beträgt, und wie viel von jedem Gute an Zinsen einkommen muß; bei erfolgter Zahlung aber sogleich eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden ist. §. 95.

§. 226.

Auf gleiche Weise wird die Controlle geführt und, wie das Rechnungsbuch und Protocoll, bei Endigung jeder Sitzung in den Depositenkasten verschlossen. §. 96.

## §. 227.

Während des ganzen Einzahlungsgeschäftes hat der Director ein wachsames Auge darauf, daß überall vorschriftlich zu Werk gegangen und etwanigen Differenzien zwischen den Gliedern und den Einzahlern nach den Grundsätzen des Reglements abgeholfen werde. §. 97.

## §. 228.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist, also mit dem 15. April und 15. October, müssen sämmtliche Zinsen beisammen seyn. Die Säumigen haben unfehlbare Beitreibung des Rückstandes nach dem zehnten Hauptstück zu gewärtigen, wenn sie auch die Nachfrist, vom 15. April bis 15. May und vom 15. October bis 15. November (§. 217.), ungenutzt verstreichen lassen. §. 98. 208. Vers. Beschl. 1827.

Akg. Ist Gefahr im Verzuge: so sind die Directionen berechtigt, auch gleich nach dem 15. April und 15. Oct. die Beitreibung der Restanz zu veranstalten.

## §. 229.

Beim Schluß eines jeden Zahlungs-Termins, d. i. zu Anfang des May und des November, fertigt der Rendant, unter Controlle der Directionsglieder, ein Conto zum Behuf der Liquidation mit der Oberdirection an. In dieses Conto

werden sowohl die zwischen denselben vorgefallenen Zahlungen, als auch die bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten, Gagengelder und Kanzelleiausgaben aufgenommen. Vers. Beschl. 1837.

## §. 230.

Dem vorgedachten Liquidations-Conto wird zugleich die Berechnung über die in und außer Cours befindlichen Pfandbriefe und das Verzeichniß der restirenden Güter angeschlossen. Hat die Oberdirection das Conto richtig befunden: so übermacht sie der Districts-Direction die Gelder, deren sie bis zum nächsten Termin bedarf. Ebendas.

Akg. Da der größte Theil der Pfandbriefsrenten des esthnischen Districts bei der Oberdirection ausgezahlt wird: so hat die esthnische Districts-Direction insbesondere jedesmal gleich nach dem 15. April und 15. October die bei ihr eingegangenen repartitionsmäßigen Zahlungen, nach Abzug ihres muthmaßlichen Bedarfs, an die Oberdirection einzusenden. Das nemliche beobachtet sie in Ansehung der Einzahlungen, welche nach dem 15. April und 15. October erfolgen.

Neuntes Hauptstück.

## Von der Zinsenzahlung an die Pfandbriefsinhaber.

### §. 231.

Die Zinsenzahlung geschieht von der Districts-Direction halbjährlich an den Präsentanten der fälligen Zinsenscheine oder Coupons, vom 17. April bis 1. May und vom 17. October bis 1. November kostenfrei und ohne Aufenthalt. Sie geschieht kostenfrei und ohne Gebühr auch nach diesen Terminen, zu jeder Zeit. §. 4. Vers. Beschl. 1837.

### §. 232.

Zum Beweis der geleisteten Zahlung wird der fällige Coupon von dem Zinsbogen abgeschnitten und bei der Direction aufbewahrt. Das Abschneiden geschieht von der Direction; gleichwohl kann auch beliebigen Falls der Inhaber selbst den fälligen Coupon abgeschnitten präsentiren. §. 4. 224. Vers. Beschl. 1835.

Akg. Die esthnische Districts-Direction sendet die bei ihr durch Zinsenzahlung eingegangenen Coupons, nebst einer Designation, an die Oberdirection zur Aufbewahrung. Vers. Beschl. 1827.

§. 233.

Die Zinsenzahlung geschieht von den Directionen an dem Orte ihrer Sitzung, d. i. in Riga und Dorpat, jenachdem der Pfandbrief, dessen Zinsen gezahlt werden, auf ein Gut des lettischen oder des esthnischen Districts ausgefertigt ist. Jedoch steht es dem Inhaber frei, die Zinsenzahlung im vorschriftlichen Termin auch bei der anderen Direction zu verlangen. §. 4. 222. 99.

§. 234.

Jeder Pfandbriefsinhaber kann den Pfandbrief, den er besitzt, für Rechnung seines Gutes nach §. 157. im Zinsenzahlungs-Termin außer Cours setzen. Die Incoursetzung eines Pfandbriefes kann aber zu jeder Zeit geschehen; jedoch hat die örtliche Districts-Direction sofort davon an die Oberdirection Bericht zu erstatten. Vers. Beschl. 1827.

§. 235.

Bei der Auszahlung der Zinsen beobachtet übrigens die Districts-Direction in Führung der Protocolle, der Rechnungen und der Controlle alles, was das vorige Hauptstück wegen der Einzahlung betreffendes verordnet. §. 102.

Zehntes Hauptstück.

## Von der Beitreibung rückständiger Zinsen und dem betreffenden Verfahren.

### §. 236.

Der Hauptgrundsatz des Creditvereins — den Pfandbriefsinhabern die fälligen Zinsen am bestimmten Termine ohne mindeste Ausflucht und Zögerung zu zahlen — macht es nothwendig

1.) daß, wenn der Schuldner mit prompter Einzahlung seiner Zinsen säumet, sie durch die bereiteste Execution aus dem Gute beigetrieben werden. Da indessen

2.) in gewissen Fällen es offenbar unbillig wäre, den Schuldner mit der Execution zu übereilen: so sind diese Fälle näher zu bestimmen und die betreffenden Verfahrensnormen festzustellen. Endlich ist

3.) anzuordnen, wie der Creditverein sich die Mittel verschaffen soll, um etwanige Ausfälle zu decken, wenn sowohl bei verstatteter Nachsicht gegen den zurückbleibenden Schuldner, als auch selbst durch die Execution der Rückstände der nöthige Vorschuß

nicht so prompt, wie die Nothwendigkeit der Sache erheischt, herbeigeschafft werden kann. §. 108.

### I. Von der Beitreibung rückständiger Zinsen durch die Sequestration.

### §. 237.

Mit Ablauf des Termins zur Zinseneinzahlung fertigt der Rendant der Districts-Direction aus seinen Rechnungen sofort ein Verzeichniß der Restanten und dessen, womit sie in Rückstand geblieben sind, aus. Nach Masgabe dieses Verzeichnisses requirirt die Districts-Direction ungesäumt das örtliche Ordnungsgericht um Sequestrirung des Gutes, das sich in Rückstand befindet; das Ordnungsgericht aber bewerkstelligt die Sequestration ohne mindesten Aufenthalt, was auch Exequend immerhin dagegen einwenden mag. §. 109. Vers. Beschl. 1812.

### §. 238.

Außer den in §. 287. gedachten Nothfällen dürfen die Directionen dem säumigen Schuldner keine Zahlungsfrist gestatten. Lassen sie ihm jedoch in Rücksicht auf hinlänglich vorhandene Gutsvorräthe Nachsicht angedeihen: so verantworten sie bei unterlassener Sicherstellung solcher Vorräthe allen, dem Creditverein aus dieser

Unterlassung erwachsenden Schaden. Vers. Beschl. 1812.

Akg. Die Nachsicht, welche außer den in §. 287. gedachten Nothfällen die Directionen dem säumigen Zinszahler angedeihen lassen, darf sich jedoch nicht über den nächsten Zinsen-Zahlungstermin erstrecken. Machen besondere Umstände eine längere Nachsicht erforderlich: so stellen sie desfalls dem Creditconvente zu weiterer Masnehmung vor. Vers. Beschl. 1837.

## §. 239.

Die Sequestration besteht in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des auf dem Gute befindlichen Wirthschafts-Inventars sammt den etwanigen Vorräthen, und in Uebergabe alles dessen an den Delegirten der Districts-Direction. §. 110.

## §. 240.

Ist auf dem Gute ein tüchtiger Verwalter vorhanden, so kann nach Umständen diesem die Administration, für verhältnißmäßigen Lohn und unter gerichtlicher Vereidung übergeben werden. Ist dies nicht thunlich: so vertrauet der Delegirte die Verwaltung sonst einem ehrlichen und der Wirthschaft kundigen Manne an, unter gerichtlicher Vereidung und für angemessenen Lohn. §. 110.

## §. 241.

Die Directionen haben sich bei Zeiten wegen solcher Leute umzusehen, welchen man für den etwanigen Nothfall ein sequestrirtes Gut mit Sicherheit übergeben kann. §. 110.

## §. 242.

Die Sequestration dauert so lange, bis die rückständigen Zinsen, die aufgelaufenen Kosten und die etwanigen Auslagen zur Instandsetzung des Gutes gedeckt sind. Ist dies der Fall: so veranstaltet die Districts-Direction, daß der Schuldner durch das Ordnungsgericht und den Delegirten der Direction in den Besitz seines Gutes wieder eingesetzt wird. §. 119.

## §. 243.

Die Direction hat dahin zu sehen, daß, sofern es mit dem Besten des Creditvereins verträglich ist, ein Gut nicht länger als ein Jahr in der Verwaltung des Sequesters bleibe (§. 258.). Daher giebt sie das der Sequestration verfallene Gut auf gewisse Jahre in Arrende, wenn es im ersten Termin nach vollzogener Sequestration nicht die Renten und den Rückstand tilgt, oder wenn es schon dreimal hat sequestrirt werden müssen. §. 120. Vers. Beschl. 1812.

## §. 244.

Das Protocoll von der gerichtlichen Verhandlung, in welchem das Inventar specificirt seyn muß, wird der Districts-Direction vom Ordnungsgerichte zugestellt. §. 111.

Akg. Die Wirthschaftaufseher und Waldaufseher werden bei Sequestrirung eines Gutes allemal von den Delegirten des Ordnungsgerichtes in Eid genommen, damit der Delegirte bei den folgenden Wirthschaftsrevisionen diese Leute auf den Grund der Statt gehabten Vereidung verhöre. Vers. Beschl. 1833.

## §. 245.

Dem eingesetzten Sequester oder Verwalter ertheilt der Delegirte bei Uebergabe der Wirthschaft ein Verzeichniß vom Inventar und außerdem eine, nach bestimmtem Schema abgefaßte Instruction, wie er sich verhalten soll. In dieser Instruction wird überdieß bemerkt, was nach den besonderen Umständen dieses oder jenes Gutes besonders zu berücksichtigen ist. §. 112.

## §. 246.

Bei der Einsetzung des Sequesters untersucht der Delegirte zugleich die Umstände des Gutes und die Verfassung der Wirthschaft. Findet er sie in verfallenem Zustande: so erstattet er darüber besondern Bericht der Districts-Direction. §. 114.

## §. 247.

Ist hinlänglicher Platz vorhanden: so kann dem Exequenden die Wohnung auf dem Gute gelassen werden. Indessen hat er sich anheischig zu machen, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise stören wolle. Thut er es dennoch: so wird er auf die erste gegründete Beschwerde ausgesetzt. Ist kein Raum für den Exequenden auf dem Gute vorhanden: so erhält er statt der Wohnung 50 bis 150 Rbl. B. A. Quartiergeld, nach dem Ermessen der Oberdirection. §. 113. Conv. Beschl. 1812. Vers. Beschl. 1837.

## §. 248.

Außer der Wohnung oder dem Quartiergelde (§. 247.) erhält der Exequend zum Unterhalt für sich und die Seinigen während der Sequestration monatlich drei Löfe Roggen, ½ Lof Grütze, ¼ Lof Erbsen, 3 Löfe Haber, und Futter für sechs Kühe nebst 15 Fuder Heu aufs Jahr gerechnet. Conv. Beschl. 1812. Vers. Beschl. 1837.

## §. 249.

Der Sequester erhält seinen Lohn erst nach erfolgter Abgabe und Approbation des monatlichen Revenüen-Verschlages. Vers. Beschl. 1824.

## §. 250.

Die Districts-Direction überträgt dem nächstbenachbarten, dazu fähigen und zum Creditverein gehörenden Gutsbesitzer, als Curator, die Aufsicht über das sequestrirte Gut. Der Ausersehene darf sich der Mühwaltung nicht entziehen, wird jedoch zu Annahme mehrerer Curatelen nicht gezwungen. §. 115. Cons. Beschl. 1810. Vers. Beschl. 1837.

## §. 251.

Dieser Curator, der bei Anstellung des Sequesters, von dem Delegirten zuzuziehen ist, hat die Wirthschaft fleißig zu untersuchen und den Sequester zu genauer Wahrnehmung seiner Instruction anzuhalten. §. 116. Vers. Beschl. 1827.

## §. 252.

Daher revidirt und attestirt er auch die Verschläge, die ihm der Sequester monatlich in duplo unterschrieben zu übergeben hat, formirt die dagegen nöthigen Monita, vernimmt den Sequester vorläufig mit seiner Verantwortung, und stellt alsdann alles der Districts-Direction zu. §. 117.

Anm. Die beiden Exemplare des Monats-Verschlags sendet der Curator bis zum 10ten des folgenden Monats an die Districts-Direction ein. Vers. Beschl. 1837.

§. 253.

Der Curator sorgt ferner dafür, daß der Sequester mit dem Schlusse jedes Monats das vorhandene baare Geld der Direction abliefere und sich durch gehörige Quittung über die Ablieferung legitimire. §. 118.

§. 254.

Wegen pflicht- und instructionswidriger, oder auch mangelhafter Wahrnehmung seiner Obliegenheit nimmt die Districts-Direction den Curator in Anspruch. Auf den Grund Statt gefundener Untersuchung schuldig befunden, hat er veranlaßte und erweisliche Schäden nach der Abschätzung der Direction gut zu thun. Dagegen steht ihm frei, seinen Regreß an den Gehalt des Sequesters zu nehmen, falls dieser Schuld hat. Seiner Seits ist auch der Sequester wegen unterlassener Befolgung der Instruction verantwortlich. Vers. Beschl. 1809.

§. 255.

Für seine Mühwaltung erhält der Curator, wenn er es verlangt, 5 pro Cent von den baaren Gutseinnahmen, welche in die Casse der Direction fließen. Vers. Beschl. 1824.

§. 256.

Die Districts-Direction hat die unmittelbare

Aufsicht über die sequestrirten Güter ihres Districts (§. 118). Daher revidirt sie die vom Curator eingesandten Verschläge und Rechnungen, und macht die etwa nöthig befundenen Bemerkungen. Von den in duplo ihr eingesandten Verschlägen nimmt sie das eine Exemplar zu ihren Acten; das andere befördert sie sammt den eingehenden Geldern und curatorischen Berichten an die Oberdirection, welche — da ihr die Oberaufsicht zusteht — die Verschläge und curatorischen Berichte nebst den nöthig befundenen Bemerkungen prüft und bestätigt und die etwanigen Auslagen bewilligt. Vers. Beschl. 1837.

Akg. In dringenden Fällen ist auch die Districts-Direction berechtigt, Auslagen zu bewilligen; gleichwohl hat sie sodann unter Anführung der Gründe unverzüglichen Bericht darüber der Oberdirection abzustatten. Ebendas.

## §. 257.

Die Abnahme der jährlichen, so wie der endlichen Schlußrechnung geschieht durch die Districts-Direction selbst, und nicht durch einen Delegirten derselben. Vers. Beschl. 1837.

## §. 258.

Diese Rechnungen sind dergestalt zu reguliren, daß deren Abnahme bei vollständiger Sitzung der Districts-Direction, in den gewöhnlichen Zahlungs-Terminen, erfolgen, der dritte Assessor

über den Befund zu weiterer Verfügung berichten, und die Direction bestimmen kann: ob und wie die Sequestration etwa mit Nutzen fortgesetzt werden könne, oder ob sie aufgehoben werden solle? Niemand indeß als die versammelte Direction ist ermächtigt, dem Sequester seine völlige Entlassung zu ertheilen. §. 121. Vers. Beschl. 1837.

§. 259.

Bei der Abnahme der Rechnungen ist der Schuldner allemal zuzuziehen. Auch die monatlichen Verschläge werden ihm vorgelegt, damit er in bestimmter Frist seine etwanigen Erinnerungen verlautbare, und sowohl der dritte Assessor als auch die Districts-Direction sie berücksichtigen. §. 122.

§. 260.

Gleichwohl wird keine unerwiesene und augenscheinlich unhaltbare Bemerkung zugelassen, auch überhaupt dem Schuldner keine Chicane gegen den Sequester eingeräumt. In der Regel reicht das Zeugniß des Curators, welcher bei der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, zur Beseitigung etwaniger Differenzien aus. §. 122.

§. 261.

Die Direction ist gehalten, dem Schuldner, als Eigenthümer des sequestrirten Gutes, wie

jedem anderen Pfandbriefs-Schuldner, auf Verlangen in jedem Zinsen-Termin ein, von sämmtlichen Gliedern unterschriebenes Attestat über seinen Zustand zu ertheilen. Vers. Beschl. 1809.

§. 262.

Uebrigens sind der Curator in Betreff seiner Verfügungen, und der Sequester in Betreff seines instructionsmäßigen Verfahrens, dem Schuldner nicht verantwortlich. Was er mit Fug Rechtens anzubringen hat, das zeigt er der Districts-Direction zeitig an; denn dieser allein haben Curator und Sequester in Wirthschafts-Angelegenheiten Red' und Antwort zu geben. Unterläßt er, dergleichen Anzeige bei Zeiten zu thun: so kommen Bemerkungen, welche er von daher bei der Rechnungs-Abnahme formiren will, ganz und gar nicht in Betracht. §. 123.

§. 263.

Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester sich durch die Entscheidung der Districts-Direction gefährdet glauben: so steht ihnen die Beschwerde bei der Oberdirection frei. Die Oberdirection veranstaltet sodann nach Umständen durch einen Delegirten aus ihrer Mitte und ein Glied des Creditconvents, eine nähere Untersuchung auf Gefahr und Kosten des verlierenden Theils und

trifft zuletzt die nöthige Entscheidung. §. 124. Vers. Beschl. 1827.

§. 264.

Will der Betheiligte auch hiebei sich nicht beruhigen: so kann er seine Sache dem nächsten Creditconvente oder der nächsten General-Versammlung vortragen, welche die Acten nochmaliger Durchsicht unterzieht und schließlich das Erforderliche festsetzt. §. 125.

§. 265.

Werden bei der Rechnungsabgabe ganz unstreitige, keiner Einrede unterworfene Defecte dem Sequester nachgewiesen: so ist die Direction befugt, sie nach Beschaffenheit der Umstände für Rechnung des Creditvereins oder für des Schuldners Rechnung durch das Ordnungsgericht beitreiben zu lassen. Sind aber die befundenen Defecte noch streitig und erfordern sie förmlichen Beweis: so befaßt sich die Direction nicht weiter damit, sondern überläßt dem Schuldner die gesetzliche Ausführung der Sache. §. 126.

§. 266.

Ist das sequestrirte Gut durch frühere Deteriorationen so herunter gebracht, daß bei der Sequestration nicht einmal die Pfandbriefs-Zinsen

erlangt werden können: so haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners für die Forderungen des Creditvereins. §. 130.

§. 267.

Und sollte wider Verhoffen auch dieses anderweite Vermögen zur Deckung des Creditvereins nicht hinreichen: so besorgt die Direction nach §. 256. den nöthigen Vorschuß entweder aus den Geldern der Casse oder durch aufzunehmende Darlehne. Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Vorschuß sammt Renten, bei einem künftigen Verkauf des Gutes, als Communalkosten vor allen anderen Forderungen ersetzt werden muß. §. 131.

§. 268.

Ein zum Creditverein gehöriges Gut kann, auch bei prompter Verzinsung seiner Pfandbriefsschuld, unter Sequestration kommen, wenn ein Gläubiger aus einer, mit der Garantie des Creditvereins nicht versehenen Schuldforderung, gegen den Besitzer vor Gericht klagbar geworden ist. §. 127.

§. 269.

In diesem, im vorigen §. gedachten Falle richtet die Behörde, bei welcher die Ausklage geschehen ist, das Commissoriale oder die Requi-

sition wegen Bezahlung der Schuld an die Oberdirection, zu welcher das Gut gehört. Diese läßt die Sequestration nach den Bestimmungen der obigen §§. durch die örtliche Districts-Direction vollziehen und dabei die Sicherheit des Creditvereins dergestalt berücksichtigen, daß derselbe wegen seiner bevorzugten Forderungen nicht im mindesten zu leiden kommen kann. Auf solche Weise erhält der klagbar gewordene Gläubiger, sobald der Creditverein sicher gestellt worden ist, seine Befriedigung unmittelbar durch die Oberdirection aus den überschießenden Guts-Einnahmen. §. 127.

§. 270.

Ist der Gläubiger befriedigt, oder willigt er sonst in die Aufhebung der Sequestration: so kommt es darauf an, ob auch ihrer Seits die Direction in die Aufhebung willige, mag sie wegen etwaniger Auslagen, oder wegen noch nicht beendigter Instandsetzung des Gutes eine fortgesetzte Sequestration nöthig finden. §. 128.

§. 271.

Bei fortgesetzter Sequestration hört in dem, im vorigen §. gedachten Falle nur der Antheil auf, den die Behörde an dem Verfahren hatte; zum Besten des Creditvereins aber bleibt dasselbe nach obigen Grundsätzen bestehn. §. 129.

§. 272.

In allen Fällen geschieht nach geendigter Sequestration die Wiedergabe des Gutes an den Eigenthümer mit Zuziehung des Ordnungsgerichts von dem Delegirten der Direction. Vers. Beschl. 1837.

§. 273.

Wenn es zur Verarrendirung des sequestrirten Gutes kommen muß (§. 243.), so veräußert die Direction, vorher noch, die daselbst befindlichen, entbehrlichen Vorräthe, um dem Eigenthümer möglichst zu Hülfe zu kommen und etwanigen Nachtheil abzuwenden. Vers. Beschl. 1812. 1827.

§. 274.

Die Verarrendirung sequestrirter Güter geschieht bei der örtlichen Districts-Direction. Den Zuschlag giebt die Oberdirection. Nach zwei, höchstens drei, nicht über den zweiten Zahlungs-Termin des Gutes zu verlängernden Ausboten bestimmt sie selbst in dem Falle, wenn der Bot den Zinsenbetrag der Creditsystems-Forderung nicht völlig decken sollte — ob die gebotene Pachtsumme anzunehmen sey, oder nicht. Vers. Beschl. 1812. 1815.

§. 275.

Die Arrende-Contracte werden auf drei Jahre,

und nur mit Genehmigung des Besitzers auf sechs Jahre abgeschlossen.

Akg. Dem Besitzer des verarrendirten Gutes wird auf demselben eine Wohnung nur in dem Falle eingeräumt, wenn eine andere für den Arrendator schickliche daselbst vorhanden ist. Vers. Beschl. 1811.

## §. 276.

Zum Behuf der Verarrendirung wird nicht nur das Guts-Inventar nach Zahl und Güte, sondern auch das Vieh nach Zahl und Alter, das Kupfergeräth nach Gewicht und Beschaffenheit auf das genaueste aufgenommen, und über das Inventar der Bauern ein specielles Verzeichniß angefertigt. Vers. Beschl. 1811.

## §. 277.

In der Publication, welche dem bevorstehenden Arrendeausbot voran geht, wird zugleich bekannt gemacht, daß nach geschlossenem Licitationsact kein Ueberbot mehr angenommen werde. Vers. Beschl. 1815.

## §. 278.

Vor dem Acte des Ausbots haben die Bieter eine von der Districts-Direction zu bestimmende, verhältnißmäßige Caution für ihren beabsichtigten Bot zu stellen. Vers. Beschl. 1837.

Anm. Geschieht die Verarrendirung im Herbst: so muß die Caution das doppelte der Pachtsumme, geschieht sie im Frühjahr, aber nur anderthalbmal mehr als die Pachtsumme betragen. Wird sie nicht in baarem Silbergelde, sondern in Pfandbriefen oder in Staatspapieren geleistet: so entscheidet die Oberdirection über deren Zulässigkeit. Vers. Beschl. 1824.

§. 279.

Der Arrendebot geschieht in Rubeln S. M. Für Güter des esthnischen Districts kann er jedoch zur Hälfte auch in Banco-Noten bestehn. Vers. Beschl. 1815.

§. 280.

Deckt die gebotene reine Arrendesumme nicht nur die Zinsen des, auf dem Gute haftenden Pfandbriefs-Capitals, sondern auch die Zinsen des Rückstandes und der Auslagen zu sechs vom Hundert: so bewendet es bei solcher Verarrendirung. Vers. Beschl. 1818.

§. 281.

Entspricht dagegen die gebotene reine Arrendesumme nicht der Bestimmung des vorigen §.: so stellt die Direction ein solches Gut zu öffentlichem Verkauf. Vers. Beschl. 1818.

§. 282.

Findet sich zu dem, in Verkauf gestellten Gute kein Liebhaber, durch dessen Bot sämmtliche

Forderungen des Creditvereins gedeckt wären: so nimmt die Oberdirection das Gut für den Betrag sämmtlicher Forderungen selbst in Pfand. Ist aber die Pfändung unzulässig: so sistirt sie den weiteren Verkauf, und stellet dem nächsten Crediteonvent die fernere Maßnehmung anheim. Vers. Beschl. 1837.

§. 283.

Auch in dem Falle, daß zu dem in Verkauf gestellten Gute sich gar kein Meistbieter fände, ersteht die Oberdirection dasselbe auf die im vorigen §. bestimmte Weise für den Betrag der Creditsystemsforderungen. Vers. Beschl. 1812.

§. 284.

Die Oberdirection begehrt die Rückzahlung des sechsten Theils der Pfandbriefssumme, welche auf einem zur Subhastation gebrachten Gute ruht, wenn dasselbe bei der Sequestration oder Verarrendirung an reiner Jahresrevenüe nicht die repartitionsmäßigen Zahlungen nebst den Zinsen für Restanz und Auslage zu sechs vom Hundert getragen hat. §. 139. Vers. Beschl. 1818.

§. 285.

Nach erfolgter Adjudication eines zum öffentlichen Verkauf gestellten Gutes geschieht dessen

Uebergabe durch das örtliche Ordnungsgericht mit Zuziehung eines Delegirten der Districts-Direction. §. 133.

§. 286.

Ein im Namen des Creditvereins durch Pfand oder Kauf von der Oberdirection an sich gebrachtes Gut wird Jedem, dem das Hofgericht dazu das Näherrecht zuerkannt hat, gegen Erstattung des Pfand- oder Kaufschillings, der etwa gezahlten Kaufposchlin, der Melioration und sonstigen Verwendung, und gegen Uebernahme des etwa laufenden Arrende-Contractes abgetreten. Vers. Beschl. 1809.

**II. Von der, den verunglückten Schuldnern wegen der Zinsen zu gewährenden Nachsicht.**

§. 287.

Entsprechend seinem Zwecke und seinem eigenen Interesse, vergönnet der Creditverein eine billige Nachsicht denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch unabwendbare Unglücksfälle außer Stande sind, ihre Zinsen prompt abzuführen. Diese Nachsicht findet jedoch nur in wirklichen Nothfällen Statt und darf nicht von unordentlichen Wirthen gemißbraucht werden. Deswegen setzt sie allemal

eine von der Districts-Direction zu veranstaltende Untersuchung voraus. §. 135. (§. 238. hieselbst).

## §. 288.

Wird dem Schuldner wegen betroffener Unglücksfälle Nachsicht bewilligt: so darf sich dieselbe nicht über den nächsten Zinsen-Termin erstrecken. Zahlungsfristen auf längere Zeit, bewilligt der Creditconvent bei erwiesenem Nothstande. (§. 238. Akg. hieselbst).

## §. 289.

Ergiebt die in §. 287. angeordnete Untersuchung, daß Jemand z. B. seinen Acker nicht gehörig bestellt, sich in offenbar nachtheilige und gefährliche Contracte eingelassen, durch Leichtsinn seine Umstände heruntergebracht hat u. dgl.: so hat er auf solche Nachsicht keinen Anspruch. Ueberdies muß der Unglücksfall, der ihn zur Nachsicht berechtigen soll, so groß seyn, daß aus dem Gute die Zinsen für den bevorstehenden Termin nicht herausgebracht werden können. §. 136.

## §. 290.

Will der Schuldner sich auf einen Unglücksfall berufen, der ihn betroffen hat: so hat er spätestens binnen 14 Tagen nach dem Ereigniß seiner Districts-Direction betreffende Anzeige zu

machen. Unterläßt er diese Anzeige: so wird er nicht weiter gehört, sondern ohne fernere Rücksicht behandelt, wie das Reglement mit sich bringt. §. 137.

§. 291.

Nach erfolgter Anzeige beauftragt die Districts-Direction ihren dritten Assessor mit der gewissenhaften Untersuchung des Unfalls. Das aufgenommene Protocoll übersendet derselbe nebst amtlichem Gutachten der Districts-Direction. §. 138. Vers. Beschl. 1837.

§. 292.

Bei nächster vollständiger Sitzung der Direction kommt der Bericht in Vortrag. Ergebenden Falles bestimmt die Direction, auf wie viel die gebetene Nachsicht zu bewilligen sey. §. 139.

§. 293.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist hat der Schuldner den Rückstand unfehlbar abzutragen, oder zu gewärtigen, daß derselbe ohne fernere Erstreckung beigetrieben wird. §. 140.

### III. Von der Supplirung ausgebliebener Zinsen und der Berechnung eingehender Reste.

§. 294.

Gehen die Zinsen im bestimmten Termine nicht ein und sind sie daher vom Creditverein zu

ergänzen: so geschieht solches entweder aus dem, bei der Oberdirection befindlichen, eigenthümlichen Fond des Creditvereins, oder, wenn solcher nicht hinreicht, aus anderweiten Mitteln, auf welche die Direction in Zeiten bedacht seyn muß. §. 141.

§. 295.

Zu dieser zeitigen Vorsorge ist die Oberdirection — welche die eigenthümlichen Fonds des Creditvereins verwaltet und bei welcher auch größten Theils die Zinsenrestanz eingezahlt wird — hauptsächlich in Ansehung derjenigen Zinsen verpflichtet, deren Einzahlung befristet worden ist und von welchen also mit Gewißheit angenommen werden kann, daß sie nicht zu rechter Zeit eingehen. §. 142.

§. 296.

Wer zur Ergänzung rückständig gebliebener Zinsen Vorschuß macht, der erlangt dadurch eben das Recht, als die Pfandbriefe selbst. Erhält er also seinen Vorschuß in dem gesetzten Termin nicht wieder erstattet: so wird ihm auf bloße Anzeige und ohne die geringsten Kosten sofort die nemliche Execution bewilligt als die, mit welcher der Creditverein seine eigenen Zinsenrückstände vom säumigen Schuldner beizutreiben befugt ist. §. 143.

§. 297.

Er muß sich daher von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, ein von der Districts-Direction ausgestelltes Zeugniß (Recognition) darüber ertheilen lassen, daß die vorgeschossenen Gelder wirklich zur Bezahlung der Zinsen für den und den Termin geliehen und verwendet worden seyen, und daß er für den Fall ausgebliebener Erstattung die Execution zu genießen haben solle. §. 144.

§. 298.

Dergleichen Zeugniß erhält auch derjenige, welcher unmittelbar Geld zur Ergänzung der Zinsen dem Creditverein vorschießt. §. 145.

§. 299.

Dieses Zeugniß mit der darin zugesagten Execution, gilt aber zur Vermeidung alles Mißbrauchs nur auf ein halbes Jahr, nemlich von einem Zinsentermin zum anderen. Daher hat der Gläubiger, der den Vorschuß machte, sofort mit Ablauf des halben Jahres bei der Districts-Direction die Beitreibung zu begehren oder den Verlust seines Vorzugsrechts zu gewärtigen. §. 146.

§. 300.

Ereignet sich jedoch im folgenden Termin der nemliche Fall, und will der Gläubiger die mitt-

lerweil beigetriebenen Gelder des ersten Termins von neuem vorschießen: so ist das Zeugniß oder die Recognition umzuschreiben, und das neue Darlehn auf den laufenden Termin zu rechnen, so daß der Zinsenrückstand nicht länger, als nur auf ein halbes Jahr auflaufen kann. §. 147.

§. 301.

Die von Privatpersonen zur Ergänzung der repartitionsmäßigen Zinsen gemachten Vorschüsse werden denselben landüblich verzinset, deswegen und damit die Summe der Recognition nicht die der Repartition übersteige, berichtigt der Anleiher allemal zum Voraus die Zinsen für die Recognition bis zum nächsten Zinsentermin. Wird die Recognition erst nach Ablauf des Termins eingelöset: so werden die laufenden Zinsen von diesem Termin bis zum Tage der Rückzahlung für Rechnung des Säumigen nachgetragen. §. 148. Vers. Beschl. 1837.

§. 302.

Die Rückzahlung der Recognition geschieht, sobald deren Betrag beigetrieben worden, weil ein Glied der Direction jederzeit zur Stelle ist. Vers. Beschl. 1837.

§. 303.

Aus allem obigen erhellet, daß bei jeder Di-

stricts-Direction, außer der Zinsenrechnung, auch noch eine besondere Restenrechnung gehalten werden muß. §. 151.

§. 304.

Welches Gut also und wieviel es an Zinsen restire, und wann und woher der Rückstand ergänzt worden, wird von der Direction mit Zuziehung des Rendanten, in dieser Rechnung bemerkt. §. 152. Vers. Beschl. 1837.

§. 305.

Diese Restenrechnung wird für beide Districte bei der Oberdirection geführt.

## Eilftes Hauptstück.

## Von der Kündigung der Pfandbriefe und von den Mitteln zu deren Einlösung durch den Creditverein.

§. 306.

Wer für seinen Pfandbrief von dem Creditverein baares Geld begehrt, der hat ihn sechs Monate vorher zu kündigen. §. 155.

§. 307.

Ein gleiches Recht zur Kündigung von sechs

Monaten steht auch dem Creditverein in Ansehung der ausgefertigten Pfandbriefe zu.

## §. 308.

Durch das in §. 306. ausgesprochene Recht der Kündigung wird, wie sich von selbst versteht, Niemanden die Freiheit beschränkt, seine Pfandbriefe auch außerdem nach Masgabe des §. 6. einem Anderen zu veräußern. §. 156.

## §. 309.

Die Kündigung geschieht bei der Districts-Direction, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Zinsenzahlungs-Terminen, also vom 17. April bis 1. May, und vom 17. October bis 1. November. §. 157.

Akg. Die Pfandbriefe esthnischen Districts können auch bei der Oberdirection gekündigt werden. Vers. Beschl. 1837.

## §. 310.

Bei erfolgter Kündigung nimmt die Direction den gekündigten Pfandbrief ad depositum, und ertheilet statt dessen dem Inhaber eine Recognition über geschehene Kündigung und Ablieferung des Pfandbriefes. Sämmtliche Directionsglieder unterschreiben die Recognition; von der Kündigung aber erhält die Oberdirection Nachricht. §. 157.

## §. 311.

Die Pfandbriefskündigung von Seiten des Creditvereins geschieht entweder bei Präsentation des bezüglichen Zinsscheines zum Rentenempfang, oder auch mittelst Publication in den öffentlichen Blättern. Im ersteren Falle liefert der Inhaber den Zinsschein, bei Anzeige der Kündigung und unter Aufforderung den Pfandbrief selbst abzuliefern, gegen behufige Bescheinigung ein.

## §. 312.

Der Gläubiger präsentirt bei der Oberdirection am nächstfolgenden Zinsenzahlungs-Termin die ihm behändigte Recognition entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, und empfängt darauf das Capital nebst den Zinsen des letzten halben Jahres. §. 158.

## §. 313.

Will der Schuldner einen, auf seinem eigenen Gute ruhenden Pfandbrief ablösen: so zeigt er sein Vorhaben spätestens vier Wochen vor dem Zinsenzahlungs-Termin der Districts-Direction an und überliefert den abzulösenden Betrag entweder in den, auf seinem Gute ruhenden oder in anderweiten Pfandbriefen. In letzterem Falle bewerkstelligt die Direction nach Möglichkeit den

Umtausch der eingelieferten Pfandbriefe gegen die abzulösenden. Vers. Beschl. 1837.

§. 314.

Abgelöste Pfandbriefe sind sogleich zu vernichten und zu deliren. Die Vernichtung geschieht bei der Districts-Direction, indem sie sie in den Güterregistern löscht und durch die Oberdirection an das Hofgericht zur Deletion aus dem Hypothekenbuche sendet. §. 169.

§. 315.

Abgelöste Pfandbriefe werden, nachdem sie von dem betreffenden Gute delirt worden, vernichtet bei der Oberdirection aufbewahrt. Der Rendant führt ein genaues Verzeichniß darüber. Vers. Beschl. 1836.

§. 316.

Für die Herbeischaffung und Zahlung der gekündigten Gelder sorgt die Oberdirection. Dies kann sie bewirken nicht nur durch den Austausch des kündigenden Gläubigers mit einem Anderen, der den gekündigten Pfandbrief an sich lösen will, sondern auch 1.) durch den eigenthümlichen Fond des Creditvereins; 2.) durch Aufnehmung ansehnlicher Darlehne; 3.) durch Capitalien, welche bei dem Creditverein eingetragen worden sind. §. 159. 220.

## I. Von den eigenthümlichen Fonds des Creditvereins, deren Verwaltung und Verrechnung.

### §. 317.

Der Creditverein bedarf eigenthümlicher Fonds 1.) um die zur Unterhaltung des Creditwerks nöthigen Kosten zu bestreiten; 2.) um die zurückbleibenden Zinsen zu ergänzen und die verbundenen Gutsbesitzer in vorkommenden Fällen mit Vorschuß zu unterstützen; 3.) um den verpfändeten und nachher etwa in Verfall gerathenen Gütern aufzuhelfen; 4.) um unvermutheten Falls einen, in den verpfändeten Gütern sich ereignenden Verlust, ohne Beschwerde der Interessenten, ertragen zu können. §. 170.

### §. 318.

Zu den Kosten, welche dem Creditverein zur Last fallen, gehören: die Besoldung der Glieder und Beamte in der Oberdirection und in den beiden Districts-Directionen; die Häuser des Creditvereins mit ihren Abgaben und Unterhaltungskosten, zur Sitzung, Casse und Registratur; die Anschaffung des Pfandbriefs- und Schreibmaterials, sammt anderen Bedürfnissen an Holz, Licht u. dgl.; die Kosten der Einziehung und Uebermachung aufzunehmender Capitalien und Zinsen nebst Porto, und überhaupt alle Arten von Aus-

gaben, welche das Allgemeine und nicht den besonderen Nutzen dieser oder jener Privatperson betreffen. §. 171.

§. 319.

Zur Bestreitung vorgedachter Bedürfnisse hat der Creditverein folgende Fonds: 1.) die Ausfertigungsgebühr für die Pfandbriefe, welche mit Inbegriff des Materials und Stempels für jeden Pfandbrief von 500 Rubel und drüber 2 Rubel 5 Kop. S. M. und für jeden Pfandbrief von 100 Rubel 1 Rubel 5 Kop. S. M. beträgt; 2.) die Quittungsgebühr, welche mit 5 Kop. S. M. halbjährlich für jeden ausgefertigten Pfandbrief erhoben wird; 3.) die Eintrittsgebühr, welche Jeder, der dem Creditverein beitritt, mit 10 Rubel S. M. vom Haken erlegt; 4.) die zu repartirenden besonderen Summen zum Unterhalt des Etats. §. 172. Vers. Beschl. 1806. 1815. 1837.

Akg. Von der oben benannten Ausfertigungsgebühr werden auch die Kosten der Ingrossation bestritten, überdem aber noch 70 Kop. S. M. für die Ingrossation der Verbindungsschrift und 1 Rbl. 40 Kop. S. M. für das Rücksendungsschreiben des Hofgerichts gezahlt.

**II. Von der Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.**

§. 320.

Ansehnliche Darlehne, d. i. solche, die mehr als 27,000 Rubel S. M. oder deren Werth

betragen, können nur durch einen Beschluß der General-Versammlung, wenn $^2/_3$ derselben dafür gestimmt haben, aufgenommen werden. §. 179.

§. 321.

Die Oberdirection, welche die Umstände und Verfassung der ganzen Creditanstalt übersieht, ist allein zu beurtheilen im Stande, ob die Nothwendigkeit ein ansehnliches Darlehn aufzunehmen, wirklich vorhanden sey. Ist dies der Fall: so bringt sie diesen Gegenstand bei der allgemeinen Versammlung der Interessenten, oder in deren Abwesenheit bei dem Creditconvent, in Vortrag. §. 180. Vers. Beschl. 1837.

§. 322.

Gestattet indeß die Lage der Sache keinen so langen Anstand: so kann die Oberdirection die Unterhandlungen zur Geldnegoce zwar vorläufig einleiten, jedoch erst völlig abschließen, wenn sich der Creditconvent, entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen, dafür erklärt hat. §. 181. Vers. Beschl. 1837.

§. 323.

Ist die Frage: ob ein ansehnliches Darlehn aufzunehmen sey? von der General-Versammlung oder dem Creditconvente bejahend entschieden

worden: so bestimmen sie zugleich die Größe des aufzunehmenden Darlehns und dessen Vertheilung unter die Districts-Directionen, nebst den übrigen Nebenumständen, so weit ihnen solches möglich ist. §. 182.

§. 324.

Die Oberdirection führt sodann die fernere Unterhandlung und bringt den getroffenen Beschluß zur Ausführung. §. 36. 183.

§. 325.

Bei Aufnehmung von Darlehnen vermeidet die Oberdirection, Schuldverschreibungen auszustellen, statt Pfandbriefe zu geben. Kommt sie gleichwohl in die Nothwendigkeit, Verschreibungen auszustellen: so mag solches in so weit geschehen, als die auszustellenden Verschreibungen nicht übertragbar sind. Vers. Beschl. 1827.

§. 326.

Die Oberdirection entrichtet in zu bestimmender Art die Zinsen der aufgenommenen Darlehne. Es versteht sich übrigens von selbst, daß sie auch von sich aus für die terminmäßige Rückzahlung der Darlehne Sorge trägt. §. 184. Vers. Beschl. 1837.

§. 327.

Wo möglich wird die Rückzahlung auf einen Termin von wenigstens zehn Jahren verabredet.

Nähert sich dann dieser Termin seinem Ablauf: so berathschlagt die nächst vorhergehende General-Versammlung oder statt ihrer der Creditconvent: ob das Darlehn zurück zu zahlen, oder ob Termins-Verlängerung zu bewirken sey? Ist ersteres beschlossen worden oder ist letztere nicht zu erlangen: so hat die Oberdirection für die Rückzahlung des Ganzen auf die, mit den Gläubigern gleich Anfangs zu verabredende Art und Weise, von sich aus Sorge zu tragen. §. 185. Vers. Beschl. 1837.

Akg. Trifft es sich, daß die Oberdirection baare Gelder bei sich liegen und Gelegenheit zu verzinslicher Unterbringung derselben hat, so darf sie sie auf Reverse nur gegen Kastenpfand solcher Pfandbriefe austhun, welche dem Aussteller eigenthümlich gehören. Vers. Beschl. 1821.

## Zwölftes Hauptstück.

## Von den Capitalien auf Zinseszins.

### §. 328.

Die Gesuche um Annahme von Capitalien auf Zinseszins werden, bei der Oberdirection, welche sie zum Besten des Einlegers verwaltet,

eingereicht. §. 220. Vers. Beschl. 1818. und Vers. Beschl. 1837.

## §. 329.

Die Capitalien auf Zinseszins werden in den Zinsenzahlungs-Terminen von Jedermann angenommen, jedoch nur in livländischen Pfandbriefen. Vers. Beschl. 1827.

Akg. 1. Als Ausnahme werden von der Rigaschen Sparcasse Gelder auf Zinseszins auch in Baarem entgegen genommen. Vers. Beschl. 1827.

Akg. 2. Die Gelder, welche bei der für das Land zu errichtenden Sparcasse eingehen, werden zur Zinsverzinsung der Oberdirection übertragen, sofern dieselbe eines Theils zur Vermeidung kleinfügiger Berechnungen es nicht mit den einzelnen Einlegern, sondern blos mit einer Hauptverwaltung der Sparcasse zu thun haben wird, und andern Theils die zu verzinsende Summe in solchem Betrage an sie gelangt, daß die Anlegung ihr überhaupt möglich und der Creditanstalt auch sonst nicht nachtheilig wird. Vers. Beschl. 1827.

## §. 330.

Die Zinseszins-Capitalien werden von halb zu halb Jahr mit zwei pro Cent zinseszinslich verrentet. Vers. Beschl. 1827. und Vers. Beschl. 1837.

## §. 331.

Wer ein Capital zur Verrentung auf Zinseszins einträgt, der erhält von der Oberdirection

über den Empfang desselben eine, von sämmtlichen Gliedern unter specieller Nummer unterschriebene und vom Secretair contrasignirte Recognition, welche nur mit Genehmigung der Oberdirection auf Andere übertragen werden kann. Vers. Beschl. 1837.

§. 332.

Die Kündigung der Zinseszins-Capitalien steht beiden Theilen frei, sowohl der Oberdirection im Namen des Creditvereins, als auch dem Inhaber. Sie kann jedoch nur in den Rentenzahlungs-Terminen Statt finden. Vers. Beschl. 1837. (Vergl. Vers. Beschl. 1818).

§. 333.

Bei der Rückzahlung des gekündigten Zinseszins-Capitals zahlt die Oberdirection das eingetragene Capital in livländischen Pfandbriefen, den Anwuchs der Zinsen aber, nach ihrem Ermessen, entweder gleichfalls in livländischen Pfandbriefen, oder in baarem Gelde, oder auch in Commerzbankscheinen, gegen Abgabe der ausgestellten, vom Eigenthümer zu quittirenden Recognition. Vers. Beschl. 1837.

§. 334.

Der Einleger eines Zinseszins-Capitals kann nicht die Wiedergabe der nemlichen Pfandbriefe,

welche er eingetragen, verlangen, sondern muß sich auch mit anderen Pfandbriefen gleiches Betrages um so mehr begnügen, als alle Pfandbriefe nach §. 5. von einerlei Würde und völlig gleichen Vorrechten sind. Vers. Beschl. 1837.

## Dreizehntes Hauptstück.

## Von den Depositen und deren Verwaltung.

### §. 335.

Die Depositen bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baarem Gelde. §. 186.

### §. 336.

Pfandbriefe können zum Depositum kommen: 1.) wenn Jemand sich dergleichen in Vorrath anfertigen ließ und nicht in Cours brachte; 2.) wenn das Eigenthum eines Pfandbriefs streitig ist oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird; 3.) wenn Pfandbriefe gekündigt und bis zu erfolgter Zahlung deponirt werden; 4.) wenn der Pfandbrief unter gerichtlichen Beschlag kommt; 5.) wenn Privatpersonen, wie ihnen frei steht, zu

größerer Sicherheit ihre Pfandbriefe bei den Directionen in Verwahrung geben wollen; 6.) wenn Pfandbriefe beigebracht werden zur Sicherung der, mit dem Creditverein eingegangenen Verbindlichkeiten; 7.) wenn Jemand zum Behuf der Zinsenerhebung sich eine Recognition ausfertigen läßt und seine Pfandbriefe in das Depositum bringt; 8.) wenn Pfandbriefe vom Schuldner zur Ablösung aufgekündigt worden sind, und den Präsentanten bis zur erfolgten Ablösung abgenommen werden müssen. §. 187. Vers. Beschl. 1837.

## §. 337.

Baare Gelder können zum Depositum kommen: 1.) wenn die Zinsen eines streitigen Pfandbriefs eingezogen und bis zum Austrag der Sache aufbewahrt werden; 2.) wenn von den Einkünften sequestrirter Güter, nach Abzug der Zinsen und Herstellungskosten, noch etwas übrig bleibt; 3.) wenn Pfandbriefs-Zinsen in den Zinsenzahlungs-Terminen nicht abgefordert werden. §. 188.

## §. 338.

Die deponirten Pfandbriefe und Gelder werden in einem besonderen Kasten unter drei Schlössern aufbewahrt. Was Hauptstück 8. in Ansehung der deponirten Zinsengelder verordnet, das kommt auch hier in Anwendung. §. 189.

§. 339.

Annahme und Herausgabe eines Depositums können zu jeder Zeit Statt finden, da allemal ein Glied der Direction verordnungsmäßig zur Stelle seyn muß. Vers. Beschl. 1837.

§. 340.

Soll etwas in das Depositum gebracht oder etwas aus demselben herausgenommen werden: so geht allemal eine schriftliche oder zum Protocoll gegebene Anzeige voraus. Findet die Direction gegen den Antrag nichts einzuwenden: so ertheilt sie zur begehrten Annahme oder Herausgabe eine schriftliche Anweisung. §. 190.

§. 341.

Diese schriftliche Annahme oder Ausreichung von Depositen geschieht eigenhändig von dem vorsitzenden Directionsgliede. §. 191. Vers. Beschl. 1837.

§. 342.

Ueber die Depositen werden besondere Register geführt; in der Oberdirection von dem Rendanten, in den Districts-Directionen von dem Secretair, unter besonderer Aufsicht der Glieder. Vers. Beschl. 1837.

§. 343.

Das Depositenregister enthält folgende Ru-

briken: 1.) Betrag der Einnahme und auf der anderen Seite: Betrag der Ausgabe in baarem Gelde; 2.) Betrag der Einnahme und auf der Gegenseite: Betrag der Ausgabe in Pfandbriefen (mit gehöriger Beschreibung); 3.) Name des Deponenten, und auf der Gegenseite: Name des Empfängers; 4.) Ursache der Deposition, und auf der Gegenseite: Ursache der Zurückgabe; 5.) Datum der Verfügung auf beiden Seiten. §. 192.

§. 344.

Ueber das Depositorium wird unter des Directors besonderer Aufsicht ein Hauptprotocoll gehalten. Dieses Hauptprotocoll weiset nach der Zeitfolge Einnahmen und Ausgaben nach. Außerdem werden genaue Rechnungen über jede einzelne Masse geführt. §. 194.

§. 345.

Die Anweisungen zur Einnahme und Ausgabe, nebst den Quittungen der Empfänger, vertreten die Stelle der Rechnungsbelege. §. 194.

§. 346.

Eigenthümliche Depositen hat die Direction von fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern gleichfalls von einander abzusondern. §. 195.

§. 347.

Beim Schlusse jeder Directionssitzung werden die Depositenrechnungen und die Bestände revidirt, und nach richtigem Befund den Depositarien vom Director attestirt. §. 196.

§. 348.

Es versteht sich von selbst, daß die Depositarien die ihnen anvertrauten Depositen sobald sie in Pfandbriefen und Zins-Coupons bestehen, vertreten und für etwanige Defecte nach Umständen der Creditanstalt und den Deponenten verantwortlich sind. §. 198. Vers. Beschl. 1836. 1837.

§. 349.

Für unabwendbare Unglücksfälle können daher Privatpersonen, welche das Depositum nicht in Pfandbriefen, sondern ohne alle Beziehung auf den Geschäftsverkehr des Creditvereins und seiner Pfandbriefe, aus bloßer Bequemlichkeit oder sonstiger Privatabsicht in fremdartigen Geld-Effecten oder Documenten eingebracht haben, die Depositarien keineswegs verantwortlich machen. Vers. Beschl. 1837.

## Vierzehntes Hauptstück.

# Von der Vollziehung der, im Namen des Creditvereins erlassenen Verfügungen.

### §. 350.

Jeder verbundene Gutsbesitzer ist schuldig, sich ohne Widerrede denjenigen Verfügungen der Directionen zu unterwerfen, welche die Operation der Pfandbriefe und die davon abhängende Aufsicht über die Wirthschaft der Güter zum Gegenstande haben. §. 200.

### §. 351.

Sollte sich Jemand beikommen lassen, sich diesen Verfügungen zu widersetzen, oder sie zu hintertreiben, oder gar durch Thätlichkeit bewerkstelligte Sequestrationen effectlos zu machen: so ist die Direction befugt, Geldstrafen gegen ihn zu verhängen, auch in erheblichen Fällen nach eingeholter Bewilligung der Oberdirection zu bewirken, daß die Gouvernementsregierung ihn als Störer der Ruhe gesetzlich bestrafen lasse. §. 201.

### §. 352.

Bleiben aber auch diese vorläufigen Zwangsmittel ohne Wirkung und hemmen sie nicht die fortgesetzte Widersetzlichkeit gegen die Verfügungen

der Direction: so ist dieselbe befugt, den Widersetzlichen zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und falls dieselbe nicht gehörig vor sich ginge, durch Einwirkung der Gouvernementsregierung zum Verkauf seines, dem Creditverein verhafteten Gutes anzuhalten. §. 202.

§. 353.

Jedoch muß die Districts-Direction, wenn sie zu solcher Maßregel genöthigt ist, deshalb der Oberdirection mit ausführlicher Darlegung aller Umstände berichten. Diese veranlaßt sodann nach Lage der Sache eine nähere Untersuchung, vernimmt den Angeklagten mit seiner Vertheidigung und bestimmt, ob und in wie fern die von der Districts-Direction angetragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seines Gutes zu bestätigen sey. §. 203.

§. 354.

Wer sich durch diese Entscheidung gefährdet findet, der kann entweder eine nochmalige Untersuchung durch andere Commissarien, oder auch die Entscheidung des nächsten Creditconvents fordern. Glaubt er sich auch mit dieser nicht begnügen zu können: so steht's ihm frei, sich an die nächste General-Versammlung zu wenden, welche sodann durch den Engen-Ausschuß die

Acten durchsehen läßt und, wenn derselbe sein Gutachten gegeben, die allendliche Entscheidung fällt. Bei dieser bewendet es unabweichlich; bis sie erfolgt ist, wird mit der Ablösung der Pfandbriefe oder dem Verkauf des Gutes Anstand genommen. §. 204. Vers. Beschl. 1837.

## §. 355.

Wenn der Angeklagte, bei der General-Versammlung sachfällig geworden, binnen der ihm gesetzten Frist die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelligt: so wird sein Gut sofort sequestrirt, und nach Verlauf abermaliger Nachfrist mit dessen öffentlichem Verkauf verfahren. Den öffentlichen Verkauf vollzieht das zugehörige Landgericht, nachdem der Gouvernements-Regierung vorher betreffende Anzeige gemacht worden ist. §. 205.

# Anhang,
## betreffend die Provinz Oesel.

§. 356.

Den Gutsbesitzern ist es gestattet, dem livländischen Creditverein beizutreten. Vers. Beschl. 1821.

§. 357.

Beigetreten, werden sie in allen Stücken dem lettischen Districte zugezählt. Ebendas.

§. 358.

Die beigetretenen Interessenten sind ohne mindesten Vorbehalt dem Reglement und sowohl den schon bestehenden als den künftigen Versammlungs- und Conventsbeschlüssen gleich den übrigen unterworfen. Ebendas.

§. 359.

Die aus Oesel beigetretenen Güter garantiren einander speciell, und eines für alle und alle für eines, daß sie dem Creditverein jeden Schaden ersetzen, der ihm aus dem Verkauf einzelner Güter daselbst, erwachsen möchte; dagegen haften sie nicht für Ausfälle, die dem Creditverein durch einzelne Güter in Livland erwachsen möchten. Ebendaselbst.

§. 360.

Die Darlehne werden für Oeselsche Güter, wie für Livländische, berechnet und bewilligt, so daß

1.) eine Hypothek von 80 Rubel S. M. Landwerth, 45 Lofstellen Brustacker, 30 Fuder Heu zu 30 Lpfd. das Fuder, 30 Lofstellen Buschländereien und Weiden, ein Darlehn von 2700 Rbl. S. M. erhält;

2.) der Mangel an Buschland durch Brustäcker und Heuschlag ausgeglichen wird;

3.) der Mangel an Wald aber bei Darlehnen nach dem Hakenwerth gar nicht berücksichtigt, also nicht in Anschlag gebracht wird;

4.) in Ansehung des Guts-Inventars die nemlichen Vorschriften gelten, welche in dieser Hinsicht bei den livländischen Gütern in Anwendung kommen;

5.) jeder Darlehnsbewilligung eine Untersuchung durch das Oeselsche Ordnungsgericht vorausgeht, nachdem die lettische Districts-Direction betreffende Requisition an das Oeselsche Landraths-Collegium erlassen hat. Das Protocoll über diese Untersuchung gelangt an besagte Districts-Direction.

6.) bei Oeselschen Gütern ein Attestat der

Landesregulirungs-Commission die Stelle der in Oesel nicht vorhandenen Wakenbücher vertritt.

§. 361.

Die Taxations-Grundsätze für die Oeselschen Güter sind nach dem Vers. Beschl. 1833. folgende:

1.) Jeder Oeselsche Interessent des Creditvereins, der sein Gut speciell taxiren lassen will, zeigt solches dem Oeselschen Landraths-Collegium an. Dasselbe versammelt hierauf die Oeselschen Interessenten, welche zwei Untersuchungs-Commissarien wählen. Diese Commissarien, vereint mit dem Ordnungsrichter oder einem der Adjuncten und dem Ordnungsgerichtsnotair, machen die Untersuchungs-Commission aus, und bewerkstelligen die Untersuchung auf dem zu taxirenden Gute. Dem Darlehnsucher steht es frei, wie in Livland einen Assistenten aus der Mitte der übrigen Interessenten zu wählen. Dem Ordnungsgerichte zahlt er die gesetzlichen Gebühren an Meilengeldern u. s. w., wogegen den Untersuchungs-Commissarien keine Vergütung zusteht. Der Notair führt das Untersuchungsprotocoll, das, unterschrieben von den

Gliedern der Commission, dem Gutsbesitzer und seinem Assistenten, an die lettische Districts-Direction zu weiterem Verfahren geht.

2.) Zwei Drittheile des ausgemittelten Taxationswerths werden als Pfandbriefs-Darlehn bewilligt. Uebersteigen diese Zweidrittheile auch den auf einem Oeselschen Haken als Maximum in der Regel zu bewilligenden Credit von 1300 Rbl. S. M.: so werden gleichwohl niemals mehr als 1300 Rbl. S. M. auf einen Haken zugestanden.

3.) Etwanige Unzufriedenheit mit der Untersuchung verlautbart der Betheiligte bei der lettischen Districts-Direction; nach Beschaffenheit der Sache veranstaltet diese die Wahl neuer Untersuchungs-Commissarien.

Akg. Die Verlautbarung etwaniger Unzufriedenheit darf nicht später als binnen sechs Wochen, vom Schluß des Untersuchungs-Termins gerechnet, Statt finden. Vers. Beschl. 1837.

4.) Die Gerechtigkeitsperselen an Bötlingen, Hühnern, Eiern und Spinnerei werden bei den Oeselschen Gütern eben so

wenig, wie bei den livländischen, in die Taxe aufgenommen.

5.) Auf 32 Rbl. S. M. Landwerth als dem Betrag eines Oeselschen Hakens, werden zehn revisorische Lofstellen in jeder Lotte als Maximum der Felder angenommen, und nach rigaschem Maaße die Aussaat zu 1⅙ Lof Roggen oder 1⅓ Lof Gerste oder 2 Lof Haber auf der revisorischen Lofstelle berechnet.

6.) Der an Roggen sich etwa ergebende Erndte-Ueberschuß wird nicht bei der Gerste in Anschlag gebracht.

7.) Der über den Bedarf sich ergebende Heuvorrath wird zu 30 Mark für 30 Lpfd. in die Taxe nur dann aufgenommen, wenn Ertrag und Absatz zu solchem Preise, im Durchschnitt von sechs Jahren, nachgewiesen werden können.

8.) Für die öconomischen Ausgaben werden als Minimum 10 pro Cent vom Taxationswerthe abgezogen. Wo die Untersuchungsacten größere Kosten erweisen, werden diese in specielle Rechnung gestellt.

9.) Alle übrigen Taxationsgrundsätze, die für Livland gelten, gelten auch für Oesel,

mit Ausnahme obiger besonderer Bestimmungen.

§. 362.

Die Schuldner der auf Oeselschen Gütern haftenden Pfandbriefe entrichten die repartitionsmäßigen Renten halbjährlich bei der lettischen Districts-Direction in Riga vom 15. Februar bis zum 1. März und vom 15. September bis zum 1. October. Die Zinsenzahlung an die Inhaber Oeselscher Pfandbriefe erfolgt gleichfalls bei der lettischen Districts-Direction, jedoch in den §. 231. angegebenen Terminen. Vers. Beschl. 1821.

§. 363.

Die in Betreff der Oeselschen Güter wegen Untersuchung, Sequestration u. dgl. nöthigen Requisitionen werden an das Oeselsche Landraths-Collegium, zu ungesäumter Erfüllung auf beliebigem Wege, gerichtet.

# Beilagen.

## I.

## Eides-Formulare.

### 1. Für den Oberdirector.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich will und soll, Seiner Kaiserlichen Majestät, meinem allergnädigsten großen Herrn und Kaiser NIKOLAI I., dem Selbstherrscher aller Reußen, treu und redlich dienen, und in allen Stücken unterwürfig seyn, ohne meines Lebens, selbst bis zum letzten Blutstropfen zu schonen. Alle zu Seiner Kaiserlichen Majestät Souveränetät, Macht und Gewalt gehörige Rechte und Vorzüge, die bereits festgesetzt sind, oder noch festgesetzt werden, will ich nach äußerster Kraft, Vermögen und Verstande aufrecht erhalten und vertheidigen, und mich dabei aufs äußerste bemühen, alles dasjenige zu befördern, was zu Seiner Kaiserlichen Majestät treuem Dienst und Nutzen des Reichs, bei aller Gelegenheit gereichen kann; Schaden und Nachtheil aber will ich sobald ich dergleichen wahrnehmen sollte, nicht nur

zeitig kund machen, sondern auch auf alle Art zu hindern, und von Seiner Kaiserlichen Majestät Interesse abzuwehren suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten Livländischen Societät zum Creditwerk, aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der Credit dieser Societät, auf einen soliden Fuß etablirt und erhalten werde. Zu dem Ende will ich, so viel meine Kräfte erlauben, alles Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Credit-Reglements in allen Districten und Kreisen, so wie bei der mir besonders anvertrauten Oberdirection, genau befolget, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefs-Inhaber bezahlet, bei Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung, die erforderliche Accurateſſe beobachtet, und überall vorschriftsmäßig, ohne alle Nebenabsichten verfahren werde.

Insbesondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufsicht anvertraute Societäts-Interessen- und andere Cassen, ein wachsames Auge zu haben, solche so oft als möglich zu visitiren, die Rechnungen genau durchzugehen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist,

vorzunehmen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät oblieget und einem rechtschaffenen Oberdirectori anständig ist; auch wie ichs vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele.

### 2. Für die Räthe in der Oberdirection.

Ich ꝛc. ꝛc. suchen.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amts, nach Vorschrift des Livländischen Credit-Reglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, und ohne alle eigennützige, und sonst partheiische Nebenabsichten, obzuliegen, den Nutzen und das gemeine Beste der Societät in allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, daß der Credit der Societät auf einen soliden Fuß gesetzet, und beständig erhalten werden möge.

Insbesondere schwöre ich, mit den etwa durch

meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden zu bringen, oder daß solches von andern geschehe zu gestatten, und mich überall so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät oblieget, einem rechtschaffenen Directions-Rathe wohl anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

### 3. Für den Secretair in der Oberdirection.

Ich ꝛc. ꝛc. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten meines Postens nach den diesfälligen Vorschriften des Livländischen Credit-Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bei Cassen-Geschäften, in so ferne ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe gestatten, meinen Vorgesetzten alle pflichtmäßige Folge leisten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends so betragen wolle, wie es ei-

nem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät oblieget, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Oberdirections-Secretair anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und seinem ꝛc. ꝛc.

### 4. Für den Districts-Director.

Ich ꝛc. ꝛc. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten, zu dem mir anvertrauten Districte gehörigen Societät, aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Credit dieser Societät auf einem soliden Fuß etabliret und erhalten werden möge. Zu dem Ende, will ich alles Ernstes, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften des Credit-Reglements in den Districten meiner Direction genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zur rechten Zeit eingezogen, und an die Briefs-Inhaber bezahlet, bei Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung, die äußerste Accurateſſe beobachtet, und überall vorschriftmäßig, und nicht nach Gunst oder Ungunst, oder andern Privat-Absichten verfahren werde.

Insbesondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertrauten Interessen- und andere Cas-

sen der Societät, ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzugehen und nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät oblieget und einem rechtschaffenen Districts-Directori anständig ist, auch wie ichs vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann ꝛc. ꝛc.

**5. Für die Assessores der Districts-Direction.**

Ich ꝛc. ꝛc. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste dieses Districts und der dazu gehörigen Kreise, aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin verwenden, damit der allgemeine Credit der Societät auf einem dauerhaften Fuß errichtet und erhalten werden möge.

Zu dem Ende gelobe ich besonders, bei den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Societät darüber entworfenen Reglements jedesmal genau zu beobachten, dabei, und wenn ich auf den Vortrag einer von andern aufgenommenen Taxe mein Votum abgebe, ledig-

lich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf die wahre Beschaffenheit der Sache zu sehen, dabei nichts aus Gunst, Haß, oder Freundschaft, oder andern Nebenabsichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren.

Gleichmaßen gelobe ich, bei Verwaltung der Interessen der Societät, deren Einnahme und Auszahlung, und was mir dabei zu thun nach dem Reglement oblieget, und von dem Directore aufgetragen wird, mich nach Vorschrift des Reglements genau zu achten, die durch meine Hände gehenden Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, die Curatel der Casse, und Controllen der Rechnung accurat und genau zu führen, bei Einlegung der Sequestration vorschriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben, auch alle in meinem Districte vorgehende Unordnungen, welche für die Societät und deren Credit nachtheilig seyn könnten, bei der Districts-Direction zur erforderlichen Remedur, gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät oblieget,

einem rechtschaffenen Districts-Directions-Assessori wohl anstehet, und gebühret, und wie ich ꝛc. ꝛc.

### 6. Für den Districts-Directions-Secretair.

Ich ꝛc. ꝛc. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Credit-Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusetzen, oder verfälschen; die Expeditiones vorschriftmäßig, und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bei der Verwaltung der Societäts-Cassen, in so fern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern, treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten; bei der Aufnehmung der Taxen mich auch meines Orts, nach den von der Societät festgesetzten Grundsätzen, durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät oblieget, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Unterdirections-Secretair anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und ꝛc. ꝛc.

### 7. Für den Rendanten.

Ich ꝛc. ꝛc. ſuchen.

Sodann ſchwöre ich, daß ich den Verrichtungen meines Poſtens, nach Vorſchrift des Credit-Reglements und meiner Inſtruction, alles Fleißes obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und beſonders mit den mir anvertrauten Geldern, ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß ſolches von andern geſchehe, zulaſſen, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darin richtig vermerken, den Forderern nach Anweiſung der Direction, prompt und ohne den mindeſten Abzug Zahlung leiſten, und mich überall nach Pflicht und Gewiſſen ſo verhalten wolle, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät oblieget, einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Rendanten der Societät anſtehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und ꝛc. ꝛc.

Die Eides-Formulare für die Subalternen werden in ähnlicher Art, und nach Maasgabe der ihnen aufzuerlegenden Pflichten, von den Directionen verfaſſet.

## II.

## Gehalte und Emolumente sämmtlicher Directions-Glieder und Directionsbeamte.

### 1. In der Oberdirection.

| | | |
|---|---|---|
| Thlr. Alb. | 800 | der Oberdirector. |
| | 1000 | die beiden Räthe, jedem 500. |
| | 500 | dem Secretair. |
| | 600 | dem Rendanten. |
| | 300 | dem Syndicus. |
| | 900 | den drei Kanzellisten, zu gleichen Theilen einem jeden; Vers. Beschl. 1836. Der eine besorgt nöthigen Falls die Geschäfte eines Protocollisten, der zweite assistirt bei der Renterei. |
| Rbl. Silb. | 160 | dem Ministerial. |
| | 100 | dem Hausknecht. |
| Thlr. Alb. | 200 | zu Holz, Licht und Schreibmaterial. |

Anm. 1. Der Oberdirector, die Räthe, der Secretair und der Rendant haben freie Wohnung in den Häusern des Creditsystems. Die Kanzellisten bekommen zusammen 80 Rbl. S. M. Quartiergelder; der Ministerial und der Hausknecht wohnen im Hause des Creditsystems.

Akg. 2. Der Thlr. Alb. wird hier wie bei der lettischen Districts-Direction zu 126 Kop. S. M. berechnet.

**2. In der lettischen Districts-Direction.**

| | | |
|---|---|---|
| Thlr. Alb. | 500 | der Director. |
| | 1200 | die 3 Assessoren, jeder 400. |
| | 650 | der Secretair, der dafür nach dem Vers. Beschl. 1837. auch die Geschäfte des Protocollisten versieht. |
| | 500 | der Rendant. |
| | 200 | der Kanzellist. |
| | 30 | der Calfactor. |

Das Erforderliche für Licht und Schreibmaterial aus der Hauptcasse der Oberdirection, aus welcher auch die Heizung besorgt wird.

Akg. Die Sitzung ist in dem Gebäude des Creditsystems.

**3. In der esthnischen Districts-Direction.**

| | | |
|---|---|---|
| Rbl. Silb. | 600 | der Director. |
| | 1350 | die 3 Assessoren, jeder 450. |
| | 700 | der Secretair, der dafür nach dem Vers. Beschl. 1837. auch die Geschäfte des Protocollisten versieht. |
| | 500 | der Rendant. |
| | 200 | der Kanzellist. |
| | 40 | der Calfactor. |

Rbl. Silb. 250 für das zu miethende Sizzungslocal.

Das Erforderliche für Holz, Licht und Schreibmaterial aus der Hauptcasse der Oberdirection.

## III.

### Allgemeine, in die Arrendecontrakte aufzunehmende Bestimmungen, nach dem Beschlusse vom März 1811. und den dahin einschlagenden Verfügungen.

1. Die gebotene Pachtsumme wird zu gleichen Hälften bei Ablauf jedes halben Jahres in S. M. eingezahlt; für den esthnischen District kann sie halb in S. M., halb in B. A. seyn. Vers. Beschl. 1815.
2. Arrendator bestellt eine, von der Oberdirection zu prüfende expromissorische Bürgschaft. Vorzugsweise wird eine Bürgschaft in Pfandbriefen angenommen.
3. Die Bürgschaft wird nicht eher zurückgegeben, als bis die Oberdirection zu der Gewißheit gelangt ist, daß Arrendator allen übernommenen Verbindlichkeiten vollkommen genügt habe.
4. Arrendator trägt alle bei Abschluß des Arrende-Contraktes vorhandene öffentliche

Lasten; ihre gesetzliche Mehrung wird ihm vergütet. Erhöhung der Abgaben bewilligt er nicht ohne Genehmigung der Direction.

5. Er ist verpflichtet, die Bauerschaft bestens zu conserviren, ihr nöthigen Vorschuß zu machen, und mit dem Einzelnen Buch und Stock zu führen.
6. Bei künftiger Abnahme des Gutes werden ihm keine Bauerschulden gut gethan.
7. Von entstehenden Epidemien auf dem Gute giebt er unverweilt der Direction Nachricht.
8. Gebäude, und was dazu zu rechnen, erhält Arrendator in guter Reparatur; wegen neuer Bauten richtet er sich nach der Bestimmung der Direction, und stellet bei Reparatur und Neubauten unentgeldlich Material, Handlanger und Handwerker, die das Gut hat. Auslagen und Materialien, die das Gut nicht hat und erzielen muß, erhält er nach Contrakten und Rechnungen vergütet.
9. Er ersetzt den Schaden, den eigener Mangel an Vorsicht oder Unvorsichtigkeit seiner Untergebenen an den Gebäuden veranlaßt.
10. Dem Besitzer des Gutes wird daselbst eine Wohnung angewiesen, falls dazu hinlänglicher Raum vorhanden ist. In die Be-

wirthschaftung des Gutes darf er sich nicht mischen.

11. Die Felder werden zur Hälfte unter Düngung gehalten, und zwar im Lettischen mit 80, im Esthnischen mit 60 Fudern Dünger auf die revisorische Lofstelle.
12. Auf das mit Gerste zu besäende Feld darf keine Düngung gebracht werden.
13. Keine Wiedersaat darf Statt finden, und bei Strafe von 100 Rbl. S. M. für jede Lofstelle an Küttis oder Röhdung nicht mehr gemacht werden, als der Contrakt besagt.
14. Arrendator darf die Aussaat erweitern, wenn die Localität es zuläßt.
15. Er giebt mit den Bauerrichtern auf die Wirthschaft der Bauern Acht.
16. Er hält die Gutsrechte aufrecht und benachrichtigt die Direction von allem betreffenden Eindrang.
17. Er schonet den Wald, benutzt vor andern das Lagerholz, schränkt den Pergelbrand möglichst ein, läßt zu demselben nur die, von den Balken übrig bleibenden Spitzen verwenden, und bedient sich zur Feuerung des Torfs, wo derselbe vorhanden. Ueber alles verabfolgte Holz führt er Buch und Rechnung.

18. Schäden durch Krieg und Pest werden ihm nach Billigkeit vergütet. Auch Miswachs erhält er bis zum dritten Korn über die Saat von der revisorischen Lofstelle, in allen Getraidegattungen zusammen genommen, gut gethan, wenn die Krone ihren Arrendatoren in dem Kreise Vergütung giebt, und der Schade angezeigt ist, so lange das Korn noch auf dem Halme steht. So auch muß der Hagelschlag zuvor von der Direction untersucht und beiderlei Unfall durch Riegenstöcke und Bücher erwiesen seyn.
19. Die Direction revidirt die Wirthschaft, so oft es ihr gefällt; solchen Falls hat Arrendator unentgeldlich den Revidenten zu beköstigen. Eben so hat Arrendator dem etwa nöthigen Landmesser, welchen übrigens die Direction bezahlt, Wohnung und Beköstigung zu geben, auch ihm die erforderlichen Leute zu stellen.
20. Wird auf gerichtliche Verfügung oder wegen Einlösung von Seiten des Besitzers die Abnahme des Gutes nothwendig: so fügt sich Arrendator der Nothwendigkeit, ohne Einrede, nach Ablauf des Arrende-Jahres.

21. Der Arrendator sorgt für den gesetzlichen Zustand des Bauervorraths-Magazins und verantwortet denselben, wenn er seinen Vorschuß eincassirt hat, ehe die Schulden und Beiträge des Magazins berichtigt wurden.

22. Nach Ablauf der Pachtjahre giebt er Gut und Inventar ohne contraktwidrige Anforderungen ab.

Anm. Das Inventar wird ihm bei Antritt der Arrende, auf das genaueste (das Vieh nach dem Alter, die Branntweinkessel nach Gewicht und Güte u. s. w.) verzeichnet, abgegeben. Auch von den Inventarien der Bauern werden specielle Verzeichnisse angefertigt.

23. Bei seinem Abzuge erhält er Abfuhr, so weit das Wakenbuch es bestimmt.

24. Bei entstandenen Weiterungen, die nicht gütlich ausgeglichen werden können, wählt jedes Theil einen Schiedsrichter, und diese wählen einen Obmann. Der Ausspruch dieses Schiedsgerichts wird binnen sechs Wochen erfüllt, bei Strafe von 500 Rbl. S. M. für jeden Haken des Gutes, zum Besten der Societäts-Casse.

25. Beruft sich Arrendator auf Schiedsrichter: so hat er dennoch, bei Strafe des Doppel-

ten, die terminlichen Zahlungen bei der Direction zu leisten.

26. Bei namhafter Poen ist Arrendator gehalten, ereignenden Falls seinen Schiedsrichter binnen 14 Tagen, nachdem die Streitsache vor Schiedsrichter zu bringen erklärt worden, zu wählen und namhaft zu machen.

27. Arrendator erkennet für sich und seine Erben das Schiedsgericht für inappellabel an, verspricht an keine andere Instanz oder Behörde sich zu wenden, und entsagt allen Einreden, insbesondere der Nullitätsbeschwerde.

28. Bei dem Ableben des Arrendators ist es der Direction anheimgestellt, ob und auf wie lange sie seinen Erben die Arrende lassen will.

# Inhalt.


| | | | Seite. |
|---|---|---|---|
| Hauptstück | 1. | Allgemeine Bestimmungen. . . | 16. |
| Hauptstück | 2. | Von den General-Versammlungen des Creditvereins. . . . | 19. |
| Hauptstück | 3. | Von dem Creditconvent. . . . | 29. |
| Hauptstück | 4. | Von den Directionen und den Beamten des Creditvereins. | 33. |
| | | I. Allgemeine Bestimmungen. | 33. |
| | | II. Von der Oberdirection. . | 37. |
| | | III. Von den Districts-Directionen. . . . . | 48. |
| | | IV. Von den Untersuchungs-Commissarien. . . . . | 62. |
| Hauptstück | 5. | Von den Gütern, auf welche Pfandbriefe ausgefertigt werden können. . . . . | 63. |
| Hauptstück | 6. | Von den Pfandbriefen, von ihrer Ausfertigung und von dem Verfahren dabei. . . . . | 66. |

Seite.

Hauptstück 7. Von dem mit Pfandbriefen zu belastenden Hakenwerthe . . 81.
I. Vom Pfandbriefs-Credit nach dem Hakenanschlag. 82.
II. Vom Pfandbriefs-Credit nach besonderer Abschätzung. . . . . 88.

Hauptstück 8. Von der Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen. . . . . 103.

Hauptstück 9. Von der Zinsenzahlung an die Pfandbriefs-Inhaber. . . . 110.

Hauptstück 10. Von der Beitreibung rückständiger Zinsen und dem betreffenden Verfahren. . . . . 112.
I. Von der Beitreibung rückständiger Zinsen durch die Sequestration. . . . . 113.
II. Von der, den verunglückten Schuldnern wegen der Zinsen zu gewährenden Nachsicht. . . . . 130.
III. Von der Supplirung ausgebliebener Zinsen und der Berechnung eingehender Reste. . . . . 132.

Hauptstück 11. Von der Kündigung der Pfandbriefe und den Mitteln zu deren Einlösung durch den Creditverein. . . . . 136.
I. Von den eigenthümlichen Fonds des Creditvereins, deren Administration und Verrechnung. . . . . 140.

Seite.

II. Von der Aufnehmung ansehnlicher Darlehne. . . 141.

Hauptstück 12. Von den Capitalien auf Zinseszins. . . . . 144.

Hauptstück 13. Von den Depositen und deren Verwaltung. . . . . 147.

Hauptstück 14. Von der Vollziehung der, im Namen des Creditvereins erlassenen Verfügungen. . . 152.

Anhang, die Provinz Oesel betreffend. . . . . 155.

Beilagen. 1.) Die Eidesformulare; 2.) der Etat; 3.) die allgemeinen Pachtbedingungen. 161.